

# MAV | Mitteilungen

2022 Juli

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.  
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein



**Einladung zum  
MAV - Sommerfest: S. 17**



**Editorial · Seite 4 | Vom Schreibtisch der Vorsitzenden · Seite 5 | MAV-Themenstammtische · Seite 6 | Neues aus der MediationsZentrale · Seite 7 | Bericht vom 6. Münchener WEG-Forum · Seite 8 | Aktuelles · Seite 11 | Digitale Anwaltschaft · Seite 12 | 18. Münchner Erbrechts und Deutscher Nachlassgerichtstag · Seite 14 | Gebührenrecht · Seite 16 | Buchbesprechungen · Seite 28 |**

MAV Münchener Anwaltverein e.V.  
Mitglied im Deutschen Anwaltverein



**Einladung zum  
MAV - Sommerfest: S. 17**

[www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de)



**Eindrücke vom 6. Münchener WEG-Forum** → Seite 8

## MAV Intern

<b>Editorial</b> .....	<b>4</b>
<b>Vom Schreibtisch der Vorsitzenden</b> .....	<b>5</b>
<b>MAV Themenstammtische</b> .....	<b>6</b>
<b>Neues aus der MediationsZentrale</b> .....	<b>7</b>
<b>Vorankündigung Mitgliederversammlung</b> .....	<b>7</b>
<b>Bericht vom 6. Münchener WEG-Forum</b> .....	<b>8</b>
<b>MAV-Service</b> .....	<b>10</b>
<b>Die Kanzlei als Ausbilder</b> .....	<b>11</b>

## Aktuelles

<b>Anwaltschaften der G7-Staaten fordern Schutz des Berufsgeheimnisses</b> .....	<b>11</b>
<b>Digitale Anwaltschaft</b> .....	<b>12</b>
Kommunikation zwischen beA und eBO möglich!	
<b>Elektronischer Rechtsverkehr/beA</b> .....	<b>13</b>
Wegfall des „Betreff“-Feldes bei elektronischen Nachrichten	
<b>18. Münchner Erbrechts- u. Dt. Nachlassgerichtstag</b> ..	<b>14</b>



**Elektronischer Rechtsverkehr/beA:** → Seite 13

**Interessante Entscheidungen** → Seite 18

## Nachrichten, Beiträge

<b>Gebührenrecht von RA Norbert Schneider</b> .....	<b>16</b>
Streitwertbeschwerde	
<b>Einladung zum MAV-Sommerfest</b> .....	<b>17</b>
Treffen Sie Ihre Anwaltskolleg*innen	
<b>Interessante Entscheidungen</b> .....	<b>18</b>
<b>Interessantes</b> .....	<b>24</b>
<b>Aus dem Ministerium der Justiz</b> .....	<b>24</b>
<b>Nützliches und Hilfreiches</b> .....	<b>25</b>
Dreiländerforum 2022 in Passau, 73. Deutscher Juristentag 2022 in Bonn, Juristenball Nürnberg – Ball der Rechts- und Steuerberatenden Berufe	
<b>Verkehrsanwälte Info</b> .....	<b>26</b>
<b>Neues vom DAV</b> .....	<b>27</b>

## Buchbesprechung

<b>Betriebsverfassungsgesetz</b> .....	<b>28</b>
<b>Biografie: Werner Maihofer – Vordenker des Sozialliberalismus</b> .....	<b>29</b>
<b>Impressum</b> .....	<b>29</b>

## Kultur, Rechtskultur

<b>Kulturprogramm</b> .....	<b>30</b>
Future Bodies from a Recent Past – Sculpture, Technology, and the Body since the 1950s im Museum Brandhorst	
JR : Chronicles in der Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung	

## Angebot, Nachfrage

<b>Stellenangebote und mehr</b> .....	<b>32</b>
---------------------------------------	-----------

## MAV Seminare

**Praxiswissen kompakt oder intensiv – Fortbildung bis November 2022 → Heftmitte**

2022 Juli

## Ressourcen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

über drei Monate dauert nun der Ukraine Krieg. Nur sehr langsam dämmert uns, dass wir längst Teil dieses Krieges sind – ob wir wollen oder nicht. Methoden hybrider Kriegsführung werden längst angewandt. Nicht erst seit dem letzten Monat wissen Politiker, dass Geheimdienste mit gezielter Desinformation arbeiten. So berichtete die SZ bereits am 21.01.2015 über einen Fernsehbeitrag des russischen Staatssenders Rossija 1, in dem „enthüllt“ wurde, dass der Staat Ukraine eine Erfindung westlicher Geheimdienste sei, <https://www.sueddeutsche.de/politik/eu-staaten-machtlos-gegen-russlands-propaganda-1.2313013>. Schon im Jahre 2015 fanden Sitzungen auf EU-Ebene statt, um eine Antwort auf russische Propaganda zu finden. Vor kurzem, am 19.06.2022, setzten sich die Medienminister der G7 auf Einladung von Staatsministerin Claudia Roth wegen dieses Problems zusammen, <https://www.rnd.de/politik/g7-medienminister-kuendigen-zusammenarbeit-bei-pressefreiheit-an-JHV677OTEJTT74KGTWFBCD2KPU.html>.

Das Dilemma: Wie kann sich ein freiheitliches Staatswesen gegen Desinformation zur Wehr setzen, ohne die Meinungsfreiheit einzuschränken oder selbst unzulässig zu agitieren? Eine schnelle Antwort auf diese Frage scheint nicht in Sicht. Dabei ist bereits viel Zeit verloren. Die Zustände während der Corona Pandemie haben uns deutlich vor Augen geführt, wie unterschiedlich Reaktionen auf die Wirklichkeit sein können. Es scheint, als wenn wir uns nicht die Zeit für eine gründliche Aufarbeitung der unterschiedlichen Phänomene nehmen wollten oder gar könnten. Ein Fehler?!

Woher kommt das tiefe Misstrauen vieler in der Bevölkerung? „Lügenpresse“ geht vielen leicht von den Lippen – und man kann sich des Wirkungstreffers bei den so Geschmähten auch heute noch, Jahre nachdem der Begriff erstmals verwendet wurde, gewiss sein. Die Medien aller Bereiche verdrängen nur zu leicht die Wirkung ihrer Arbeitsweise und Produkte. Das gilt für bewusste Herabsetzungen, „false balance“ (hierzu an gleicher Stelle MAV Mitt. 07/21) bis hin zu inhaltslosen Sondersendungen. Verantwortungsbewusstsein – auch in den kleinen Dingen – scheint derzeit in allen Bereichen wichtiger denn je. Lässigkeit im Umgang mit unseren Lebensgrundlagen rächt sich.

Das gilt nicht nur für die Ressource Information, sondern auch für alle anderen Ressourcen. Nach meiner Einschätzung sind wir nach den ersten beiden Wochen des Krieges erst (jetzt) wieder aufgeschreckt, als Russland substantiell damit begann, den Gashahn zuzudrehen. Die Reaktionen auf die Anregung von Wirtschaftsminister Habeck waren denn auch zunächst ungläubig. Soll



Energiesparen wirklich etwas bringen und vor allem, soll es möglich sein?

Natürlich wissen wir, dass wir weniger Sprit brauchen, wenn wir auf der Autobahn mit 100 km/h fahren statt mit 160 km/h. Und ja, das 9-Euro-Ticket wäre jetzt einmal eine gute Idee, Sprit und damit Geld zu sparen. Das Sparsamkeitsprinzip wird übrigens in der Philosophie weit weniger kritisch beäugt als in unserer Konsumgesellschaft. Das Prinzip gilt als allgemeines Naturgesetz oder aus anderer Sicht als „göttliches Prinzip“, Näheres in Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd. 9, 1995, Sp. 1300 ff. Dabei geht es nicht um Geiz, sondern um das rechte Maß. In Abwandlung des Satzes von Bundesfinanzminister Christian Lindner „Erneuerbare Energien sind Freiheitsenergien“, Bundestagssondersitzung am 27.02.2022, wird vermutlich bald formuliert „Energiesparen schafft Freiheit(en)“. Energiesparen heißt im Büro beispielsweise, dass Geräte ausgeschaltet werden, statt Stand-by zu laufen. Nebenbei senkt das auch die Brandgefahr. Und wenn es jetzt im Sommer heißer wird, stellt sich die Frage, wie clever das Kühlkonzept im Büro ist – wenn nicht alle bei der Arbeit am PC im Homeoffice ihre Füße in einen Eimer Wasser stecken.

Sparen schafft Freiheiten – auch im Sommerurlaub. Das ist nicht nur finanziell gemeint. Minimalismus als Lebensform war vor ein paar Jahren ein echter Trend, auch wenn ihn die wenigsten konsequent umgesetzt haben. Zugegeben: während Corona hatten wir die Zeit, unsere persönliche Umgebung von Unnötigem zu befreien und viele haben das auch gemacht. Die Sperrmüllsammelstellen quollen über. Und jetzt im Urlaub: Was brauchen wir wirklich, womit tanken wir unsere persönlichen Ressourcen wieder auf? Was schafft die richtige Balance zwischen Konsum und Ruhe, zwischen „sich etwas gönnen“ und „Zeit für sich nehmen“? Bewusster und verantwortlicher Umgang mit allen Ressourcen schafft Lebensqualität – auch im Urlaub. Und die dürfen wir uns guten Gewissens leisten – auch in diesen Zeiten und in Solidarität mit den Kriegesopfern.

Ihr

Michael Dudek  
Geschäftsführer



## Miteinander für das Recht

Gerade komme ich aus dem Justizpalast, wo ich mit einem der drei Grußworte (Frau Präsidentin Ehrh vom Amtsgericht München und Frau Stadtbaurätin Merk von der Landeshauptstadt München waren mit im Eröffnungstrio) den Münchener Mietgerichtstag eröffnet habe. Den Mietgerichtstag veranstalten Amtsgericht München und unser Verein nun zum 13. Mal gemeinsam (in diesem Jahr erstmals hybrid nach zwei Jahren online only). Häufig wird einem im Rückblick siedend heiß bewusst, was man unbedingt hätte sagen wollen, so ergeht es mir heute auch in – mindestens – zweierlei Hinsicht, deshalb von dieser Stelle: **Frau Baral und ihrem Team kann ich nicht genug danken** für die perfekte organisatorische Vorbereitung auch dieser Veranstaltung, es ist einfach toll, wenn man sich keine Sorgen um den reibungslosen Ablauf machen muss und sich immer gut aufgehoben und unterstützt mit seinen Anliegen fühlt! **Nicht selbstverständlich ist natürlich auch die langjährige gute Zusammenarbeit und das Zusammenwirken auf Augenhöhe mit dem Amtsgericht München, ein herzliches Danke auch dafür!**

Eine rundum gelungene Veranstaltung war auch der **Anwaltstag**, dessen nichtvirtueller Teil mich ab Dienstagabend der letzten Woche nach **Hamburg** geführt hat (für die Hamburger die schönste Stadt der Welt und tatsächlich eine der schönsten Städte, die wir so haben und die sich auch wettermäßig von ihrer besten Seite gezeigt hat). **Zwar sind virtuelle Formate aus meiner Sicht ein echter Zugewinn, aber auf die Dauer sind Live-Veranstaltungen unverzichtbar, im dreidimensionalen erlebt man vieles anders und abgesehen von den Mühen der Anreise eben leichter und um wichtige Aspekte vervollständigt.** Ich stehe mit dieser Auffassung nicht alleine, praktisch jeder/jede der zahlreichen Redner\*innen oder Gesprächspartner und -partnerinnen auf dem Anwaltstag hat zum Ausdruck gebracht, wie unersetzlich das beiläufige und informelle Gespräch und der Austausch am Rande ist. Die Gelegenheiten dazu wurden nach den hochwertigen und vielseitigen Fachveranstaltungen gerne und lebhaft genutzt, schade, wenn Sie nicht dabei sein konnten! Auch die Eröffnungsveranstaltung in deutlich gestrafftem und erneuertem Format wusste selbst Traditionalistinnen wie mich zu überzeugen. In ihrer Eröffnungsrede hat **Edith Kindermann**, die Präsidentin unseres Dachverbandes, des deutschen Anwaltvereins dessen **Positionen, Forderungen und Haltung überzeugend, kämpferisch und motivierend dargestellt**, ganz im Sinne des diesjährigen Mottos: **Miteinander für das Recht. Dieses Motto gilt über den Tag hinaus**, es spiegelt in vielfältiger Weise den Sinn unserer Tätigkeit und das Verständnis unserer Rolle im gesellschaftlichen und juristischen Leben und kann uns als **bewährter Kompass** dienen. Schauen Sie doch mal auf der Seite des DAV, viele der Inhalte wurden gestreamt und sind noch abrufbar, so könnten Sie einen Teil des Versäumten nachholen (Dr. Gerhard Baum, Bundesjustizminister a.D. und weiterhin aktiver Kollege als Festredner – Thema Ukraine – war zum Beispiel ein Erlebnis, dass ich nicht missen möchte!)

**Nach dem Anwaltstag ist vor dem Anwaltstag, für nächstes Jahr in Wiesbaden** haben wir im Vorstand des Deutschen Anwaltvereins am



Mittwoch der letzten Woche die **Nachhaltigkeit als Leitthema** gewählt. Ich denke, das ist ein mehr als aktuelles, **mehr als**

**wichtiges und unglaublich vielfältiges Thema für uns alle**, das einen außergewöhnlichen Anwaltstag verspricht. Im nächsten Jahr liegt dann vielleicht auch die Pandemie wirklich hinter uns und es wird noch „normaler“ hinsichtlich der Randbedingungen.

**Weil es, wie gesagt, ein Leben nach dem Anwaltstag gibt**, sei ihnen auch noch der Deutsche Juristentag in Bonn vom 21. bis 23. September empfohlen – hier steht die Diskussion um die Fortbildung des Rechts und die Bearbeitung rechtspolitischer Themen ganz im Vordergrund, gerade das wirkt Wunder beim Aufladen der persönlichen Batterien mit Motivation und Kreativität, einfach googeln und am besten Mitglied werden, denn **sich anmelden und hinfahren darf jeder, abstimmen nur Mitglieder.**

**Bei einem weiteren Event** im Herbst (6. Oktober 2022), das ich erwähnen möchte, sollte man tanzfreudig sein. Der **4. Nürnberger Juristenball** in Schloss Stein – das „Bleistiftschloss“ der Familie Faber-Castell bietet ein traumhaftes Ambiente – ist eine sehr gute Gelegenheit, einmal wieder das Tanzbein zu schwingen, näheres weiter hinten im Heft. (Mein Bein und ich verhandeln noch)

In diesem Jahr jährt sich auch zum 100. Mal die in München erfolgte Zulassung der ersten deutschen Anwältin, **Maria Otto**, am 7.12.1922. Die **Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen** hat aus diesem Anlass ihre **Herbsttagung auf den Dezember verlegt** und feiert zu deren Auftakt gemeinsam mit dem **Münchener Anwaltverein** und dem **Deutschen Anwaltverein** dieses Ereignis am 7.12.2022 mit einer Festveranstaltung für geladene Gäste im Künstlerhaus am Lenbachplatz. Wir, also die drei Veranstalter, sind zuversichtlich, dass die Pandemie unsere sorgfältigen Planungen nicht durchkreuzt, wenn Sie mit die Daumen drücken, kann das sicher nicht schaden.

Sich als Mitglied selbst auf die Gästeliste setzen können Sie **bei unserem ersten Sommerfest (26. August am Nachmittag – Näheres weiter hinten im Heft)** wir freuen uns auf ein zwangloses Zusammensein mit Ihnen!

Noch ein **herzlicher Dank an die Autoren, die zu diesem Heft beigetragen haben** und dann **bis zum Wiederlesen nach der Sommerpause**, die hoffentlich vielen von uns viel Erholung bringt, damit der Rest des Jahres gut und möglichst besser gelingt. Und bis dahin nicht vergessen: **Miteinander für das Recht!**

Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

# MAV-Themenstammtische

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.

Aktualisierungen und Informationen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auf der Webseite des MAV unter [www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/](http://www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/).

Sie haben Interesse an der Betreuung eines Stammtisches? Melden Sie sich unter [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de).



## Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Christian Koch  
✉ [info@bosskoch.de](mailto:info@bosskoch.de)

## Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht  
✉ [stahl@lutzabel.com](mailto:stahl@lutzabel.com) (Tel. 544147-20) oder  
RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht  
✉ [braeuer@isar-legal.de](mailto:braeuer@isar-legal.de) (Tel. 5434356-0)

## Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Anmeldung und Kontakt:

RAin Claudia Spindler und RAin Claudia Stühmeier  
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)  
✉ [c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de](mailto:c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de) (Tel. 089 3816878 50)  
✉ [stuehmeier@muenchen-familienrecht.de](mailto:stuehmeier@muenchen-familienrecht.de) (Tel. 089 543297-0)  
[www.cooperative-praxis.de](http://www.cooperative-praxis.de) oder [www.pro-cp.de](http://www.pro-cp.de).

## Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:

RAin Erika Lorenz-Löblein  
✉ [info@lorenz-loeblein.de](mailto:info@lorenz-loeblein.de)

## Themenstammtisch Erbrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht  
✉ [info@recht-lang.de](mailto:info@recht-lang.de)

## Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:

RA Stephan Wiedorfer  
✉ [sw@wiedorfer.eu](mailto:sw@wiedorfer.eu), (Tel. 089 2024568 0) oder  
RA Christian Röhl  
✉ [christian.roehl@rdp-law.de](mailto:christian.roehl@rdp-law.de), (Tel. 0821 3195388)

Themen  
Stammtisch  
aktuell

## Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Andreas Fritzsche  
✉ [mail@fritzsche.eu](mailto:mail@fritzsche.eu)

## Themenstammtisch Handels- und Gesellschaftsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Freddy Kedak  
[kedak@kedak-law.com](mailto:kedak@kedak-law.com)

## Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp  
✉ [info@kanzlei-tegelkamp.de](mailto:info@kanzlei-tegelkamp.de)

## Themenstammtisch Steuerrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Maximilian Krämer, LL.M.  
✉ [kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de](mailto:kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de) oder  
RA Stephan Wachsmuth, LL.M.  
✉ [stephan.wachsmuth@gsk.de](mailto:stephan.wachsmuth@gsk.de)

## Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Anmeldung und Kontakt:

RAin Johanna Schmit  
✉ [schmit.rb@gmail.com](mailto:schmit.rb@gmail.com) (Tel. 089 2006070-16) oder  
RAin Michèle Eberth  
✉ [rain.eberth@web.de](mailto:rain.eberth@web.de)  
<https://davforum.de>

Aktualisierungen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auf der Webseite des MAV unter [www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/](http://www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/).

## Aufruf Themenstammtische

Die Anforderungen an den Anwalt sind vielfältig. Da ist es hilfreich, wenn man sich in entspannter Atmosphäre zu fachlichem, geselligem Austausch unter Kollegen trifft. Eine Reihe von Kollegen haben es übernommen zu diesem Zweck einen Themenstammtisch zu organisieren.

Wenn Sie eine Idee für einen weiteren Stammtisch haben, oder die Betreuung von einem derzeit unbesetzten Themenstammtisch (z.B. Familienrecht, Strafrecht) übernehmen möchten, melden Sie sich bitte bei uns!

## Kontakt:

Münchener AnwaltVerein e.V.  
Geschäftsstelle im Justizpalast  
Frau Sabine Prinz  
Prielmayerstr. 8, Zimmer 63  
80335 München

Tel. 089 558650  
Fax: 089 55027006 oder  
[info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

# Neues aus der MediationsZentrale

## MZM Schulmediation

Wieder neigt sich ein Schuljahr seinem Ende zu. Wer mit dem Feld Schule in enger Berührung ist, weiß, wie schnell der Endspurt bis zum Zeugnistag gerannt sein wird, wie blank die Nerven liegen, wie groß die Erschöpfung ist. Wir von der MZM Schulmediation wissen viel davon zu berichten. Wir sind nah dran und mittendrin.

Seit Ausbruch der Corona Pandemie haben sich die großen Herausforderungen, die Schulgemeinschaften Hände ringend zu bewältigen haben, um ein Vielfaches verstärkt; bei gleichbleibend vorhandenen Ressourcen. Auffallend viele Kinder und Jugendliche zeigen Besorgnis erregende Not, sei es durch Depression, Rückzug oder psychosomatische Erkrankungen, sei es durch Aggression und Gewalt. Auch viele Lehrkräfte und Schulleitungen, Schulpersonal, Schulsozialarbeiter/innen sind persönlich betroffen. Stichwort Burnout.

Dass tiefe innere und äußere Konflikte in Schulen schwelen oder sich als eskalierte Streitigkeiten entladen, ist deutlich erkennbar. Emotionen wie Angst, Trauer, Wut, Ohnmacht oder Hilflosigkeit rufen nach Verarbeitung ermöglichendem Raum, der jedoch überwiegend im Krisen- und Chaosmanagement untergeht. Das ist nicht nur in Schulen so.

Vierelorts sind Klassengemeinschaften außer Rand und Band. Das „social distancing“ hat sichtbare Spuren hinterlassen. Soziale Gemeinschaft muss sich erst wieder finden, sich aus dem Cocon lange Zeit unterdrückter Nähe wieder entwickeln. Das dauert. Und braucht kompetente Begleitung.

Gut, dass wir da sind. Wir von der MediationsZentrale München begleiten Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Schulen dabei, ihre Kommunikation zu verbessern, Emotionen und Bedürfnisse sichtbar zu machen, ihre Konflikte zu klären, ihre Gemeinschaft zu stärken. Kompetente Zuwendung, Zeit und viel Herz - das ist, was die rund 40 professionellen SchulmediatorInnen der MZM in aktuell 29 Schulen geben. Mit Erfolg. „Ohne Sie hätten unsere Lehrerinnen und Lehrer es nicht geschafft“, sagte uns kürzlich der Rektor einer weiterführenden Schule.

Wir können mit unserem Engagement das Schulsystem nicht strukturell verändern; wir können die Webfehler nicht flicken. Was wir wollen und bewirken, ist, dass es den Menschen in unseren Schulen gut miteinander geht und dass sie zusammen meistern, was zu meistern ist. Inmitten von allem.

Wenn Sie die MZM Schulmediation unterstützen und einen Beitrag zu Frieden und Bildung leisten möchten, freuen wir uns sehr über Ihre Spende.

Wenn Sie ausgebildete/r Mediator/in sind und sich ehrenamtlich für eine Schulgemeinschaft einsetzen möchten, kommen Sie gerne auf uns zu. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme unter [bewerbung@mediationszentrale-muenchen.de](mailto:bewerbung@mediationszentrale-muenchen.de). Sie werden gebraucht.

Infos finden Sie unter: [www.mediationszentrale-muenchen.de](http://www.mediationszentrale-muenchen.de)

Juliane Wünschmann

Stellv. Vorstand MZM, Leitung MZM Schulmediation  
[schulmediation@mediationszentrale-muenchen.de](mailto:schulmediation@mediationszentrale-muenchen.de)

## Vorankündigung



### MAV Jahresmitgliederversammlung

Die Ordentliche Jahresmitgliederversammlung des Münchener AnwaltVerein e.V. findet am

**Dienstag, den 11. Oktober 2022**  
**von 18.00 - ca. 20.00 Uhr**  
**im Seminarraum der MAV GmbH**  
**Garmischer Str. 8/4.OG**  
**80339 München**

statt. Bitte merken Sie sich den Termin bereits heute vor.

Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt ausschließlich über die MAV-Mitteilungen und wird in der Ausgabe August/September veröffentlicht.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

6. Münchener WEG-Forum

MAV und LG München I begrüßen 150 Präsenz- und Online-Teilnehmer

Am 16. Mai 2022 fand das diesjährige WEG-Forum statt. Nachdem das letztjährige WEG-Forum noch rein online durchgeführt wurde, konnte dieses Jahr mit einer Hybrid-Veranstaltung ein großer Schritt zur Normalität gemacht werden. Das Justizministerium erlaubte immerhin 60 Zuhörern die Anwesenheit im Justizpalast.



Angela Baral, Geschäftsführerin der MAV GmbH und die Techniker der Firma Prankl Consulting GmbH für die Bild und Ton-Regie

Diese sowie die online zugeschalteten Zuhörer durften eine sehr gelungene und lebhaftere Veranstaltung erleben, die wie schon im letzten Jahr ganz im Zeichen des WEMoG stand. Die Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes hat mittlerweile ihr erstes Lebensjahr vollendet, so dass alle sechs Referent\*innen bereits erste Erfahrungen mit dem neuen Recht gesammelt haben und davon berichten konnten. Die Auswahl der hochkarätigen Referent\*innen ermöglichte dabei einen Einblick aus allen Richtungen: der Beraterpraxis, der Verwaltersicht, der Wissenschaft und der Gerichte.

8



Begrüßung der Teilnehmer im Saal und online durch den Vizepräsidenten des LG München I Dr. Paul Heinrichsmeier



Durch die Veranstaltung, die hervorragend von Frau Baral und ihren Mitarbeiter\*innen von der MAV GmbH vorbereitet wurde, führte souverän Herr RiOLG Jost Emmerich.

Den Reigen der Vorträge eröffnete traditionell Frau RiinBGH Dr. Brückner, stellvertretende Vorsitzende des für das WEG-Recht zuständigen V. Zivilsenates. Obwohl



dritte Instanz, konnte auch Frau Dr. Brückner in ihrer Darstellung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes von Erfahrungen mit dem neuen WEG-Recht berichten. So ist das im letzten Jahr noch mit Spannung erwartete Urteil zur Anwendbarkeit des § 9a WEG auf Altverfahren, die die Abwehr von Störungen des Gemeinschaftseigentums betreffen, nun

ebenso da, wie die Entscheidung, wie mit anhängigen Beschlussersetzungsklagen umzugehen ist. Für beide Verfahren hat der Bundesgerichtshof eine einheitliche Linie ausgearbeitet. Vom neuen Recht – mehr oder weniger – unangetastet war dagegen die Augsburg-Parkhaus-Entscheidung, die auf großes Interesse stieß, wie bereits der Vizepräsident des LG München I, Herr Dr. Heinrichsmeier, in seinen Begrüßungsworten andeutete. Frau Dr. Brückner stellte nicht nur das Urteil des BGH vor, sondern richtete zudem einen Appell an den Gesetzgeber. Angesichts der wachsenden Zahl sanierungsbedürftiger Bauten bedürfte es klarer gesetzlicher Regelungen, welchen Weg die Eigentümer einschlagen dürfen, wenn eine Sanierung unwirtschaftlich zu werden droht. Frau Dr. Brückner schloss mit einem Ausblick auf weitere anstehende Entscheidungen, die neben Fragen der baulichen Veränderungen vor allem den Umgang mit verwalterlosen Gemeinschaften in Beschlussklagen im Blick haben werden.



Schwungvoll fortgesetzt wurde die Reihe gelungener Vorträge durch Frau Kuhmann, Vorsitzende Richterin der 36. Zivilkammer des Landgerichts München I. Anschaulich und bildstark stellte sie dar, mit welchen Grundlinien der Rechtsprechung die Parteien bei der für das WEG-Recht zuständigen 36. Zivilkammer rechnen dürfen, wenn sie den Erlass einer einstweiligen Verfügung begehren. Die Leistungsverfügung hat sehr hohe Hürden. Einfach dürfte es deshalb nicht werden, die gewünschte Entscheidung zu bekommen, auch wenn stets der Einzelfall im Blick gehalten wird. Von der einstweiligen Verfügung führte Frau Kuhmann zu weiteren aktuellen Fragen des WEG-Rechts, wobei sie die von der Kammer entwickelte Abstufung der Darlegungslast bei Ladungs-

mängeln vorstellte. Die Kammer sieht unter Umständen den Kläger in der Position, darzulegen, wie sich ein Ladungsmangel ausgewirkt hat oder haben könnte. Eher großzügig hingegen zeigte sich Frau Kuhmann bei Fragen der Parteibezeichnung. Durch die Umstellungen des neuen Rechts, wonach Beschlussklagen nicht mehr wie bisher gegen die übrigen Wohnungseigentümer gerichtet werden müssen, sondern gegen den Verband, kommt es bisweilen zu unklaren Beklagtenbezeichnungen. Weil das Verfahrensrecht eine dienende Funktion habe, so Frau Kuhmann, dürften an die Berichtigung des Passivrubrums keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden.



Mit der Zertifizierung des Verwalters und den Herausforderungen der Digitalisierung setzte sich anschließend Herr RA Marco J. Schwarz, der Vorstandsvorsitzende des VdiV Bayern e.V., in seinem spannenden Vortrag „Wo den Verwalter der Schuh drückt“ auseinander. Nach Vorstellung der ab Dezember 2022 maßgeblichen Neuregelungen der § 19 Abs. 2 Nr. 6, § 26a WEG ging er vor allem auf wichtige Aspekte des Zertifizierungsverfahrens, der abzulegenden Prüfung, der Befreiung von der Prüfungspflicht und der Zertifizierung von Verwaltungsunternehmen nach der ZertVerwV ein. Vor allem die Frage, welche Qualifikation welcher Mitarbeiter aufweisen muss, treibe die Verwalter dabei um. Abschließend befasste er sich mit der hybriden Versammlung und gab einen Überblick über die sich in der Praxis stellenden sowohl technisch/organisatorischen als auch rechtlichen Fragen.



Pause der Präsenzteilnehmer\*innen im Nordvestibül des Justizpalastes

Nach der Pause widmete sich Herr Prof. Dr. Martin Häublein (Universität Innsbruck) sehr intensiv der Willensbildung der Wohnungseigentümer nach neuem Recht. In seinem lebhaften Vortrag erörterte

und beantwortete er sehr eingängig zahlreiche praxisrelevante Fragen im Zusammenhang mit der Einberufung der Wohnungseigentümerversammlung, der Versammlungsvollmacht, der Niederschrift, der Online-Teilnahme an Versammlungen, dem Umlaufverfahren und dem Umgang mit Öffnungsklauselbeschlüssen.

Schon während des Vortrags entwickelte sich ein reger Meinungs-austausch mit den Teilnehmern u.a. in Bezug auf die Kontrolle und Einhaltung des Nichtöffentlichkeitsgrundsatzes. Dabei stellte er nicht das Recht der Eigentümer in Frage, einen Dritten der Versammlung verweisen zu können. Er mahnte aber, einem etwaigen Verstoß im Rahmen der Beschlussanfechtung nicht zu viel Bedeutung zukommen zu lassen.



Prof. Dr. Martin Häublein (Universität Innsbruck) mit RiOLG Jost Emmerich

Einen interessanten Einblick in die Gestaltungsmöglichkeiten aus notarieller Sicht bot sodann Frau Dr. Melanie Falkner, Notarin in Ochsenfurt und Mitverfasserin des Beck-Online-Großkommentars. Sie beleuchtete die rechtlichen Auswirkungen und Folgen von Sondernutzungsrechten und Freiflächen-Eigentum im Vergleich. Anlass zu einem solchen Vergleich gibt die in § 3 Abs. 2 und 3 WEG neu eingeführte Möglichkeit, Sondereigentum auch an außerhalb des Gebäudes liegenden Teilen des Grundstücks zu regeln. Von den Zuhörern wurde zum Teil als paradox empfunden, dass am Grundstück, das als solches doch Gemeinschaftseigentum ist, in Teilen gleichzeitig Sondereigentum bestehen kann. Damit verbundene Sorgen konnte Frau Dr. Falkner zerstreuen. Völlig neu sei die Situation nicht. Denn Terrassen und Balkone, die im Sondereigentum stehen, habe es auch schon vorher gegeben. Letztlich seien auch die Unterschiede zwischen der Gestaltung als Sondernutzungsrecht oder als Sond-



ereigentum nicht so groß, wie man vermuten könnte. So sei z.B. jeweils der individuell Berechtigte zur Abwehr von Störungen des Sondereigentums oder Sondernutzungsrechts berechtigt. Auch Fragen der Instandhaltung und Kostentragung lassen sich gleich lösen, auch wenn sich bei einer Gestaltung als Sondereigentum die Last des Sondereigentümers automatisch ergibt, bei dem Sondernutzungsrecht hingegen geregelt werden muss. Geschlossen hat Frau Dr. Falkner mit der Erwartung, dass die Ausübung der Rechte eines Sondereigentümers bei Freiflächen mehr Konflikte bringen dürfte, als bei Sondereigentum im Innern. Man darf gespannt sein.

Zu guter Letzt referierte **Herr VRiLG Dr. Frank Zscheschack vom Landgericht Frankfurt/Main** über neue Probleme des Verfahrensrechts. Ablaufbedingt hatte sich die ihm zur Verfügung stehende Vortragszeit leider etwas verkürzt. Nichtsdestotrotz ist es ihm bestens gelungen, mehreren hochaktuellen Fragestellungen insbesondere zum Beschlussklagerecht pointiert nachzugehen und mögliche Lösungswege aufzuzeigen. Ein Schwerpunkt



seines Vortrags war die Diskussion um einem „einheitlichen Streitgegenstand“ bei Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage, die sich infolge der Streichung des § 46 Abs. 2 WEG a.F. ergibt. Dabei machte er deutlich, dass es aus seiner Sicht nicht notwendig sei, im Urteilstenor den Beschlussmangel selbst aufzunehmen. Weitere wichtige Themen waren die Zulässigkeit von Organstreitverfahren sowie die – nicht zuletzt im Hinblick auf das zu erwartende Urteil des Bundesgerichtshofs – wichtige Frage der Vertretung der verwalterlosen GdWE nach § 9b Abs. 1 Satz 2 WEG und die streitgenössische Nebenintervention eines Wohnungseigentümers.

Damit fand eine überaus interessante und bereichernde Veranstaltung ihr Ende, die rund anderthalb Jahre nach Inkrafttreten des WEMoG einen eindrucksvollen Überblick über die sich in der Praxis stellenden Probleme und vor allem wertvolle Antworten und Einschätzungen zu vielen drängenden Fragen gegeben hat.

Ein herzliches Dankeschön an alle, die zu dieser in jeder Hinsicht gelungenen Tagung beigetragen haben. Wir sind sehr gespannt auf die weitere Entwicklung des WEG-Rechts und freuen uns bereits jetzt auf die Neuauflage des WEG-Forums im kommenden Jahr.

RiAG Nicole Tigges  
wissenschaftliche Mitarbeiterin am BGH und

RiAG Dr. Stephan Marienfeld  
wissenschaftlicher Mitarbeiter am BGH

## MAV-Service

### Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde



**Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?**

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen

**Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor(England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

**Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat**  
(Ausnahme Feiertage)  
von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr  
Tel. 0175 915 70 33.

### Centrum für Berufsrecht im Bayerischen AnwaltVerband

Beratung und Beistand in allen Fragen des Berufsrecht bietet den Mitgliedern der Anwaltvereine in Bayern das **Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband**.

Leiter des Centrum ist **Dr. iur. Wieland Horn**, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Unterstützt wird er von versierten Vertretern aus Wissenschaft und Praxis.



**Für die Kontaktaufnahme steht Frau Sabine Prinz, Leiterin der Geschäftsstelle des AnwaltServiceCenters im Justizpalast am Stachus, bereit.**

**Aufgrund der aktuellen Lage derzeit ausschließlich per E-Mail unter [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de).**

# Die Kanzlei als Ausbilder



## Wichtige Termine und Informationen rund um die Ausbildung

### Neue Auszubildende zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten

Im September beginnt das Ausbildungsjahr für alle neuen Auszubildenden in den Ausbildungskanzleien. Eine gute Ausbildung erfolgt in Zusammenarbeit von Ausbildungsbetrieben und Berufsschulen im dualen Ausbildungssystem. Die neuen Auszubildenden müssen (möglichst bis Freitag, den **08. Juli 2022**) an der Berufsschule für Recht- und Verwaltungsberufe für das Schuljahr 2022/2023 angemeldet werden.

#### Dafür werden folgende Unterlagen benötigt:

- ▷ Anmeldeblatt ausgefüllt (soweit möglich bitte am PC ausfüllen und ausdrucken)
- ▷ Erklärung zur Teilnahme am Religions- / Ethikunterricht ausgefüllt
- ▷ Kopie vom letzten Schulzeugnis
- ▷ Kopie des eingetragenen, mit Stempel der zuständigen Stelle (z.B. RAK München) versehenen Ausbildungsvertrages\*
- ▷ Bei Bedarf: Antrag zur Berücksichtigung einer Lese-Rechtschreib-Störung

\* Der Ausbildungsvertrag muss vollständig sein. Sollte er bis dahin noch nicht von der Kammer gestempelt sein, bringen Sie eine ungestempelte Kopie mit und reichen nach Erhalt umgehend eine Kopie des eingetragenen Ausbildungsvertrages nach.

Die Unterlagen stehen unter <https://bs-recht.musin.de/anmeldung/> zum Download bereit.

#### Wie kann eine Anmeldung erfolgen?

- ▷ Per Post, per E-Mail, per Telefax oder
- ▷ persönlich im Sekretariat (siehe Öffnungszeiten)

#### Erster Schultag in der 38. KW 2022

Die Anwesenheit aller neu angemeldeten Schüler\*innen ist am Freitag in der ersten Schulwoche um 9.30 Uhr erforderlich. Bitte bringen Sie alle benötigten ausgefüllten Formulare und Kopien (siehe linke Spalte, Unterlagen) mit, sofern diese noch nicht abge-

geben wurden. Am Ende der ersten Schulwoche werden auf der Homepage der Berufsschule Listen eingestellt, aus denen der Schultag ab der KW 38 (zweite Schulwoche) der Auszubildenden in der Städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe, Schulgebäude Astrid-Lindgren-Str. 1 zu entnehmen ist.

Alle Informationen rund um die Berufsschule finden Sie auf der Webseite der Städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe unter <https://bs-recht.musin.de>.

Wissenswertes und weitere Informationen rund um die Ausbildung (z.B. Musterverträge, Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsverordnung, Empfehlungen zu Ausbildungsvergütung, Statistiken, usw.) finden Sie auf den Seiten der Rechtsanwaltskammer München unter <https://www.rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/ausbildung>, der BRAK <https://www.brak.de/anwaltschaft/rechtsanwaltsfachangestellte/> und des DAV unter <https://anwaltverein.de/de/reno>.

(Quellen: DAV, Berufsschule für Recht- und Verwaltungsberufe München, BRAK, RAK München, Stand 17.06.2022)

## Aktuelles

### Anwaltschaften der G7-Staaten fordern Schutz des Berufsgeheimnisses und verurteilen Krieg in der Ukraine

Die G7-Anwaltsorganisationen, darunter der Deutsche Anwaltverein (DAV) und die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), haben auf ihrem jährlichen Treffen drei Forderungspapiere erarbeitet. Im Fokus der ersten Resolution steht der Schutz des Berufsgeheimnisses. In einer weiteren werden die G7-Regierungen aufgefordert, Konsultationen auf Ebene der Justizminister\*innen durchzuführen. Die G7-Anwaltschaften verurteilen überdies einstimmig den Angriffskrieg gegen die Ukraine.

Im Nachgang zu ihrem Treffen am 27. Mai 2022 in Berlin fordern die Anwaltschaftsorganisationen aus Deutschland, Frankreich, Italien, England und Wales, Kanada, Japan sowie der CCBE in einer Resolution einen stärkeren Schutz des Berufsgeheimnisses. Dieses sei in jüngster Vergangenheit zunehmend und in inakzeptabler Weise unter Druck geraten. „Das anwaltliche Berufsgeheimnis ist kein Privileg der Anwaltschaft, sondern dient dem Schutz der Rechtsuchenden als elementarer Bestandteil des Zugangs zum Recht: Vertrauliche Kommunikation im Rahmen anwaltlicher Beratung und Vertretung ist im demokratischen Rechtsstaat unverzichtbar“, mahnt Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Präsidentin des DAV.

Die Regierungen der G7-Staaten werden daher aufgefordert, zeitnah geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Berufsgeheimnis und die unabhängige Berufsausübung so weit wie möglich vor staatlichen Eingriffen geschützt werden. Die Regierungen werden zudem aufgefordert, die Anwaltschaften der G7-Staaten frühzeitig zu konsultieren, sobald Gesetzentwürfe das Berufsgeheimnis beeinträchtigen könnten.

In einer weiteren Resolution werden die G7-Regierungen aufgefordert, Konsultationen auch auf Ebene der Justizminister\*innen durchzuführen. „Volkswirtschaften profitieren von unabhängigen, effizienten Justizsystemen; es ist daher im ureigenen Interesse der

G7-Regierungen, dass sich die Justizminister und Justizministerinnen der wichtigsten Industrienationen auch zu fachlichen Themen austauschen“, betont der Präsident der BRAK, Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels.

Einigkeit herrscht beim Thema Ukraine: Die Anwaltschaften der G7-Staaten verurteilen in einem gemeinsamen Statement auf Schärfste den illegalen Angriffskrieg gegen die Ukraine und erklären sich solidarisch mit der ukrainischen Anwaltschaft sowie Bevölkerung.

(Quelle: Gemeinsame Pressemitteilung des DAV und der BRAK vom 10.06.2022)



## Mitgliedschaft

### Neue Kontodaten für Ihren MAV-Mitgliedsbeitrag?

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener Anwaltverein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns Änderungen (auch das Folgejahr betreffend) möglichst bald, **spätestens aber bis zum 15. Dezember eines Jahres** mit, damit wir im Januar des Folgejahres den korrekten SEPA-Lastschrifteinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit leider unberücksichtigt.

### Benennung nach Fachgebiet

Für die Benennung von Anwälten an Mandanten benötigen wir Ihre aktuellen Fachanwaltschaften und Fachgebiete. Bei Aktualisierungen oder Änderungen der bei uns hinterlegten Angaben senden Sie uns gerne das ausgefüllte Formular ⇒ ([https://www.muenchener-anwaltverein.de/site/assets/files/1642/05\\_mav\\_fachgebiete.pdf](https://www.muenchener-anwaltverein.de/site/assets/files/1642/05_mav_fachgebiete.pdf)) zur weiteren Bearbeitung per Fax oder Email (siehe unten) zu.

### Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat ?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Fachgebiete, Fachanwaltschaften, Änderung der Kontodaten etc. mit.

### Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener Anwaltverein e.V.,  
Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München  
Fax : 089 55027006, E-Mail: [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

## Digitale Anwaltschaft

### Kommunikation zwischen beA und eBO möglich!

Der Gesetzgeber hat zum 1.1.2022 mit § 130a Abs. 4 Nr. 4 ZPO, § 55a Abs. 4 Nr. 4 VwGO, § 46c Abs. 4 Nr. 4 ArbGG, § 65a Abs. 4 Nr. 4 SGG, § 52a Abs. 4 Nr. 4 FGO, § 32a Abs. 4 Nr. 4 StPO, jeweils in Verbindung mit §§ 10, 11, 12 ERVV die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einrichtung und Nutzung der besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfächer (eBO) geschaffen. Damit ist die EGVP-Infrastruktur ([www.egvp.de](http://www.egvp.de)) um ein weiteres besonderes elektronisches Postfach als sicherer Übermittlungsweg für Bürgerinnen und Bürger sowie Organisationen (eBO) ergänzt worden.

Wie die BRAK in ihrem Sondernewsletter 7/2022 v. 8.6.2022 mitteilt, steht seit dem 1.6.2022 die für die Nutzung der eBOs erforderliche Software zur Verfügung. Die BRAK hat deshalb zum 9.6.2022 die Kommunikation mit diesen Postfächern freigeschaltet. Die eBOs sind damit aus dem beA-System sichtbar und adressierbar und können umgekehrt auch Nachrichten an beA senden.

Die Kommunikation über das eBO stellt einen sogenannten sicheren Übermittlungsweg zur Justiz dar und ersetzt dabei die Unterschrift der Nutzer. Die elektronischen Dokumente müssen also nicht mehr zusätzlich qualifiziert elektronisch signiert werden.

Die Inhaber dieser neuen eBO-Postfächer sind im Rahmen der Einrichtung eindeutig identifiziert worden. Dies ermöglicht die sichere gegenseitige Kommunikation mit der Justiz und den anderen Teilnehmern am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr. **Für die anwaltliche Kommunikation sind die eBOs interessant, weil sie die Möglichkeit bieten, mit dem Mandanten sicher verschlüsselt zu kommunizieren.**

Weitere Informationen unter

[https://egvp.justiz.de/buerger\\_organisationen/index.php](https://egvp.justiz.de/buerger_organisationen/index.php)

(Quelle: BRAK, Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, Sondernewsletter 7/2022 v. 08.06.2022, [https://egvp.justiz.de/buerger\\_organisationen/index.php](https://egvp.justiz.de/buerger_organisationen/index.php), letzter Zugriff 15.06.2022)

### Spoofing: BSI und BKA warnen vor betrügerischen Anrufen und E-Mails

Offenbar kommt es derzeit gehäuft zu Anrufen, bei denen die Rufnummer des BSI und eine zweistellige Durchwahl angezeigt werden, zum Beispiel die Nummern +49 228 9582 44 oder 0228 9582 44. Hierbei handelt es sich um sogenanntes Spoofing, also um Anrufe mit einer vorgetäuschten Identität. Das BSI rät eindringlich davon ab, verdächtigen Anrufenden persönliche Daten mitzuteilen oder ihren Aufforderungen nachzukommen. Stattdessen sollten Sie Anrufe solcher Art sofort beenden.

BSI-Warnung vor Spoofing mit BSI-Rufnummer:

[https://www.bsi.bund.de/DE/Service-Navi/Presse/Alle-Meldungen/News/Meldungen/Spoofing\\_220602.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Service-Navi/Presse/Alle-Meldungen/News/Meldungen/Spoofing_220602.html)

Weitere Informationen über Spoofing:

<https://www.bsi.bund.de/dok/132342>

Das Bundeskriminalamt (BKA) wiederum warnt vor betrügerischen E-Mails, die vermeintlich vom BKA selbst oder von Polizeibehörden stammten. In den Mails werden arglosen Bürgerinnen und Bürgern angeblich begangene Straftaten vorgeworfen. Das BKA weist darauf hin, dass eine Kontaktaufnahme der Behörden zu den Bürge-

rinnen und Bürgern auf keinen Fall per E-Mail erfolgen würde. Das Amt rät, Aufforderungen nach Zahlungen eines Geldbetrages zur Einstellung der Strafverfolgung auf keinen Fall nachzukommen.

BKA-Warnung vor gefälschten E-Mails:

[https://www.bka.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Warnhinweise/220531\\_FakeMailsBKA.html](https://www.bka.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Warnhinweise/220531_FakeMailsBKA.html)

(Quelle: BSI, Newsletter SICHER · INFORMIERT vom 09.06.2022)



### Elektronischer Rechtsverkehr/beA:



### Wegfall des „Betreff“-Feldes bei elektronischen Nachrichten ab voraussichtlich 1. August 2022

#### Bayerisches Staatsministerium der Justiz informiert über den Wegfall Wegfall der Felder „Betreff“ und „Bemerkung des Absenders“

Der elektronische Rechtsverkehr wird von Anwältinnen und Anwälten, Notarinnen und Notaren sowie den Gerichten und Staatsanwaltschaften intensiv genutzt. Mit dem Beginn der verpflichtenden elektronischen Einreichung durch professionelle Verfahrensbeteiligte zum 1. Januar 2022 kam es zu einem merklichen Anstieg der elektronisch ausgetauschten Nachrichten. Laut Bayerischem Staatsministerium der Justiz gingen zuletzt bei den bayerischen Gerichten und Staatsanwaltschaften bis zu 116.000 elektronische Nachrichten pro Woche ein und im selben Zeitraum verschickten die Behörden bis zu 114.000 elektronische Nachrichten an Verfahrensbeteiligte.

Die technischen Grundlagen des elektronischen Rechtsverkehrs werden stetig weiterentwickelt, um die Bedürfnisse der Praxis abzudecken.

Daraus ergibt sich eine Änderung beim elektronischen Nachrichtenversand, die sich auf die Kommunikation mit den Justizbehörden auswirken kann, wie das Ministerium in einem Schreiben an die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern und der Verbände mitteilt.

Bisher bestand für Absender im elektronischen Rechtsverkehr die Möglichkeit, in elektronischen Nachrichten einen „Betreff“ anzugeben. Der Inhalt des Betreff-Feldes wurde in der Software der elektronischen Posteingangsstelle der Gerichte und Staatsanwaltschaften (der sog. Eingangslistenapplikation – ELA) und im Fachverfahren ausgegeben. Das Betreff-Feld erlaubte so die Möglichkeit, eilbedürftige Schreiben zu kennzeichnen.

Die Möglichkeit, im „Betreff“-Feld einer elektronischen Nachricht eingetragene Informationen in der ELA bzw. in den Fachverfahren auszulesen, wird voraussichtlich ab dem 1. August 2022 wegfallen.

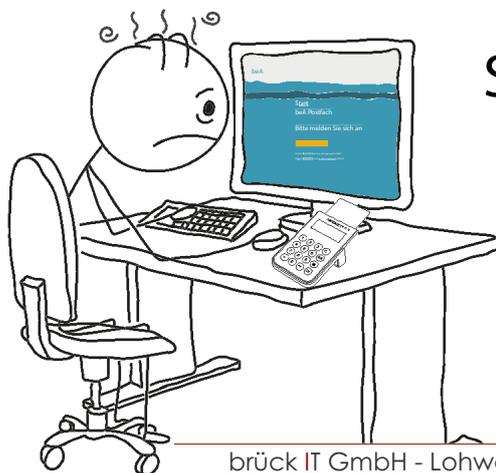
Der Wegfall der Felder „Betreff“ und „Bemerkung des Absenders“ beruht auf einer länderübergreifenden Entscheidung der Arbeitsgruppe IT-Standards in der Justiz der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK). Die Arbeitsgruppe ist zuständig für die Pflege und Weiterentwicklung des XJustiz-Standards. Der XJustiz-Standard legt bundeseinheitlich fest, in welcher Form Informationen neben den elektronischen Dokumenten im PDF-Format, die den eigentlichen Schriftsatz etc. enthalten, über den elektronischen Rechtsverkehr übermittelt werden sollen. Diese Informationen, z. B. das Aktenzeichen, Angaben zum Absender etc. (die sog. Metadaten), werden in einem sog. strukturierten Datensatz (oder Strukturdatensatz) gespeichert. Die Strukturdaten werden in der Datei mit der Endung „.xml“ gespeichert und mit der elektronischen Nachricht übermittelt. Dass einem elektronischen Dokument ein solcher Strukturdatensatz beigelegt werden soll, ergibt sich aus § 2 Abs. 3 Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ([https://www.gesetze-im-internet.de/ervv/\\_2.html](https://www.gesetze-im-internet.de/ervv/_2.html)).

Die Angaben zu „Betreff“ und „Bemerkung des Absenders“ wurden ebenfalls im Strukturdatensatz einer elektronischen Nachricht übermittelt, da der XJustiz-Standard diese Felder vorgesehen hat. Mit der Version 3.2.1 des XJustiz-Standards ([https://xjustiz.justiz.de/xjustiz\\_3\\_2\\_1/index.php](https://xjustiz.justiz.de/xjustiz_3_2_1/index.php)), der seit dem 31. Oktober 2021 gültig ist, wurden die Felder aus dem Standard gestrichen.

Der Grund für diese länderübergreifend abgestimmte Streichung war, dass alle verfahrensrelevanten Informationen in den elektronischen Dokumenten, d. h. den PDF-Dateien, enthalten sein sollen. Im

*Forts. Seite 16*

Anzeige



STRESS? ...mit beA

...frag doch die

beA Profis

[www.bea-profis.de](http://www.bea-profis.de)

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 08165/94060 - [info@brueck.it](mailto:info@brueck.it)

# 18. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2022



## Präsenz-Tagung\*

Montag, 18. Juli 2022: 9:00 bis ca 18:30 Uhr

Haus der Bayerischen Wirtschaft,  
Max-Joseph-Str. 5, 80333 München

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

\*) Bescheinigung nach § 15 FAO über 7,5 Stunden bei durch Unterschriften durchgängig bestätigter Anwesenheit.

## Programm

**Leitung:** RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld, Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.

14

09:00 – 09:10	<b>Begrüßung</b> – RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
09:10 – 10:40	<b>Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Erbsachen</b> RIBGH Prof. Dr. Christoph Karczewski, IV. Zivilsenat am Bundesgerichtshof
10:40 – 10:50	Pause
10:50 – 12:05	<b>Auskunft und Wertermittlung als Entscheidungsgrundlage im Pflichtteilsrecht</b> RA Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf
12:05 – 13:15	Mittagspause
13:15 – 14:30	<b>Die Auswirkungen der Reform des Betreuungsrechts auf das Erbrecht</b> Präsident LG Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Landgericht Traunstein
14:30 – 14:45	Pause
14:45 – 15:45	<b>Die Irrtumsanfechtung bei Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft</b> Prof. Dr. Knut Lange, Universität Bayreuth
15:45 – 16:00	Pause
16:00 – 17:30	<b>Ausgewählte Probleme aus der aktuellen Rechtsprechung des OLG München</b> RiOLG Walter Gierl, RiOLG Holger Krätzschel, 31. und 33. Zivilsenat München
17:30 – 18:30	<b>Neuere Entwicklungen zur EU ErbVO</b> Birgit Hensger, Direktorin der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Rechtspflege, Starnberg
18:30	<b>Zusammenfassung der Thesen</b> des Münchner Erbrechts- und Deutschen Nachlassgerichtstages und Verabschiedung RA Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.



Bayerischer **Anwalt**verband

### Teilnahmegebühr:

- für DAV-Mitglieder..... € 370,- zzgl. MwSt (= € 440,30)
- für Nichtmitglieder ..... € 470,- zzgl. MwSt (= € 559,30)

MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648 · Geschäftsführerin: Angela Baral

MAV Münchener Anwaltverein e.V.

# 18. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2022

## Anmeldung

MAV GmbH  
Garmischer Straße 8 / 4. OG  
80339 München

Bei mehreren Teilnehmern  
bitte getrennte Anmeldungen!

per Fax an: 089 552633-98 oder  
per E-Mail an: info@mav-service.de

Kanzlei / Firma

Beruf	Anrede
Vorname	Name
Straße / Nr.	PLZ / Ort
Telefon	Fax
E-Mail	DAV-Mitglied* <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden	<input type="checkbox"/> Abweichende Rechnungsadresse

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.

Mitt.HP 7/2022

**18. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag: 18. Juli 2022: 9:00 bis 18:30 Uhr Präsenz-Tagung**

\*) für DAV-Mitglieder: € 370,- zzgl. MwSt (= € 440,30) für Nichtmitglieder: € 470,- zzgl. MwSt (= € 559,30)

### **X** Datum / Unterschrift

**Teilnahmebedingungen:** Anmeldungen werden mit Eingang des Anmeldeformulars bei der MAV GmbH verbindlich. Falls die begrenzte Teilnehmerzahl zum Zeitpunkt Ihrer Anmeldung bereits überschritten ist, erhalten Sie einen Wartelistenplatz. Bei Stornierungen können Sie damit in den Teilnehmerkreis nachrücken. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich (ggfs. zu geänderten Kosten), sofern Sie uns Namen und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mit-teilen. Machen Sie davon keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn Sie Ihre Anmeldung zurückziehen oder nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Bei Absagen spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50 zzgl. MwSt. (= € 59,50) fällig, bei späteren Absagen die volle Teilnahmegebühr. Sollte es aus pandemischen Gründen nötig sein, wird die Durchführung der Tagung auf live-online umgestellt. Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

**Bezahlung:** Die Rechnung, Details zur Veranstaltung und eine Wegbeschreibung erhalten Sie ca. 2 Wochen vor der Veranstaltung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung. **Bescheinigung:** Die Teilnehmenden erhalten für ihre vollständige, mehrmals mit ihrer Unterschrift bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Der „Münchner Erbrechts- und Deutsche Nachlassgerichtstag“ ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf.

Aus den oben genannten Gründen der Förderung des freien Austauschs von Meinungen im Rechtskontext händigen wir Ihnen auch die Teilnehmerliste in Papierform aus. Hierbei gehen wir vom Vorliegen eines berechtigten Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO aus. Sie können der Aufnahme in diese Teilnehmerliste widersprechen. Bitte teilen Sie uns dies mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung mit.

Mit der Anmeldebestätigung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.

Strukturdatensatz sollen lediglich die Metadaten gespeichert werden.

Technisch war die Befüllung dieser Felder und die Übermittlung an die Justiz weiterhin möglich. **Ab voraussichtlich 1. August 2022 werden jedoch etwaige Daten in den Feldern „Betreff“ und „Bemerkung des Absenders“ von den Anwendungen der Justiz (ELA und Fachverfahren) nicht mehr ausgegeben.** Die von Anwältinnen und Anwälten sowie Notarinnen und Notaren eingesetzte Software wird diese Felder künftig auch nicht mehr zur Befüllung anbieten.

**Die Eilbedürftigkeit einer Nachricht soll künftig auf anderem Wege mitgeteilt werden:** Absender können ihre elektronische Nachricht als eilbedürftig kennzeichnen, eine Texteingabe ist nicht mehr erforderlich. Entsprechend gekennzeichnete Nachrichten werden in den Anwendungen der Justiz hervorgehoben. Die Kennzeichnung der Eilbedürftigkeit wird im Strukturdatensatz übergeben. Der XJustiz-Standard sieht hierfür das Feld „Sendungspriorität“ (<https://www.xrepository.de/details/urn:xoev-de:xjustiz:codeliste:gds.sendungsprioritaet>) vor, in dem ein entsprechender Wert ausgewählt werden kann. Ein Freitext, wie bisher im „Betreff“-Feld, kann nicht eingetragen werden. Die von Anwältinnen und Anwälten sowie Notarinnen und Notaren eingesetzte Software muss diese Form der Kennzeichnung technisch unterstützen. Nach hiesigem Kenntnisstand wird **die Software für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) diese Kennzeichnung erst zu Beginn des vierten Quartals dieses Jahres ermöglichen.**

Die Weiterentwicklung der beA-Software wird von der Bundesrechtsanwaltskammer koordiniert. Die übrigen Softwareprodukte werden die Kennzeichnungsmöglichkeit wohl noch im dritten Quartal umsetzen.

**Zur übergangsweisen Kennzeichnung von eilbedürftigen Nachrichten** gibt es zwei Möglichkeiten. Zum einen kann ein entsprechender Hinweis dem Dateinamen eines elektronischen Dokuments vorangestellt werden (z. B. „EILT – Klageschrift.pdf“). Zu bedenken ist, dass dieser Hinweis in den Anwendungen der Justiz erst beim Öffnen einer Nachricht sichtbar wird, so dass die Nachricht nicht von vornherein als eilbedürftig erkannt werden kann. Zum anderen kann über ein kostenloses Online-Programm ein Strukturdatensatz erstellt werden, der die Befüllung des Feldes „Sendungspriorität“ bereits jetzt ermöglicht. Unter <https://xjustiz.justiz.de/browseranwendungen> kann die „Browseranwendung zur Erstellung von Strukturdatensätzen“ heruntergeladen werden. Der Absender einer eiligen Nachricht kann mit dieser Anwendung einen passenden strukturierten Datensatz erstellen und muss diesen anschließend manuell seiner elektronischen Nachricht beifügen.

(Quelle: Bay. Staatsministerium D. Justiz, Informationsschreiben an die Rechtsanwaltskammern und Verbände vom 21. 06.2022)



## Gebührenrecht

### Streitwertbeschwerde

**Manchem Kollegen ist es leider nicht gegeben, eine zulässige Streitwertbeschwerde auf den Weg zu bringen, wie die aktuelle Entscheidung des OLG Braunschweig vom 13.6.2022 – 4 W 16/22 – wieder einmal zeigt. Daher sollen einmal die Basics dargestellt werden.**

#### I. Vorläufige Wertfestsetzung

Soweit Gerichtsgebühren, die sich nach dem Wert richten, vorauszahlen sind, setzt das Gericht nach § 63 Abs. 1 GKG den Streitwert vorläufig fest. Diese vorläufige Wertfestsetzung ist gem. § 63 Abs. 1 S. 2 GKG unanfechtbar (zuletzt OLG Brandenburg Beschl. v. 26.1.2021 – 11 W 2/21). Dies ergibt sich schon daraus, dass sie nur vorläufig ist und daher keine Bindungswirkung entfaltet.

Auch dem Anwalt steht kein Beschwerderecht zu (zuletzt OLG Köln AGS 2020, 131). Auch er ist durch eine vorläufige Wertfestsetzung nicht beschwert, da er hieran nicht gebunden ist. In dieser Phase kann der Anwalt ohnehin nur einen Vorschuss nach § 9 RVG abrechnen. Bei einem Vorschuss besteht aber keine Bindungswirkung, da sich der Vorschuss nach den voraussichtlichen Gebühren richtet, die ja dann später nach dem richtigen Wert zu berechnen sind.

Auch der aus einem Verfahren ausgeschiedene Anwalt hat kein Recht auf vorläufige Wertfestsetzung und damit auch kein Beschwerderecht (OLG Dresden NJW-RR 2021, 185). Er ist insoweit nicht schutzlos gestellt. Er hat nach § 33 RVG das Recht, die Festsetzung des Gegenstandswertes für seine Tätigkeit zu beantragen, da seine Vergütung ja fällig geworden ist (OLG Frankfurt NJW 2020, 3668; AGS 2018, 278).

#### II. Beschwerde gegen Vorauszahlung

Eine vorläufige Wertfestsetzung kann nur inzidenter zur Überprüfung gestellt werden, nämlich wenn der Mandant nach § 67 GKG

Beschwerde gegen die Anordnung der Vorauszahlung der Gerichtsgebühr erhebt (§ 63 Abs. 1 S. 2 GKG). Er kann dann inzidenter geltend machen, dass der vorläufig festgesetzte Wert zu hoch ist, so dass er eine zu hohe Gerichtsgebühr vorauszahlen hat. Das Gericht kann dann von Amts wegen nach § 63 Abs. 3 GKG die vorläufige Wertfestsetzung korrigieren. Die Beschwerde nach § 67 GKG steht allerdings nur der Partei zu, und zwar auch nur gegen eine aus ihrer Sicht zu hohe Wertfestsetzung, nicht auch gegen eine zu geringe Festsetzung.

Für die Beschwerde nach § 67 GKG besteht Anwaltszwang, soweit sich die Partei in dem Hauptsacheverfahren durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen muss (§ 67 Abs. 2 S. 3 GKG).

#### III. Festsetzung des Zuständigkeitsstreitwerts

Auch die Festsetzung des Zuständigkeitsstreitwerts ist unanfechtbar. Die ZPO sieht eine solche Anfechtungsmöglichkeit nicht vor.

#### IV. Endgültige Wertfestsetzung

##### 1. Beschwerde

Hat das Gericht den Streitwert endgültig festgesetzt (§ 63 Abs. 2 GKG), so ist hiergegen die Beschwerde nach § 68 GKG gegeben.

Diese Beschwerde kann auch der Anwalt nach § 32 Abs. 2 RVG ergreifen.

##### 2. Keine Beschwerde oder Rechtsbeschwerde zu einem obersten Bundesgericht

Nach § 68 Abs. 1 S. 7 i.V.m. § 66 Abs. 3 S. 3 GKG ist eine Beschwerde zu einem obersten Bundesgericht unzulässig.

Auch eine Rechtsbeschwerde ist nicht möglich, da das GKG eine

solche nicht vorsieht. Gleichwohl werden solche Beschwerden immer wieder zugelassen (KG AGS 2010, 550) und eingelegt und kurioserweise sogar manchmal auch beschieden (siehe BAG NJW 2022, 1637).

### 3. Beschwer

Erforderlich ist eine Beschwerde von mehr als 200,00 €, es sei denn, das festsetzende Gericht hat die Beschwerde wertunabhängig zugelassen.

Der Wert der Beschwerde ergibt sich aus der Differenz der Kosten.

Für die Partei ist also maßgebend die Differenz der Kosten (eigene Anwaltskosten, an den Gegner zu erstattende Kosten und Gerichtskosten), die die Partei nach dem festgesetzten Wert zahlen muss und den Kosten, die nach dem begehrten Wert zu zahlen sind. Die Differenz muss 200,00 € übersteigen. Ist der Partei Prozesskostenhilfe bewilligt, ist die Beschwerde nach den Kosten zu berechnen, die sie ohne Prozesskostenhilfe zahlen müsste, da immer die Möglichkeit besteht, dass die Prozesskostenhilfe aufgehoben oder abgeändert wird und die Partei letztlich die vollen Kosten zahlen muss (Sächsisches OVG NJW 2021, 3068).

Beim Anwalt ist die Differenz seiner Vergütung maßgebend. Die Differenz der Vergütung nach dem festgesetzten Wert und dem begehrten höheren Wert muss 200,00 € übersteigen. Ist der Anwalt im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnet, ist auf die Differenz der Wahlanwaltsbeträge abzustellen, nicht auf die PKH-Beträge (OLG Frankfurt AGS 2012, 347).

Aus dem Erfordernis einer Beschwerde folgt, dass eine Herabsetzungsbeschwerde nur im Namen der Partei erhoben werden kann, weil nur die Partei durch eine zu hohe Wertfestsetzung beschwert sein kann. Eine Heraufsetzungsbeschwerde wiederum kann nur der Anwalt erheben, da nur er durch einen zu niedrigen Wert beschwert sein kann.

Nur ausnahmsweise kann auch einmal eine Partei Heraufsetzungsbeschwerde erheben, nämlich dann, wenn sie nachweist, dass sie mit ihrem Prozessbevollmächtigten eine wertunabhängige Vergütungsvereinbarung geschlossen hat und sie durch einen höheren Streitwert eine höhere Kostenerstattung erwartet (OLG Düsseldorf AGS 2006, 188; OVG Bautzen DÖV 2007, 172).

### 4. Frist

Die Streitwertbeschwerde muss innerhalb von sechs Monaten nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens oder anderweitiger Erledigung (z.B. Vergleich) erhoben werden.

Wird die Streitwertfestsetzung weniger als einen Monat vor Ablauf der Sechs-Monats-Frist vorgenommen, dann beträgt die Frist einen Monat ab Erlass der Streitwertfestsetzung (§ 68 Abs. 1 S. 3, 2. Hs. GKG)

Eine häufige Fehlerquelle liegt darin, dass die sechsmonatige Beschwerdefrist ab dem Tag der Streitwertfestsetzung, also ab dem Tag des Streitwertbeschlusses, notiert wird. Dies ist unzutreffend. Die Frist läuft bereits mit Beendigung des Verfahrens.

Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist möglich (§ 68 Abs. 2 GKG).

### 5. Kein Anwaltszwang

Im Verfahren über die Streitwertbeschwerde besteht kein Anwaltszwang. Daher kann die Partei die Streitwertbeschwerde auch selbst einlegen.

## Einladung zum MAV-Sommerfest



**Freitag, 26. August 2022**  
(ab 14.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr)

**Augustiner Biergarten,  
Arnulfstr. 52, 80335 München**

Liebe Mitglieder,

wir freuen uns sehr, Sie zu einem lockeren Beisammensein am 26. August 2022 im Augustiner-Biergarten einzuladen.

Bei schönem Wetter steht uns eine der Terrassen zur Verfügung, bei schlechtem Wetter treffen wir uns im Restaurant.

Nehmen Sie sich 1 oder auch gerne 3 Stunden Zeit und tauschen sich nach langer Zeit wieder mit Vereinskolleginnen und -kollegen aus.

Kulinarisch ist dabei bestens für Sie gesorgt.

Damit wir besser planen können, bitten wir um Ihre **Zusage bis zum 29.7.2022** an [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de). Vielen Dank!

Auf Ihr Kommen freut sich

**Ihr Münchener Anwaltverein e.V.**

Fotos: © 2021 Augustiner-Keller, Arnulfstr. 52, 80333 München mit freundlicher Genehmigung

#### IV. Unzulässige Beschwerde

Strittig ist, ob ein Gericht auf eine unzulässige Streitwertbeschwerde den Wert von Amts wegen abändern kann. Zum Teil wird dies bejaht, weil auch eine unzulässige Streitwertbeschwerde beim Beschwerdegericht anhängig sei und damit die Möglichkeit der amtswegigen Abänderung eröffne (OVG Nordrhein Westfalen BeckRS 2022, 641). Nach anderer Auffassung würde dies eine Umgehung der Beschwerdevorschriften bedeuten, so dass eine solche Beschwerde unzulässig sei (OLG Braunschweig NJW 2022, 1892).

Hier muss der Anwalt überlegen, ob er das Risiko eingeht, da zum Teil Gerichte der Auffassung sind, dass nicht statthafte bzw. unzulässige Beschwerden entgegen § 68 Abs. 5 S. 1 GKG Gerichtsgebühren auslösen (BGH AGS 2014, 232; MDR 2003, 115; a.A. OLG Koblenz AGS 2013, 28; OLG Frankfurt AGS 2012, 395).

Nicht zu verwechseln ist der vorgenannte Fall damit, dass ein unzulässiges Rechtsmittel in der Hauptsache eingelegt wird. In diesem Fall ist das Rechtsmittelgericht immer befugt, von Amts wegen den Streitwert abzuändern.

#### V. Weitere Beschwerde

Gegen Beschwerdeentscheidungen des Landgerichts, also wenn das Landgericht eine Streitwertentscheidung des Amtsgerichts im Wege der Beschwerde abgeändert hat, ist die weitere Beschwerde zum OLG möglich (§ 68 Abs. 1 S. 5 i.V.m. § 66 Abs. 4 GKG). Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass das LG die Beschwerde zugelassen hat. Eine Mindestbeschwerde ist dann nicht erforderlich. In allen anderen Fällen ist die weitere Beschwerde ausgeschlossen.

#### VI. Gegenvorstellung

Ist eine Streitwertbeschwerde mangels Erreichens des erforderlichen Wertes des Beschwerdegegenstands nicht zulässig oder weil es sich nur um eine vorläufige Streitwertfestsetzung handelt, kann gleichwohl eine Gegenvorstellung eingereicht werden. Da der Streitwert von Amts wegen richtig festzusetzen ist (§ 63 Abs. 3 S. 2 GKG), muss ein Gericht auf eine Gegenvorstellung hin seine Entscheidung überprüfen und gegebenenfalls den Streitwert abändern.

Die Gegenvorstellung ist allerdings befristet. Sie muss innerhalb der Sechsmonatsfrist des § 63 Abs. 3 S. 2 GKG eingelegt werden, da das Gericht nur in diesem Zeitraum zur Abänderung berechtigt ist. Ist die Gegenvorstellung innerhalb dieser Frist erhoben worden, dann kann und muss das Gericht auch noch nach Ablauf der Sechsmonatsfrist seine Festsetzung ändern (OLG Köln AGS 2008, 406).

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen



## Interessante Entscheidungen

### Berichtigung:

#### BGH zum Regress des Rechtsschutzversicherers gegen den Anwalt des versicherten Mandanten

In den kurzen Beitrag im Juni-Heft zu der Entscheidung des BGH zum Regress des Rechtsschutzversicherers gegen den Anwalt des versicherten Mandanten hat sich leider ein terminologischer Lapsus eingeschlichen. Bei dem Weg, den die Kollegin in dem Fall geschickter Weise beschritten hat, um sich gegen das Vorgehen der Rechtsschutzversicherung aus übergegangenem Recht (§ 86 Abs. 1 Satz 1 VVG) zu wehren, handelt es sich natürlich nicht um eine Drittwiderspruchsklage, sondern um eine Widerklage in Gestalt

einer (isolierten) Drittwiderklage, wie auch aus der Entscheidung des BGH vom 27. April 2022 zum Az.: IV ZR 344/20 ersichtlich.

Rechtsanwalt i.R. Dr. Wieland W. Horn

Leiter des Centrums für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

#### FG Münster: Befreiungsvorschrift des § 6a GrEStG findet auf die Ausgliederung eines Einzelunternehmens zur Neugründung einer Kapitalgesellschaft Anwendung

Bei der Ausgliederung eines Einzelunternehmens auf eine neu zu gründende Kapitalgesellschaft findet die Begünstigungsvorschrift des § 6a GrEStG Anwendung. Dies hat der 8. Senat des Finanzgerichts Münster in einem Verfahren der Aussetzung der Vollziehung mit Beschluss vom 03.05.2022 (Az. 8 V 246/22 GrE - ) entschieden ([https://www.justiz.nrw.de/nrwe/fgs/muenster/j2022/8\\_V\\_246\\_22\\_GrE\\_Beschluss\\_20220503.html](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/fgs/muenster/j2022/8_V_246_22_GrE_Beschluss_20220503.html)).

Antragstellerin war eine GmbH, die im Zuge einer Ausgliederung gegründet worden war. Ihr alleiniger Gesellschafter war Alleineigentümer mehrerer Grundstücke, die er im Betriebsvermögen seines Einzelunternehmens hielt. Er war als Einzelkaufmann im Handelsregister eingetragen. Im Jahr 2021 gliederte er sein Einzelunternehmen mit allen Aktiva und Passiva gemäß §§ 152, 158 ff., 123 ff. Umwandlungsgesetz (UmwG) auf die im Zuge der Ausgliederung gegründete Antragstellerin aus. Mitübertragen wurden auch die Anteile an einer weiteren GmbH, die Alleingesellschafterin weiterer, teils grundbesitzender Kapitalgesellschaften war.

Der Antragsgegner – das zuständige Finanzamt – setzte im Hinblick auf die Ausgliederung und die Übertragung der GmbH-Beteiligung Grunderwerbsteuer fest. Hiergegen legte die Antragstellerin Einspruch ein und beantragte die Aussetzung der Vollziehung. Sie trug zur Begründung im Wesentlichen vor, dass die Erwerbsvorgänge nach § 6a GrEStG steuerfrei seien. Das Finanzamt lehnte die Aussetzung der Vollziehung ab.

Der gerichtliche Aussetzungsantrag hatte Erfolg. Es bestünden, so der 8. Senat, ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Grunderwerbsteuerbescheids. Die mit der Ausgliederung erfolgte Übertragung der im Eigentum des späteren Alleingesellschafters stehenden Grundstücke und der Übergang der Eigentum der Tochtergesellschaften der weiteren GmbH stehenden Grundstücke seien jeweils Grunderwerbsteuerbar gewesen, es greife aber der Befreiungstatbestand des § 6a Satz 1 GrEStG. Die Voraussetzungen der Vorschrift seien erfüllt. Insbesondere sei die Anwendung des § 6a GrEStG nicht deshalb ausgeschlossen, weil der spätere Alleingesellschafter der Klägerin als Einzelunternehmer beteiligt gewesen sei. "Unternehmen" im Rahmen des § 6a GrEStG seien alle Rechtsträger, die wirtschaftlich tätig seien unabhängig von der Rechtsform. Für Zwecke der Anwendung des § 6a GrEStG müsse die Beteiligung an den abhängigen Gesellschaften auch nicht im Betriebsvermögen gehalten werden. Dies gelte auch dann, wenn, wie im Streitfall, ein Einzelunternehmen im Wege der Ausgliederung zur Neugründung auf eine Kapitalgesellschaft übertragen werde. Hätte der Gesetzgeber bestimmte, nach dem UmwG zulässige Verschmelzungen vom Anwendungsbereich des § 6a GrEStG ausnehmen wollen, hätte dies im Wortlaut des § 6a GrEStG einen Anklang finden müssen. Auch die Ausgliederung eines Einzelunternehmens auf eine Kapitalgesellschaft zur Neugründung sei deshalb von § 6a GrEStG erfasst. Insofern hat der 8. Senat entgegen der derzeitigen Verwaltungsauffassung entschieden, nach der § 6a GrEStG auf Fälle der Ausgliederung eines Einzelunternehmens zur Neugründung einer Kapitalgesellschaft keine Anwendung finden soll (Gemeinsame Ländererlasse vom 22.09.2020, BStBl I 2020, 960, Tz. 2.1).

## Praxiswissen Fortbildung im Zeitraum Juli bis November 2022

## Inhalt

Seminarübersicht .....	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort .....	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare .....	4
Teilnahmebedingungen .....	5
Wegbeschreibung .....	5
<b>Arbeitsrecht</b> .....	6
<b>Bank- und Kapitalmarktrecht</b> .....	10
<b>Bau- und Architektenrecht</b> .....	12
<b>Erbrecht</b> .....	15
<b>Familienrecht</b> .....	17
<b>Handels- und Gesellschaftsrecht</b> .....	20
<b>Insolvenzrecht</b> .....	24
<b>IT-Recht</b> .....	27
<b>Miet- und Wohnungseigentumsrecht</b> .....	28

<b>Psychologie</b> .....	31
<b>Sozialrecht</b> .....	32
<b>Steuerrecht</b> .....	34
<b>Zivilrecht/Zivilprozessrecht</b> .....	36
<b>Anmeldeformular</b> .....	38

### Anschrift

MAV GmbH  
Garmischer Str. 8 / 4. OG  
80339 München  
Telefon 089 55263237  
E-Mail [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)  
Web [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de)

# Seminarübersicht Juli 2022 bis November 2022

## Juli 2022

**05.07.2022: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr**

RAin Maria-Urania Dovas, LL.M.

**Einsatz von Open Source Software:  
rechtliche Risiken und Best Practices**

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für  
FA Informationstechnologierecht 27

**06.07.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

RAinuNin Edith Kindermann

**Schnittstellen zwischen Familien-, Sozial- und Steuerrecht**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für  
FA Familienrecht 17

**07.07.2022: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr**

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann

**Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für  
FA Bank- u. Kapitalmarktrecht 10

**12.07.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

**Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Gesellschaftsinsolvenzrecht an der Schnittstelle von Gesellschafts- und Insolvenzrecht**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für  
FA Insolvenzrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht 20

**21.07.2022: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr**

RiOLG Christine Haumer

**Schwerpunktfortbildung Bauvertragsrecht**

Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): für  
FA Bau- und Architektenrecht 12

**26.07.2022: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr**

RAin Simone Scholz, LL.M.

**Resilienz: Recht fit als Rechtsanwält\*in**

Live-Online-Kompakt-Seminar 31

**28.07.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

Prof. Dr. Markus Artz

**Neues Kaufrecht und Verträge über digitale Produkte**

Intensiv-Seminar 36

## September 2022

**22.09.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

RiAG Dr. Benjamin Webel

**Die natürliche Person in der Krise 2022 –  
Zwischen verkürzter Restschuldbefreiung und SanInsFOG**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für  
FA Insolvenzrecht 25

**27.09.2022: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr**

RA Dr. Jan J. Kruppa

**Die GmbH in der Liquidation:**

**Wissensvermittlung und Praxistipps**

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für  
FA Handels- und Gesellschaftsrecht 21

**29.09.2022: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr**

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann

**Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen** 37

## Oktober 2022

**04.10.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Richter a.D.

**Die Mieterhöhung im preisfreien Wohnungsbau**

**Aktuelles und Grundsätzliches aus der Praxis für die Praxis**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für  
FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht 28

**06.10.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Richter a.D.

**Aktuelles Mietrecht**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für  
FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht 29

**21.10.2022: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr**

Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgerichts

**Update Betriebsverfassungsrecht –**

**insbesondere betriebsverfassungsrechtliche**

**Fragestellungen rund um die Digitalisierung**

Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): für  
FA Arbeitsrecht 6

**25.10.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

RiAG (w.a.Ri) Ulrike Sachenbacher

**Kindschaftsrecht**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für  
FA Familienrecht 18

**27.10.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr**

Notar Dr. Thomas Wachter

**Gesellschaftsrecht 2022**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für  
FA Handels- u. Gesellschaftsrecht, FA Steuerrecht, FA Erbrecht  
oder FA Insolvenzrecht 15

## November 2022

08.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

**Schnittstellen Erb- und Betreuungsrecht unter Berücksichtigung der Reform 2023 – Testamentsvollstreckung in der nachlassgerichtlichen Praxis**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

16

**Live-Online-Seminar in 2 Teilen:**

RAin Bettina Schmidt

**Einschränkungen der Leistungsfähigkeit und Schwerbehinderung von Arbeitnehmern – Eingliederung oder Kündigung?**

**Teil 1: 09.11.2022: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr**

**Behinderungsgerechte Beschäftigung, Anspruch auf stufenweise Wiedereingliederung und Grundsätze der krankheitsbedingten Kündigung**

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

7

**Teil 2: 22.11.2022: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr**

**Kündigung schwerbehinderter Arbeitnehmer**

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

8

16.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiOLG Christine Haumer

**Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Bau- und Architektenrecht

13

17.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

**Die GmbH im Gesellschafts- und Steuerrecht – Vertragsgestaltung –**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Handels- und Gesellschaftsrecht oder FA Steuerrecht

23

25.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiArbG Dr. Christian Schindler

**Arbeitsrecht aktuell**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Arbeitsrecht

9

30.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl

**ZPO: Rechtsmittelverfahren im Miet- und Bauprozess**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Bau- und Architektenrecht oder FA Miet- und WEG-Recht

30

## Vorschau Dezember 2022

02.12.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann

**Die Rückabwicklung von Finanzanlagen - Aktuelle Rechtsprechung**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o.FA Handels u. Gesellschaftsrecht

11

06.12.2022: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr

RA Dr. Hilmar Erb

**Verteidigung in der Betriebsprüfung und Steuerfahndungsprüfung**

Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Strafrecht

07.12.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

**Modernisierung des Personengesellschaftsrechts durch das MoPeG**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

13.12.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiAG Dr. Andreas Schmidt

**Thema folgt**

Fachanwaltsfortbildung nach § 15 FAO (5 Stunden)

15.12.2022: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr

Prof. Dr. Friedemann Stornel

**Aktuelles Mietrecht 2022**

Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden): für FA Miet- und WEG-Recht

### Fortbildungsstunden

**Die Teilnehmer erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für Ihre vollständige, mit ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragt) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.**

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: „Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden.“

Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

## Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



### Teilnahmegebühr

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

#### DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden) .....	€ 140,00 (€ 166,60)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden) .....	€ 160,00 (€ 190,40)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden) .....	€ 200,00 (€ 238,00)*

#### Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden) .....	€ 175,00 (€ 208,25)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden) .....	€ 200,00 (€ 238,00)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden) .....	€ 250,00 (€ 297,50)*

### Preise Mitarbeiter-Seminare

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

#### DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar .....	€ 100,00 (€ 119,00)*
Intensiv-Seminar .....	€ 200,00 (€ 238,00)*

#### Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar .....	€ 125,00 (€ 148,75)*
Intensiv-Seminar .....	€ 250,00 (€ 297,50)*

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

#### In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen (bei online-Seminaren per Mail im pdf-Format)

### Veranstaltungsort

(sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH  
Garmischer Str. 8, 4. OG  
80339 München

### Live-Online-Seminare

Wir verwenden die Webinar-Software edudip next, die technisch stabil, webbasiert und ohne vorherige Installation einsatzbereit ist. Sie wird in Deutschland entwickelt und betreut. Daten und Software werden in europäischen Rechenzentren gehostet und unterliegen somit dem europäischen Datenschutz. Zur Sicherung der (Tele-)Kommunikationsverbindungen verwendet edudip modernste Technik und Standards.

**Die Interaktion mit dem Referenten** und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Auf Wunsch ist die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

**Ihre Anwesenheitsdauer** wird von der Webinar-Plattform automatisch dokumentiert. Zusätzlich werden Sie im Chat mehrfach um aktive Rückmeldung gebeten um Ihre durchgängige Anwesenheit zu bestätigen. Beide Informationen werden zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

### Technische Voraussetzungen

#### Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

#### Wichtiger Hinweis:

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

### Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte durch Eingabe Ihres Vor- und Zunamens auf der Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung funktioniert. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

### Hybrid-Seminare

Wenn die Entwicklung des Infektionsgeschehens es zulässt, bieten wir Ihnen unsere Seminare in Hybrid-Form an:

Eine live-online Teilnahme an diesen Seminaren mit edudip next ist auf jeden Fall möglich. Zusätzlich stellen wir eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Präsenz-Teilnahme zur Verfügung, die in der Reihenfolge Ihrer Anmeldung mit der entsprechenden Auswahl im Anmeldeformular vergeben werden.

Präsenz-Teilnehmende werden gebeten, beim Einlass einen Nachweis der dann geltenden G-Regel zum Infektionsschutz vorzuzeigen.

## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

**Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit** steht den registrierten Teilnehmern ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmern.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

**Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

**Bescheinigung:** Die Teilnehmer erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

## Wegbeschreibung

**Anschrift:** MAV GmbH, Garmischer Str. 8/4. OG, 80339 München (Direkt am Westpark Center, vormals Sheraton Westpark Hotel)

### Anreise mit dem MVV

vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

- **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz** bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.
- **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße
- **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

### Anreise mit dem PKW

Navigationsadresse: Ridlerstraße 51, 80339 München

- **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage der Bavaria Garagen (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).
- **Von der A96 Lindau kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A8 Stuttgart kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:** Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentreutunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

### Anschrift

**MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG**  
**80339 München**  
**Telefon** 089 55263237  
**E-Mail** info@mav-service.de  
**Web** www.mav-service.de

# Arbeitsrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgerichts München

## Update Betriebsverfassungsrecht – insbesondere betriebsverfassungsrechtliche Fragestellungen rund um die Digitalisierung

21.10.2022: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

**Die Veranstaltung befasst sich mit aktuellen Themen aus dem Betriebsverfassungsrecht insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung.**

Eine detaillierte Seminarbeschreibung folgt demnächst an dieser Stelle und unter [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de).

**Dr. Harald Wanhöfer**

– Präsident des Landesarbeitsgerichts München

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Live-Online-Seminar in 2 Teilen

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

## Einschränkungen der Leistungsfähigkeit und Schwerbehinderung von Arbeitnehmern – Eingliederung oder Kündigung?

09.11.2022: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

<p><b>Eine COVID-19-Infektion, aber auch andere Erkrankungen, können zu einer Minderung der Leistungsfähigkeit eines Arbeitnehmers führen. Wenn ein Arbeitnehmer aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig war, stellt sich in der arbeitsrechtlichen Praxis häufig die Frage, wie eine Wiedereingliederung dieses Arbeitnehmers nach einer Arbeitsunfähigkeit gestaltet werden kann und muss.</b></p> <p>Aus Arbeitnehmersicht steht dabei die Frage im Vordergrund, ob der Arbeitnehmer arbeitsrechtlich einen Anspruch auf Zuweisung eines leidensgerechten, an seine Leistungsfähigkeit angepassten und/oder veränderten Arbeitsplatzes gegenüber seinem Arbeitgeber geltend machen kann. Dabei spielt es auch eine Rolle, ob der Arbeitnehmer schwerbehindert oder gleichgestellt ist.</p> <p>Arbeitgeber wiederum stehen vor der Herausforderung, wie eine Anpassung des alten Arbeitsplatzes an die neue, in der Regel verminderte Leistungsfähigkeit gestaltet werden kann und haben nicht selten den Wunsch, den Arbeitnehmer personenbedingt zu kündigen.</p> <p>Das Seminar zeigt auf, wie mit diesen schwierigen Situationen des Arbeitslebens aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebersicht bestmöglich umgegangen werden kann. Neben der Behandlung aller rechtlich relevanten Fragestellungen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung gibt das Seminar auch einen Überblick über den Anspruch eines Arbeitnehmers auf Schadensersatz bei nicht Behinderungs- bzw. leidensgerechter Beschäftigung. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in den Grundsätzen der krankheitsbedingten Kündigung und den Besonderheiten der Kündigung schwerbehinderter oder gleichgestellter Arbeitnehmer.</p>	<p><b>Teil 1 am 09.11.2022:</b></p> <p><b>Behinderungsgerechte Beschäftigung, Anspruch auf stufenweise Wiedereingliederung und Grundsätze der krankheitsbedingten Kündigung</b></p> <p><b>I. Anspruch des Arbeitnehmers auf behinderungs- bzw. leidensgerechte Beschäftigung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Inhalt des Beschäftigungsanspruchs des Arbeitnehmers</li> <li>– Bedeutung der Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung des Arbeitnehmers</li> <li>– Beschäftigung von Mitarbeitern unter geänderten Bedingungen</li> <li>– Klage und Klageantrag bei behinderungsgerechter Beschäftigung</li> <li>– Darlegungs- und Beweislast</li> <li>– Behinderungsgerechte Einrichtung und Gestaltung des Arbeitsplatzes</li> <li>– Annahmeverzugslohnanspruch des Arbeitnehmers</li> <li>– Schadensersatzanspruch bei nicht leidensgerechter Beschäftigung</li> </ul> <p><b>II. Anspruch des Arbeitnehmers auf stufenweise Wiedereingliederung</b></p> <p><b>III. Grundsätze einer krankheitsbedingten Kündigung</b></p> <p><b>Das Seminar gliedert sich zwei Teile, die auch einzeln gebucht werden können. Teil 2 am 22.11.2022</b> (siehe Seite 8).</p> <p>Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit ausführlicher Darstellung der aktuellen Rechtsprechung und wichtigen Praxistipps.</p>	<p><b>RAin Bettina Schmidt</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht</li> <li>– Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbstständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019</li> <li>– erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung</li> </ul>
---	--	--

**Teilnahmegebühr je Seminarteil** Live-Online-Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar in 2 Teilen

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

## Einschränkungen der Leistungsfähigkeit und Schwerbehinderung von Arbeitnehmern – Eingliederung oder Kündigung?

22.11.2022: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

**Eine COVID-19-Infektion, aber auch andere Erkrankungen, können zu einer Minderung der Leistungsfähigkeit eines Arbeitnehmers führen. Wenn ein Arbeitnehmer aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig war, stellt sich in der arbeitsrechtlichen Praxis häufig die Frage, wie eine Wiedereingliederung dieses Arbeitnehmers nach einer Arbeitsunfähigkeit gestaltet werden kann und muss.**

Aus Arbeitnehmersicht steht dabei die Frage im Vordergrund, ob der Arbeitnehmer arbeitsrechtlich einen Anspruch auf Zuweisung eines leistungsgerechten, an seine Leistungsfähigkeit angepassten und/oder veränderten Arbeitsplatzes gegenüber seinem Arbeitgeber geltend machen kann. Dabei spielt es auch eine Rolle, ob der Arbeitnehmer schwerbehindert oder gleichgestellt ist.

Arbeitgeber wiederum stehen vor der Herausforderung, wie eine Anpassung des alten Arbeitsplatzes an die neue, in der Regel verminderte Leistungsfähigkeit gestaltet werden kann und haben nicht selten den Wunsch, den Arbeitnehmer personenbedingt zu kündigen.

Das Seminar zeigt auf, wie mit diesen schwierigen Situationen des Arbeitslebens aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebersicht bestmöglich umgegangen werden kann. Neben der Behandlung aller rechtlich relevanten Fragestellungen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung gibt das Seminar auch einen Überblick über den Anspruch eines Arbeitnehmers auf Schadensersatz bei nicht ehinderungs- bzw. leistungsgerechter Beschäftigung. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in den Grundsätzen der krankheitsbedingten Kündigung und den Besonderheiten der Kündigung schwerbehinderter oder gleichgestellter Arbeitnehmer.

### Teil 2 am 22.11.2022:

#### Kündigung schwerbehinderter Arbeitnehmer

- I. Feststellung des GdB und Gleichstellung**
  - Behinderung iSv § 2 Abs. 1 SGB IX
  - Schwerbehinderung iSv § 2 Abs. 2 SGB IX
  - Feststellung der Behinderung sowie des Grades der Behinderung (GdB) und der Merkzeichen
  - Gleichgestellte behinderte Menschen iSv § 2 Abs. 3 SGB IX
- II. Präventionsmaßnahmen iSv § 167 Abs. 1 SGB IX**
- III. Zustimmungsverfahren nach §§ 168 ff. SGB IX**
- IV. Besonderheiten bei der außerordentlichen Kündigung - § 174 SGB IX**

**Das Seminar gliedert sich zwei Teile, die auch einzeln gebucht werden können. Teil 1 am 09.11.2022** (siehe Seite 7).

Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit ausführlicher Darstellung der aktuellen Rechtsprechung und wichtigen Praxistipps.

### RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

**Teilnahmegebühr je Seminarteil** Live-Online-Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

## Arbeitsrecht aktuell

25.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

<p><b>Unser bewährter Klassiker:</b></p> <p><b>Update zum Arbeitsrecht 2022</b></p> <p><b>Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht.</b> Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durch zuarbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen.</p> <p>Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen. Es werden wichtige Urteile, vor allem seit der letzten Veranstaltung im 2. Halbjahr 2021, besprochen und in Kontext zur bisherigen Rechtsprechung gestellt sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.</p>	<p><b>Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2022</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erleichterungen beim Überstundenprozess bei fehlender Arbeitszeiterfassung?</li> <li>- Rückzahlungsklauseln - Sonderfall der personenbedingten Eigenkündigung</li> <li>- Neues zum Urlaubsrecht: Kürzung bei Kurzarbeit null, Mitwirkungsobliegenheit bei Langzeiterkrankung, Urlaubsentgelt bei variabler Vergütung</li> <li>- Auskunftsanspruch nach DSGVO – Bestimmtheit des Klageantrags</li> <li>- Betriebsrisiko bei Corona bedingter Betriebsschließung</li> <li>- Erschütterung des Beweiswerts einer AU-Bescheinigung</li> </ul>	<p><b>RiArbG Dr. Christian Schindler</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Richter am Arbeitsgericht Regensburg</li> <li>- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare</li> </ul>
--	---	--

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Bank- und Kapitalmarktrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Nikolaus Stackmann, Vorsitzender Richter am BayObLG

## Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

07.07.2022: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Kreditverträge
2. Kontokorrent
3. Zahlungsdienstleistungen
4. Widerruf von Darlehen
5. Sparverträge
6. Prospekthaftung im engeren Sinne
7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen
9. Verbundene Geschäfte
10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
11. Bürgschaftsforderungen
12. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften

13. Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken
14. Sittenwidrige Geschäfte
15. Bereicherungszinsen
16. Vorteilsanrechnung
17. Verjährung
18. Verwirkung
19. Einwendungsverzicht
20. Abtretung notleidender Darlehen
21. AGB
22. Unterlassungsklagen nach UKlaG
23. Streitwert/Rechtsmittelbeschwer
24. Schadensersatzansprüche der Bank
25. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

### Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
- davor über 10 Jahre Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlage-recht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2021, 2405 oder Beckssches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann

## Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

02.12.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels u. Gesellschaftsrecht

### Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2021 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen.

Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen. **Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:**

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger

3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten bei d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung, Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

### Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Strafsenats am Bayerischen Obersten Landesgericht
- davor über 10 Jahre Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. zuletzt etwa NJW 2022, 224 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Beck'sches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Bau- und Architektenrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RiOLG Christine Haumer, OLG München

## Schwerpunkfortbildung Bauvertragsrecht

21.07.2022: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

### 1. Mangelbegriff

### 2. Abnahme

### 3. Geltendmachung von Mängelansprüchen im Bauvertrag/VOB/B-Vertrag einschließlich technischer Normen und Verjährungsfragen

### 4. Problemstellungen des selbständigen Beweisverfahrens

Jeweils unter Berücksichtigung der aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung.

### RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck´ schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/ Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck ´ schen „Richter-Handbuch“

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiOLG Christine Haumer, München

## Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

16.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

**Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, insbesondere auch des Oberlandesgerichts München und ihre rechtliche Einordnung für den Zeitraum 12/21 – 11/22.**

### 1. Bauvertragsrecht

- Vergütungsansprüche, Nachträge
- Mängelrechte
- Schadensersatzfragen
- Abwicklung des Vertrages nach Kündigung
- Entschädigung nach § 642 BGB
- Besonderheiten bei Bauträgerverträgen
- Anspruchssicherung

### 2. Architektenrecht

- Aktuelle Entwicklungen zur HOAI
- Zustandekommen des Architektenvertrages
- Haftungsfragen
- Honorarfragen

### 3. Bauprozessrecht

- Aktuelle Themen des Bauprozesses (insbesondere Beweisaufnahme, Streitverkündung, selbständiges Beweisverfahren)

### RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht, 28.Senat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck´schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/ Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck´schen „Richter-Handbuch“

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RiOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München

## ZPO: Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen und Verfahrensfragen im Miet- und Bauprozess

30.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bau- und ArchitektenR oder für FA Miet- und WEG-Recht

Das völlig neu konzipierte Seminar ergänzt die beiden vorhandenen zivilprozessualen Vorträge der Referenten zum Rechtsstreit in 1. und 2. Instanz um typische und immer wiederkehrende Problemstellungen bzw. Verfahrensarten.

### Schwerpunkte des Seminars sind:

#### 1. Vergleich im Miet- und Bauprozess

- Aktuelle Rechtsfragen
- Kosten – insbesondere auch bei Beteiligung Dritter
- Vergleichsformulierungen
- Besondere Haftungsfragen

#### 2. Einstweiliger Rechtsschutz

- Aktuelle Probleme
- Sicherheiten im Bauprozess
- § 650d BGB
- § 940a ZPO

#### 3. Besonderheiten des elektronischen Rechtsverkehrs

- beA, insbesondere unter Berücksichtigung der bisher hierzu ergangenen Entscheidungen
- Wiedereinsetzung und elektronische Aktenführung
- Rechtliche Grundlagen und Anspruch auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz
- Vernehmung von Zeugen im Rahmen einer Videokonferenz

#### 4. Besonderheiten des selbständigen Beweisverfahrens

#### 5. Besondere Kosten und Streitwertfragen

#### RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht, 28.Senat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck'schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck'schen „Richter-Handbuch“

#### VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter am OLG München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM – Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“
- Mitautor des „Beck'schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Beck'schen Online- Kommentars Mietrecht“ (MietOK)
- Mitautor des Nomos Kommentars zum BGB (NKBGB)
- Mitautor des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Erbrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

## Gesellschaftsrecht 2022

27.10.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, FA SteuerR, FA ErbR oder FA InsolvenzR

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Praxis</b></li> <li>2. <b>Konzerngesellschaften: § 181 BGB vs. § 112 AktG</b></li> <li>3. <b>Familien-GbR: Handlungsbedarf im Vorfeld des MoPeG</b></li> <li>4. <b>Neues zur Fortsetzungsklausel im Steuer- und Erbrecht</b></li> <li>5. <b>Steuerliche Betriebsaufspaltung im Erbfall</b></li> <li>6. <b>Liquidation einer GmbH und Steuerverfahren</b></li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>7. <b>Gespaltene Gewinnausschüttung und steuerliche Anerkennung</b></li> <li>8. <b>Organschaft im Körperschaftsteuerrecht und Unternehmensinsolvenz</b></li> <li>9. <b>Umwandlungen und Umstrukturierungen</b></li> <li>10. <b>Sanierung und Restrukturierung von Unternehmen</b></li> <li>11. <b>Grunderwerbsteuer und Anteilsübertragungen</b></li> </ol>	<p><b>Notar Dr. Thomas Wachter</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Notar in München</li> <li>– Erfahrener Referent</li> <li>– Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht</li> </ul>
---	--	--

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

## Schnittstellen Erb- und Betreuungsrecht unter Berücksichtigung der Reform 2023 – Testamentsvollstreckung in der nachlassgerichtlichen Praxis

08.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

1. Der Betreute als Erblasser
2. Errichtung letztwilliger Verfügungen
3. Fragen der Testierfähigkeit
4. Amtliche Verwahrung von Testamenten
5. Der Betreute als Erbe
6. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft
7. Das Erbscheinsverfahren
8. Genehmigungserfordernisse erbrechtlicher Rechtsgeschäfte
9. Das Betreuungsorganisationsgesetz
10. Gesetzliche Vertretung im Zivilprozess
11. Verhältnis Betreuer/Testamentsvollstrecker
12. Anordnung der Testamentsvollstreckung
13. Annahme des Amtes
14. Legitimation des Testamentsvollstreckers
15. Beendigung des Amtes
16. Vergütungsfragen

### Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016;  
Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 6. Aufl. 2022;  
Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 8. Aufl. 2021
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Familienrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RAinuNin Edith Kindermann, Fachanwältin für Familienrecht, Bremen

## Schnittstellen zwischen Familienrecht, Sozialrecht und Steuerrecht

06.07.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

<p><b>Das Familienrecht hat zahlreiche Berührungen zu anderen Rechtsbereichen, in dem sich aus diesen entweder Rahmenbedingungen für familienrechtliche Ansprüche ergeben oder familienrechtliche Gestaltungen Auswirkungen in diesen Bereichen haben.</b></p> <p><b>Im Seminar werden in der Praxis häufig vorkommende Schnittstellen näher dargestellt und zwar u.a.</b></p> <p><b>aus der Schnittstelle zum Sozialrecht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– gesetzliche Krankenversicherung</li> <li>– gesetzliche Rentenversicherung</li> <li>– SGB II und SGB XII (insbesondere Anspruchsübergang)</li> </ul>	<p><b>aus der Schnittstelle zum Steuerrecht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wahl der Steuerklassen</li> <li>– Wahl der Veranlagungsform (Zusammenveranlagung oder Einzelveranlagung; familienrechtliche Überlagerung steuerrechtlich zulässiger Gestaltungen)</li> <li>– Aufteilung von Steuernachzahlungen und Steuererstattungen / Aufteilungsanträge</li> <li>– Begrenztes Realsplitting</li> <li>– Latente Steuerlast im Zugewinnausgleich</li> <li>– Steuerrechtliche Fragestellungen bei der Vertragsgestaltung (z.B. § 23 EStG)</li> </ul>	<p><b>RAinuNin Edith Kindermann</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fachanwältin für Familienrecht und Notarin</li> <li>– Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins</li> <li>– Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins</li> <li>– Autorin in verschiedenen Fachpublikationen</li> <li>– erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung</li> </ul>
---	--	--

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG (w.a.Ri) Ulrike Sachenbacher, Amtsgericht München

## Kindschaftsrecht

25.10.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Erörtert wird die neueste Rechtsprechung und Gesetzesänderungen seit dem Vortrag vom Oktober 2020 – dies im Zusammenhang mit den immer wieder erforderlichen Basics zum Kindschaftsrecht.

Die Teilnehmer\*innen sind ausdrücklich eingeladen im Rahmen der Veranstaltung eigene Fälle kurz vorzustellen und Detailfragen dazu mit der Referentin zu diskutieren.

1. Gesetzesänderungen
2. Verfahren. Basics und Tipps
3. Elterliche Sorge
4. Kindeswohlgefährdung
5. Umgang, hier insb. Wechselmodell und Umgangseinschränkungen
6. neueste Rechtsprechung
7. Corona (falls noch Bedarf besteht)

RiAG Ulrike Sachenbacher

- Richterin am Amtsgericht München (w.a.Ri)
- Abteilungsleiterin einer der beiden Familienabteilungen des Amtsgerichts München
- zuständig auch für die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Jugendamt, Jugendhilfeträgern, Sachverständigen und Kliniken
- Kompetenzpartnerin Kinderschutz für den Bezirk des OLG München
- Fortbildungstätigkeit bei verschiedenen Bildungsträgern

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

## Schnittstellen Erb- und Betreuungsrecht unter Berücksichtigung der Reform 2023 – Testamentsvollstreckung in der nachlassgerichtlichen Praxis

08.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

1. Der Betreute als Erblasser
2. Errichtung letztwilliger Verfügungen
3. Fragen der Testierfähigkeit
4. Amtliche Verwahrung von Testamenten
5. Der Betreute als Erbe
6. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft
7. Das Erbscheinsverfahren
8. Genehmigungserfordernisse erbrechtlicher Rechtsgeschäfte
9. Das Betreuungsorganisationsgesetz
10. Gesetzliche Vertretung im Zivilprozess
11. Verhältnis Betreuer/Testamentsvollstrecker
12. Anordnung der Testamentsvollstreckung
13. Annahme des Amtes
14. Legitimation des Testamentsvollstreckers
15. Beendigung des Amtes
16. Vergütungsfragen

### Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016;
- Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 6. Aufl. 2022;
- Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 8. Aufl. 2021
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Handels- und Gesellschaftsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

## Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Gesellschaftsinsolvenzrecht an der Schnittstelle von Gesellschafts- und Insolvenzrecht

12.07.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- und Gesellschaftsrecht oder FA Insolvenzrecht

Das Seminar erläutert die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum „**Gesellschaftsinsolvenzrecht**“, das rechtlich ineinander verwobene Fragestellungen im Spannungsfeld des Gesellschafts- und Insolvenzrechts betrifft.

Rechtliche Zusammenhänge zwischen Gesellschafts- und Insolvenzrecht werden auf Grund der unterschiedlichen Zuständigkeiten beim BGH vielfach nicht hinreichend berücksichtigt. Tatsächlich handelt es sich um äußerlich getrennte Materien, die jedoch inhaltlich zusammengehören. Der Insolvenzverwalter hat nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer GmbH stets zu untersuchen, ob im Blick auf eine nicht ordnungsgemäße Kapitalaufbringung oder unter dem Gesichtspunkt der Existenzvernichtung Ansprüche gegen die Gesellschafter oder Haftungsansprüche gegen Geschäftsführer bestehen. Diese Rechtsfragen sind zuvörderst gesellschaftsrechtlicher Natur und vom II. Zivilsenat zu entscheiden, können aber ohne insolvenzrechtliche Kenntnisse, soweit etwa die Tatbestandsmerkmale der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung betroffen sind, nicht sachgerecht beantwortet werden. Die Verfolgung von Insolvenzanfechtungsansprüchen und insbesondere die Behandlung von Gesellschafterdarlehen fällt in die Zuständigkeit des Insolvenzrechtssenats (IX. Zivilsenat).

Vor diesem Hintergrund dient das Seminar dem Ziel die formal rechtlich getrennten Materien des Gesellschaftsrechts und des Insolvenzrechts in ihren gemeinsamen Schnittpunkten zusammenzuführen und den Teilnehmern anhand der aktuellen Rechtsprechung beider Senate das insoweit erforderliche Verbundwissen zu vermitteln.

### Aus dem Bereich des Gesellschaftsrechts:

- 1. Geschäftsführerhaftung aus § 64 GmbHG und § 15b InsO**
  - Voraussetzungen der Vorschrift
  - Haftungsausschluss bei Delegation der Finanzkontrolle
  - Berücksichtigung von Gegenleistungen

- Feststellung der Zahlungsunfähigkeit
  - Haftung des Liquidators
- 2. Kapitalaufbringung**
    - Kaduzierung
    - Kapitalerhöhung
    - Sacheinlage
  - 3. Kapitalerhaltung: Unterschiedliche Rechtslage in AG, GmbH und KG**
  - 4. Existenzvernichtungshaftung**
    - Firmenbestattung
    - Verschmelzung
  - 5. Patronatserklärung**
  - 6. Allgemeine Geschäftsführerhaftung**
    - Actio pro socio
    - Deliktische Ansprüche
    - Haftung gegenüber außenstehenden Dritten, Vertrag mit Schutzwirkung
    - Geschäftschancenlehre, Tätigkeit außerhalb des Unternehmenszwecks
    - Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und öffentlichen Abgaben
  - 7. Haftung in der Personengesellschaft**
    - Actio pro socio
    - Einlagenrückgewähr an Kommanditist
  - 8. Fehlerhafte Gesellschaft**
    - Anpassung der Geschäftsgrundlage bei Kauf von Geschäftsanteilen
    - Prospekthaftung im engeren u. weiteren Sinne

### In das Seminar werden hochaktuelle Änderungen des Insolvenzrechts integriert:

- 1. Differenzierung der Insolvenzantragspflicht des § 15a InsO im Blick auf Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung**
- 2. Vereinheitlichung der bei Eintritt der Zahlungsverbote (§ 64 GmbHG, § 92 AktG) unter dem Dach der Neuregelung des § 15b InsO: Klärung wichtiger Streitfragen durch den Gesetzgeber**
- 3. Modifizierung des Insolvenzgrundes der drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)**
- 4. Abmilderung des Insolvenzgrundes der Überschuldung (§ 19 InsO), zusätzliche Erleichterungen ab 1. Januar 2021 für coronageschädigte Unternehmen**

### Prof. Dr. Markus Gehrlein

- bis Ende 2020 Richter am BGH, zuletzt beim für Insolvenzrecht sowie für Anwalts- und Steuerberaterhaftung zuständigen IX. Zivilsenat, davor beim für Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenat
- Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO
- Mitherausgeber der NZI
- Autor zahlreicher Aufsätze und Bücher zur Arzthaftung, zur Anwaltshaftung, zum GmbH-Recht und zum Insolvenzrecht
- Autor und Mitherausgeber von Kommentaren zur ZPO, zum GmbHG und zur InsO
- Mitautor des Bamberger/Roth, Joost/Strohn, HGB, des Münch-Komm-InsO und des Großkommmentars zum AktG
- erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltshaftungsrecht

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Jan J. Kruppa, München

## Die GmbH in der Liquidation: Wissensvermittlung und Praxistipps

27.09.2022: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die GmbH-Liquidation ermöglicht die rechtliche Beendigung der GmbH. Sie soll idealerweise innerhalb eines bestimmten Zeitraums und ohne Haftung der Organe und Gesellschafter ablaufen. Die gesetzliche Idealvorstellung kann nicht immer erreicht werden und führt dann zur Nachtragsliquidation und/oder zur Haftung. Seit 2020 kann das Spannungsverhältnis zum Insolvenzrecht eine besondere Rolle spielen. Das Seminar führt Sie durch die verschiedenen Stufen der Liquidation, gibt konkrete Hinweise und berücksichtigt aktuelle Rechtsprechung.

1. Liquidation und deren Ablauf
2. Rolle der Liquidatoren

3. Ziel der Liquidation: Vollbeendigung
4. Fehlerhafte Liquidation: Nachtragsliquidation
5. Sonderfälle der Liquidation
6. Blitzlöschung der GmbH: Wunsch und Realität
7. Liquidation und Haftung
8. Relevante Rechtsprechung 2020-2022
9. Praxistipps

RA Dr. Jan J. Kruppa

- Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 2011-2022 Lehrbeauftragter an der Hochschule Fresenius in München
- mehrere Jahre bei einem globalen interdisziplinären Beratungsunternehmen und bei einer Big Four-Rechtsanwaltsgesellschaft (Corporate/M&A)
- seit 2019 Autor für juris Praxis Report im Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts
- berät als Rechtsanwalt in sämtlichen Bereichen des Handels-/ Gesellschaftsrechts und zu Fragen der Compliance

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

## Gesellschaftsrecht 2022

27.10.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, FA SteuerR, FA ErbR oder FA InsolvenzR

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Praxis</li> <li>2. Konzerngesellschaften: § 181 BGB vs. § 112 AktG</li> <li>3. Familien-GbR: Handlungsbedarf im Vorfeld des MoPeG</li> <li>4. Neues zur Fortsetzungsklausel im Steuer- und Erbrecht</li> <li>5. Steuerliche Betriebsaufspaltung im Erbfall</li> <li>6. Liquidation einer GmbH und Steuerverfahren</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>7. Gespaltene Gewinnausschüttung und steuerliche Anerkennung</li> <li>8. Organschaft im Körperschaftsteuerrecht und Unternehmensinsolvenz</li> <li>9. Umwandlungen und Umstrukturierungen</li> <li>10. Sanierung und Restrukturierung von Unternehmen</li> <li>11. Grunderwerbsteuer und Anteilsübertragungen</li> </ol>	<p><b>Notar Dr. Thomas Wachter</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Notar in München</li> <li>– Erfahrener Referent</li> <li>– Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht</li> </ul>
---	---	--

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

## Die GmbH im Gesellschafts- und Steuerrecht

### – Vertragsgestaltung –

17.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- und Gesellschaftsrecht oder FA Steuerrecht

#### 1. Neue Entwicklungen zur Vertragsgestaltung

- Präsenzlose Beschlussfassungen
- Sittenwidrigkeit einer Hinauskündigungs-klausel bei einem Managermodell, OLG München vom 13.05.2020, 7 U 1844/19, GmbHR 2020, 1182
- Weitere aktuelle Rechtsprechung

#### 2. Optimierung der GmbH-Satzung

- Ausschluss ist „IN“, Einziehung „OUT“, BGH vom BGH v. 4.8.2020 – II ZR 171/19
- Vorsorgliche erneute Einziehung eines Geschäftsanteils aus wichtigem Grund, BGH vom 10.11.2020, II ZR 211/19
- Steuerklauseln
- Satzungsdurchbrechende Beschlüsse und Öffnungsklauseln

#### 3. Gründung, Kapitalmaßnahmen und Umstrukturierung

- Bargründung
- Einbringung eines Betriebs mit und ohne Agio nach § 20 UmwStG
- Kapitalmaßnahmen und ausgewählte Fragen der Satzungsänderung
- Formwechsel

#### 4. KöMoG

- Ertragsteuern – Chancen und Risiken
- Erbschaftsteuer und Nachfolge mit optierten Gesellschaften
- GrEST

#### 5. GmbH-Anteilsübertragung und -nachfolge

- Umstrukturierung und Erbschaftsteuer
- Rückforderungsrechte/Nießbrauch
- Disquotale Gewinnausschüttung aus Anlass des Verkaufs

#### 6. Der GmbH-Geschäftsführer

- Ausgewählte Themen zum Anstellungsvertrag
- Sozialversicherungspflicht/-freiheit: der aktuelle Sachstand
- Kündigungsfristen für Fremdgeschäftsführer, BAG vom 11.06.2020, 2 AZR 374/19, GmbHR 2020, 1070

#### 7. Betriebsaufspaltung

- Aktuelle Rechtsprechung, u.a. BFH v. 28.5.2020 – IV R 4/17
- Vermeidungsgestaltungen
- Betriebsaufspaltung im ErbSt
- Verwaltungsvermögen

#### 8. Grunderwerbsteuer

- Reform der GrEST ab 1.7.2021: share-deals
- Der gleichlautende Ländererlass vom 22.9.2020 zu § 6a GrESTG
- Mittelbare Anteilsvereinigung, BFH vom 27.05.2020, II R 45/17

#### Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Insolvenzrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

## Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Gesellschaftsinsolvenzrecht an der Schnittstelle von Gesellschafts- und Insolvenzrecht

12.07.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- und Gesellschaftsrecht oder FA Insolvenzrecht

Das Seminar erläutert die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum „**Gesellschaftsinsolvenzrecht**“, das rechtlich ineinander verwobene Fragestellungen im Spannungsfeld des Gesellschafts- und Insolvenzrechts betrifft.

Rechtliche Zusammenhänge zwischen Gesellschafts- und Insolvenzrecht werden auf Grund der unterschiedlichen Zuständigkeiten beim BGH vielfach nicht hinreichend berücksichtigt. Tatsächlich handelt es sich um äußerlich getrennte Materien, die jedoch inhaltlich zusammengehören. Der Insolvenzverwalter hat nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer GmbH stets zu untersuchen, ob im Blick auf eine nicht ordnungsgemäße Kapitalaufbringung oder unter dem Gesichtspunkt der Existenzvernichtung Ansprüche gegen die Gesellschafter oder Haftungsansprüche gegen Geschäftsführer bestehen. Diese Rechtsfragen sind zuvörderst gesellschaftsrechtlicher Natur und vom II. Zivilsenat zu entscheiden, können aber ohne insolvenzrechtliche Kenntnisse, soweit etwa die Tatbestandsmerkmale der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung betroffen sind, nicht sachgerecht beantwortet werden. Die Verfolgung von Insolvenzanfechtungsansprüchen und insbesondere die Behandlung von Gesellschafterdarlehen fällt in die Zuständigkeit des Insolvenzrechtssenats (IX. Zivilsenat).

Vor diesem Hintergrund dient das Seminar dem Ziel die formal rechtlich getrennten Materien des Gesellschaftsrechts und des Insolvenzrechts in ihren gemeinsamen Schnittpunkten zusammenzuführen und den Teilnehmern anhand der aktuellen Rechtsprechung beider Senate das insoweit erforderliche Verbundwissen zu vermitteln.

### Aus dem Bereich des Gesellschaftsrechts:

- 1. Geschäftsführerhaftung aus § 64 GmbHG und § 15b InsO**
  - Voraussetzungen der Vorschrift
  - Haftungsausschluss bei Delegation der Finanzkontrolle
  - Berücksichtigung von Gegenleistungen

- Feststellung der Zahlungsunfähigkeit
  - Haftung des Liquidators
- 2. Kapitalaufbringung**
    - Kaduzierung
    - Kapitalerhöhung
    - Sacheinlage
  - 3. Kapitalerhaltung: Unterschiedliche Rechtslage in AG, GmbH und KG**
  - 4. Existenzvernichtungshaftung**
    - Firmenbestattung
    - Verschmelzung
  - 5. Patronatserklärung**
  - 6. Allgemeine Geschäftsführerhaftung**
    - Actio pro socio
    - Deliktische Ansprüche
    - Haftung gegenüber außenstehenden Dritten, Vertrag mit Schutzwirkung
    - Geschäftschancenlehre, Tätigkeit außerhalb des Unternehmenszwecks
    - Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und öffentlichen Abgaben
  - 7. Haftung in der Personengesellschaft**
    - Actio pro socio
    - Einlagenrückgewähr an Kommanditist
  - 8. Fehlerhafte Gesellschaft**
    - Anpassung der Geschäftsgrundlage bei Kauf von Geschäftsanteilen
    - Prospekthaftung im engeren u. weiteren Sinne

### In das Seminar werden hochaktuelle Änderungen des Insolvenzrechts integriert:

- 1. Differenzierung der Insolvenzantragspflicht des § 15a InsO im Blick auf Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung**
- 2. Vereinheitlichung der bei Eintritt der Zahlungsverbote (§ 64 GmbHG, § 92 AktG) unter dem Dach der Neuregelung des § 15b InsO: Klärung wichtiger Streitfragen durch den Gesetzgeber**
- 3. Modifizierung des Insolvenzgrundes der drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)**
- 4. Abmilderung des Insolvenzgrundes der Überschuldung (§ 19 InsO), zusätzliche Erleichterungen ab 1. Januar 2021 für coronageschädigte Unternehmen**

### Prof. Dr. Markus Gehrlein

- bis Ende 2020 Richter am BGH, zuletzt beim für Insolvenzrecht sowie für Anwalts- und Steuerberaterhaftung zuständigen IX. Zivilsenat, davor beim für Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenat
- Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO
- Mitherausgeber der NZI
- Autor zahlreicher Aufsätze und Bücher zur Arzthaftung, zur Anwaltshaftung, zum GmbH-Recht und zum Insolvenzrecht
- Autor und Mitherausgeber von Kommentaren zur ZPO, zum GmbHG und zur InsO
- Mitautor des Bamberger/Roth, Joost/Strohn, HGB, des Münch-Komm-InsO und des Großkommmentars zum AktG
- erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltshaftungsrecht

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Benjamin Webel, Amtsgericht Ulm

## Die natürliche Person in der Krise 2022 – Zwischen verkürzter Restschuldbefreiung und SanInsFOG

22.09.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

**In vielen Insolvenzverfahren sind natürliche Personen betroffen.** Diese Insolvenzverfahren weisen verfahrensrechtliche Besonderheiten auf, welche bei der Beratung berücksichtigt werden müssen. Es stellen sich Themen wie der Umgang mit deliktischen Forderungen oder die Freigabe einer selbständigen Tätigkeit des Schuldners während des Verfahrens. Die Vielzahl der Gesetzesänderungen zum 01.01.2021 hat auch erhebliche Auswirkungen auf natürliche Personen in der Krise.

### I. Grundüberlegungen der Insolvenz der natürlichen Person in Abgrenzung zu den sonstigen Insolvenzverfahren

- Besonderheiten der Insolvenz der natürlichen Person im Überblick
- Ständesrechtliche Folgen bei der Insolvenz von Freiberuflern
- Abgrenzung zum Verbraucherinsolvenzverfahren

### II. Präventive Restrukturierung für natürliche Personen?

- Das StaRUG im Schnellüberblick
- Besonderheiten des StaRUG für natürliche Personen

### III. Reform der Restschuldbefreiung zum 01.01.2021

- Versagung der Restschuldbefreiung nach neuem Recht
- Verkürzung der Restschuldbefreiung
- Insolvenzpläne für Verbraucher

### IV. Änderungen in der Inso im Bereich der Eigenverwaltung und des Insolvenzplans

- Zugang zur neuen Eigenverwaltung
- Kostenfrage als Voraussetzung der Eigenverwaltung
- Vergleich altes Eigenverwaltungsrecht/neues Eigenverwaltungsrecht
- Unehchter Massekredit und Aufhebung im Eröffnungsverfahren, wie läuft was im neuen Recht?
- Änderungen im Planrecht
- Die Vergleichsrechnung in der Insolvenz der natürlichen Person
- Die unerlaubte Handlung als Plangegegenstand. Probleme und Perspektiven

RiAG Dr. Benjamin Webel

- seit 2006 im Justizdienst des Landes Baden-Württemberg
- seit 2010 Richter am AG Ulm
- Leiter der Insolvenzabteilung, u.a. zuständig für die „Schlecker“- und „Centrotherm“-Verfahren
- lehrt an der Hochschule für Wirtschaft in Geislingen, an der „Deutschen Richterakademie“ und referiert bei insolvenzrechtlichen Fachtagungen
- Autor zahlreicher insolvenzrechtlicher Fachbeiträge
- Mitautor des Kommentars zur Inso „Graf-Schlicker“, dem Großkommentar Küberl/Bork/Prütting, des Werks „Kommunale Forderungen in der Insolvenz“ sowie dem Handbuch zum Insolvenzplan von Brünkmanns/Thole

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

## Gesellschaftsrecht 2022

27.10.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, FA SteuerR, FA ErbR oder FA InsolvenzR

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Praxis</li> <li>2. Konzerngesellschaften: § 181 BGB vs. § 112 AktG</li> <li>3. Familien-GbR: Handlungsbedarf im Vorfeld des MoPeG</li> <li>4. Neues zur Fortsetzungsklausel im Steuer- und Erbrecht</li> <li>5. Steuerliche Betriebsaufspaltung im Erbfall</li> <li>6. Liquidation einer GmbH und Steuerverfahren</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>7. Gespaltene Gewinnausschüttung und steuerliche Anerkennung</li> <li>8. Organschaft im Körperschaftsteuerrecht und Unternehmensinsolvenz</li> <li>9. Umwandlungen und Umstrukturierungen</li> <li>10. Sanierung und Restrukturierung von Unternehmen</li> <li>11. Grunderwerbsteuer und Anteilsübertragungen</li> </ol>	<p><b>Notar Dr. Thomas Wachter</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Notar in München</li> <li>– Erfahrener Referent</li> <li>– Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht</li> </ul>
---	---	--

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# IT-Recht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Maria-Urania Dovas, LL.M., München

## Einsatz von Open Source Software: rechtliche Risiken und Best Practices

05.07.2022: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Informationstechnologierecht

**Das 3-stündige Seminar zum IT-Recht umfasst aktuelle Fragen und Rechtsprechung zum Einsatz von Open Source Software, die für die Praxis, insbesondere in IT-Projekten, besonders wichtig sind. Zielgruppen sind Rechtsanwälte, Syndikusanwälte, Führungskräfte und Mitarbeiter in Einkaufsabteilungen.**

**Schwerpunktt Themen sind insbesondere:**

- 1. OSS-Lizenzbedingungen und Besonderheiten**
- 2. Rechtliche Einordnung von Open Source Software**
- 3. Open Source Software und Urheberrechte**
- 4. Open Source Software Compliance**
- 5. Best Practices und Prozesse für den Einsatz von Open Source Software**

**RAin Maria-Urania Dovas, LL.M.**

- Fachanwältin für Informationstechnologierecht
- Partnerin der Kanzlei Langwieser Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
- Vertretung und Beratung deutscher und internationaler Unternehmen in allen Fragen des IT- und Datenschutzrechts einschl. Digitalisierung und E-Commerce
- Fokus im IT-Vertragsrecht (Lizenzverträge, Nutzungsbedingungen, AGB etc.), in der Umsetzung und Dokumentation von datenschutzrechtlichen Anforderungen (einschließlich entsprechender Verträge), der Beratung zu Fragen des grenzüberschreitenden Datenverkehrs sowie in der Beratung und Begleitung von Unternehmen in Verfahren vor Aufsichtsbehörden
- erfahrene Referentin zu aktuellen IT- und datenschutzrechtlichen Themen
- Autorin in einschlägigen Fachzeitschriften und Handbüchern zum IT-Recht und Datenschutzrecht (u.a. Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch zum IT- und Datenschutzrecht und Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz)

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Richter a.D. am Amtsgericht Dortmund

## Die Mieterhöhung im preisfreien Wohnungsbau Aktuelles und Grundsätzliches aus der Praxis für die Praxis

04.10.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Mieterhöhungen gehören wie Betriebskostenabrechnungen zu den mehr oder weniger jährlich wiederkehrenden Aufgaben im Vermietungsgeschäft. Zum 1.7.2022 hat der Gesetzgeber durch das Mietspiegelreformgesetz wichtige Vorschriften des Miethöhrechts geändert und durch eine Mietspiegelverordnung die Anforderungen an Mietspiegel und ihre Verwendung präzisiert. Die Gemeinden werden erstmals verpflichtet, Mietspiegel aufzustellen. Die neue Mietspiegelverordnung macht genaue Vorgaben, wie dies zu geschehen hat. Nur wenn diese Vorgaben eingehalten werden, wird in gerichtlichen Verfahren die ortsübliche Vergleichsmiete aus den Werten des Mietspiegels entnommen. Bedeutung hat dies nicht nur für Bestandmietenerhöhungen, sondern auch für die Anwendung der Mietpreisbremse. Darüber hinaus bietet die Verordnung aber auch weiterhin – insbesondere für kleiner Gemeinden, die Möglichkeit an, Mietspiegel auf einfache Art und Weise ohne weiterreichende Rechtsfolgen zu erstellen.

Neben der Kenntnis dieser aktuellen Gesetzesvorschriften ist auch die Kenntnis der aktuellen Rechtsprechung immer wichtiger. Gerade der BGH hat in den letzten Jahren zahlreiche grundlegende Entscheidungen zur Mieterhöhung auf die ortsübliche Vergleichsmiete und zur Mieterhöhung nach Modernisierung veröffentlicht. Hinzu kommt noch die Instanzrechtsprechung, die es zu kennen gilt.

Das Seminar will ausgehend von den Grundlagen des preisfreien Mietpreisrechts die anspruchsvollen Verfahren darstellen.

### I. Die Mieterhöhung nach § 558 ff BGB auf die ortsübliche Vergleichsmiete

1. **Formalien des Mieterhöhungsverlangens**
  - bei Personenmehrheiten
  - durch Vertreter
2. **Begründung des Mieterhöhungsverlangens**
  - Mietspiegel
  - drei Vergleichswohnungen
3. **Bedeutung fehlerhafter Zustimmungsvorgänge**

### 4. Die materiellen Voraussetzungen

- Die Jahressperrfrist u. die 15-Monatsfrist insb. bei früher preisgebundenem Wohnungsbau
- Die Kürzungsbeträge
- Die Kappungsgrenze
  - Bei Teilinklusionmieten
  - Nach vereinbarter Modernisierungserhöhung
- Die ortsübliche Vergleichsmiete
  - Der Begriff
  - Die 5 Wohnwertmerkmale
  - Bandbreite/Spanne
  - Der Betrachtungszeitraum
  - Das Mischungsverhältnis

### 5. Das Klageverfahren

- Die Beweisaufnahme
  - Feststellung der ortsüblichen Vergleichsmiete mittels Indizien
  - Der qualifizierte Mietspiegel nach der Reform
- Voraussetzungen – Die verschiedenen Vermutungswirkungen: Die anerkannten wissenschaftlichen Grundsätze der Mietspiegelerstellung - Die MietspiegelVO - Die Anerkennung durch Behörden und Interessenverbände
- Die Überprüfung von Sachverständigen-gutachten

### II. Die Mieterhöhung nach § 559 BGB nach Modernisierung

1. **Der Begriff der Modernisierung**
2. **Formalien des Mieterhöhungsverfahrens (Begründung/Erläuterung)**
  - Wärmebedarfsberechnung
  - Umfang der Erläuterungen
3. **Die anrechenbaren Kosten**
  - Einzelne Positionen
  - Die „fiktiven Erhaltungskosten“
  - Rückforderungen wegen früherer fehlerhafter Erhöhungen
4. **Der Umlageschlüssel**
5. **Der Zeitpunkt der Erhöhungserklärung und Wirkungszeitpunkt**
6. **Die Kombination verschiedener Mieterhöhungsmöglichkeiten**
7. **Das vereinfachte Verfahren nach § 559c BGB**

### III. Die Beschränkung der Wiedervermietungsmiete nach §§ 556d ff BGB

### Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus

- Weiterer aufsichtführender Richter am Amtsgericht a.D.
- bis 1986 als Rechtsanwalt tätig, bis Mitte 2022 als Richter am AG Dortmund als Dezernent einer Zivilabteilung und bis September 2021 auch einer Wohnungseigentumsabteilung tätig
- (Mit-) Autor zahlreicher juristischer Fachbücher zum Mietrecht
- Mitherausgeber der mietrechtlichen Fachzeitschrift Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (NZM) und Herausgeber und Mitautor des mietrechtlichen Großkommentars Schmidt-Futterer; Autor des Beck'schen Kurzkommentars „Miete“ und des Miethöhehandbuchs
- Mitbegründer und Ehrenvorsitzender des Deutschen Mietgerichtstages e.V.
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und bei Seminaren für die Anwaltschaft und die Wohnungswirtschaft
- Honorarprofessor an der Universität Bielefeld
- Träger des Bundesverdienstkreuz am Bande

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Richter a.D. am Amtsgericht Dortmund

## Aktuelles Mietrecht

06.10.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

<p><b>Das Mietrecht kommt kaum zur Ruhe.</b> Die Ampelkoalition hat einige Änderungen im Koalitionsvertrag angekündigt. So soll zum 1.1.2023 der CO2 Preis zwischen Vermieter und Mieter aufgeteilt werden, was in der Praxis zu Problemen führen dürfte.</p> <p>Seit 1.7.2022 gelten das Mietspiegelreformgesetz und die MietspiegelVO, so dass erste Erfahrungen mit der Neuregelung vorliegen dürften.</p> <p>Weitere Änderungen in diesem Bereich (Verlängerung des Betrachtungszeitraums, Erstellungspflicht für qualifizierte Mietspiegel, Pilotprojekt „Mietspiegel aus Steuerdaten“) sind angekündigt. Transparente Betriebskostenabrechnungen und die Anwendung der Schonfristregelung auf ordentliche Zahlungsverzugskündigungen stehen auf der to-do-Liste. Auf alle diese Änderungen soll je nach aktuellem Stand des Gesetzgebungsverfahrens eingegangen werden.</p> <p>Hinzu kommen weiterhin zahlreiche für die Praxis bedeutsame BGH-Entscheidungen.</p>	<p><b>Das Seminar</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• stellt die Änderungen des Mietrechts dar</li> <li>• gibt einen Ausblick auf die anstehenden Änderungen</li> <li>• stellt die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraum- aber auch Gewerberaummietrecht dar</li> </ul> <p><b>Aktuelle Rechtsprechung zum Mietrecht unter besonderer Berücksichtigung der BGH-Rechtsprechung, insbesondere</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Betriebskosten</li> <li>– Schriftform des Mietvertrages</li> <li>– Die Kündigung von Mietverträgen inkl. Sozialklausel</li> <li>– Mieterhöhung im preisfreien Wohnungsbau</li> <li>– Gewährleistungsrechte, insbesondere bei Umwelt- und Umfeldmängeln (Baulückenrechtsprechung)</li> <li>– Schönheitsreparaturen</li> <li>– Kündigungsfolgeschaden</li> </ul>	<p><b>Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Weiterer aufsichtführender Richter am Amtsgericht a.D.</li> <li>– bis 1986 als Rechtsanwalt tätig, bis Mitte 2022 als Richter am AG Dortmund als Dezernent einer Zivilabteilung und bis September 2021 auch einer Wohnungseigentumsabteilung tätig</li> <li>– (Mit-) Autor zahlreicher juristischer Fachbücher zum Mietrecht</li> <li>– Mitherausgeber der mietrechtlichen Fachzeitschrift Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungseigentumsrecht (NZM) und Herausgeber und Mitautor des mietrechtlichen Großkommentars Schmidt-Futterer; Autor des Beck'schen Kurzkommentars „Miete“ und des Miethöhehandbuchs</li> <li>– Mitbegründer und Ehrenvorsitzender des Deutschen Mietgerichtstages e.V.</li> <li>– Dozent an der Deutschen Richterakademie und bei Seminaren für die Anwaltschaft und die Wohnungswirtschaft</li> <li>– Honorarprofessor an der Universität Bielefeld</li> <li>– Träger des Bundesverdienstkreuz am Bande</li> </ul>
--	--	---

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):  
 DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)  
 Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)  
**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München

## ZPO: Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen und Verfahrensfragen im Miet- und Bauprozess

30.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bau- und ArchitektenR oder für FA Miet- und WEG-Recht

Das völlig neu konzipierte Seminar ergänzt die beiden vorhandenen zivilprozessualen Vorträge der Referenten zum Rechtsstreit in 1. und 2. Instanz um typische und immer wiederkehrende Problemstellungen bzw. Verfahrensarten.

### Schwerpunkte des Seminars sind:

#### 1. Vergleich im Miet- und Bauprozess

- Aktuelle Rechtsfragen
- Kosten – insbesondere auch bei Beteiligung Dritter
- Vergleichsformulierungen
- Besondere Haftungsfragen

#### 2. Einstweiliger Rechtsschutz

- Aktuelle Probleme
- Sicherheiten im Bauprozess
- § 650d BGB
- § 940a ZPO

#### 3. Besonderheiten des elektronischen Rechtsverkehrs

- beA, insbesondere unter Berücksichtigung der bisher hierzu ergangenen Entscheidungen
- Wiedereinsetzung und elektronische Aktenführung
- Rechtliche Grundlagen und Anspruch auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz
- Vernehmung von Zeugen im Rahmen einer Videokonferenz

#### 4. Besonderheiten des selbständigen Beweisverfahrens

#### 5. Besondere Kosten und Streitwertfragen

### RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht, 28.Senat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck'schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck'schen „Richter-Handbuch“

### VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter am OLG München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM – Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“
- Mitautor des „Beck'schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Beck'schen Online- Kommentars Mietrecht“ (MietOK)
- Mitautor des Nomos Kommentars zum BGB (NKBGB)
- Mitautor des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Psychologie

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Simone Scholz, LL.M.

## Resilienz: Recht fit als Rechtsanwält\*in

26.07.2022: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

<p><b>Einzelanwält*innen, wie auch Anwält*innen in größeren Kanzleien benötigen langfristig Stabilität, um wirtschaftlich am Markt gut aufgestellt zu sein.</b></p> <p><b>Stabilität bedeutet dabei auch flexibel zu sein, um auf die täglichen Veränderungen gut eingehen zu können. Unsere Resilienz oder auch psychische Widerstandskraft genannt, ist gefragter denn je.</b></p> <p><b>Der Begriff „Resilienz“ kommt ursprünglich aus dem Bereich der Materialwirtschaft.</b></p> <p><b>Auf uns übertragen, geht es darum, uns wie ein Gummiball zu bewegen.</b></p> <p><b>Fällt z.B. eine Glaskugel zu Boden, wissen wir, was passiert.</b></p>	<p><b>Ein Gummiball behält hingegen seine Form und nach einem Wurf zu Boden, springt er wieder zurück.</b></p> <p><b>Das Kurz-Seminar zeigt, wie wir insbesondere als Rechtsanwält*innen stabil und zugleich agil und flexibel bleiben.</b></p> <p><b>Es werden Techniken vorgestellt, die es gelingen lassen, zwischen An- und Entspannung zu pendeln.</b></p> <p><b>Die wichtigsten Resilienzfaktoren werden vorgestellt. Weiter wird aufgezeigt, wie der Transfer in den Alltag als Rechtsanwält*in gelingt.</b></p>	<p><b>RAin Simone Scholz, LL.M.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzelanwältin mit Schwerpunkt Arbeitsrecht und Familienrecht</li> <li>- ReFa-Ausbilderin</li> <li>- Mitinitiatorin der Studie „Anwaltschaft 4.0 – Lage und Entwicklung“ des IFB</li> <li>- Geschäftsführerin der Selbsthilfe der Rechtsanwält*innen e.V.</li> <li>- Betriebliche Resilienztrainerin, Mental Coach, Stressmanagement-Trainerin</li> </ul>
--	---	--

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Sozialrecht

Live-Online-Seminar in 2 Teilen

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

## Einschränkungen der Leistungsfähigkeit und Schwerbehinderung von Arbeitnehmern – Eingliederung oder Kündigung?

09.11.2022: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

**Eine COVID-19-Infektion, aber auch andere Erkrankungen, können zu einer Minderung der Leistungsfähigkeit eines Arbeitnehmers führen. Wenn ein Arbeitnehmer aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig war, stellt sich in der arbeitsrechtlichen Praxis häufig die Frage, wie eine Wiedereingliederung dieses Arbeitnehmers nach einer Arbeitsunfähigkeit gestaltet werden kann und muss.**

Aus Arbeitnehmersicht steht dabei die Frage im Vordergrund, ob der Arbeitnehmer arbeitsrechtlich einen Anspruch auf Zuweisung eines leidensgerechten, an seine Leistungsfähigkeit angepassten und/oder veränderten Arbeitsplatzes gegenüber seinem Arbeitgeber geltend machen kann. Dabei spielt es auch eine Rolle, ob der Arbeitnehmer schwerbehindert oder gleichgestellt ist.

Arbeitgeber wiederum stehen vor der Herausforderung, wie eine Anpassung des alten Arbeitsplatzes an die neue, in der Regel verminderte Leistungsfähigkeit gestaltet werden kann und haben nicht selten den Wunsch, den Arbeitnehmer personenbedingt zu kündigen.

Das Seminar zeigt auf, wie mit diesen schwierigen Situationen des Arbeitslebens aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebersicht bestmöglich umgegangen werden kann. Neben der Behandlung aller rechtlich relevanten Fragestellungen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung gibt das Seminar auch einen Überblick über den Anspruch eines Arbeitnehmers auf Schadensersatz bei nicht Behinderungs- bzw. leidensgerechter Beschäftigung. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in den Grundsätzen der krankheitsbedingten Kündigung und den Besonderheiten der Kündigung schwerbehinderter oder gleichgestellter Arbeitnehmer.

### Teil 1 am 09.11.2022:

#### **Behinderungsgerechte Beschäftigung, Anspruch auf stufenweise Wiedereingliederung und Grundsätze der krankheitsbedingten Kündigung**

- I. Anspruch des Arbeitnehmers auf behinderungs- bzw. leidensgerechte Beschäftigung**
  - Inhalt des Beschäftigungsanspruchs des Arbeitnehmers
  - Bedeutung der Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung des Arbeitnehmers
  - Beschäftigung von Mitarbeitern unter geänderten Bedingungen
  - Klage und Klageantrag bei behinderungsgerechter Beschäftigung
  - Darlegungs- und Beweislast
  - Behinderungsgerechte Einrichtung und Gestaltung des Arbeitsplatzes
  - Annahmeverzugslohnanspruch des Arbeitnehmers
  - Schadensersatzanspruch bei nicht leidensgerechter Beschäftigung
- II. Anspruch des Arbeitnehmers auf stufenweise Wiedereingliederung**
- III. Grundsätze einer krankheitsbedingten Kündigung**

**Das Seminar gliedert sich zwei Teile, die auch einzeln gebucht werden können. Teil 2 am 22.11.2022** (siehe Seite 33).

Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit ausführlicher Darstellung der aktuellen Rechtsprechung und wichtigen Praxistipps.

### RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

**Teilnahmegebühr je Seminarteil** Live-Online-Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar in 2 Teilen

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

## Einschränkungen der Leistungsfähigkeit und Schwerbehinderung von Arbeitnehmern – Eingliederung oder Kündigung?

22.11.2022: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

**Eine COVID-19-Infektion, aber auch andere Erkrankungen, können zu einer Minderung der Leistungsfähigkeit eines Arbeitnehmers führen. Wenn ein Arbeitnehmer aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig war, stellt sich in der arbeitsrechtlichen Praxis häufig die Frage, wie eine Wiedereingliederung dieses Arbeitnehmers nach einer Arbeitsunfähigkeit gestaltet werden kann und muss.**

Aus Arbeitnehmersicht steht dabei die Frage im Vordergrund, ob der Arbeitnehmer arbeitsrechtlich einen Anspruch auf Zuweisung eines leidensgerechten, an seine Leistungsfähigkeit angepassten und/oder veränderten Arbeitsplatzes gegenüber seinem Arbeitgeber geltend machen kann. Dabei spielt es auch eine Rolle, ob der Arbeitnehmer schwerbehindert oder gleichgestellt ist.

Arbeitgeber wiederum stehen vor der Herausforderung, wie eine Anpassung des alten Arbeitsplatzes an die neue, in der Regel verminderte Leistungsfähigkeit gestaltet werden kann und haben nicht selten den Wunsch, den Arbeitnehmer personenbedingt zu kündigen.

Das Seminar zeigt auf, wie mit diesen schwierigen Situationen des Arbeitslebens aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebersicht bestmöglich umgegangen werden kann. Neben der Behandlung aller rechtlich relevanten Fragestellungen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung gibt das Seminar auch einen Überblick über den Anspruch eines Arbeitnehmers auf Schadensersatz bei nicht ehinderungs- bzw. leidensgerechter Beschäftigung. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in den Grundsätzen der krankheitsbedingten Kündigung und den Besonderheiten der Kündigung schwerbehinderter oder gleichgestellter Arbeitnehmer.

### Teil 2 am 22.11.2022:

#### Kündigung schwerbehinderter Arbeitnehmer

- I. Feststellung des GdB und Gleichstellung**
  - Behinderung iSv § 2 Abs. 1 SGB IX
  - Schwerbehinderung iSv § 2 Abs. 2 SGB IX
  - Feststellung der Behinderung sowie des Grades der Behinderung (GdB) und der Merkzeichen
  - Gleichgestellte behinderte Menschen iSv § 2 Abs. 3 SGB IX
- II. Präventionsmaßnahmen iSv § 167 Abs. 1 SGB IX**
- III. Zustimmungsverfahren nach §§ 168 ff. SGB IX**
- IV. Besonderheiten bei der außerordentlichen Kündigung - § 174 SGB IX**

**Das Seminar gliedert sich zwei Teile, die auch einzeln gebucht werden können. Teil 1 am 09.11.2022** (siehe Seite 32).

Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit ausführlicher Darstellung der aktuellen Rechtsprechung und wichtigen Praxistipps.

### RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

**Teilnahmegebühr je Seminarteil** Live-Online-Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Steuerrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

## Gesellschaftsrecht 2022

27.10.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, FA SteuerR, FA ErbR oder FA InsolvenzR

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Praxis</li> <li>2. Konzerngesellschaften: § 181 BGB vs. § 112 AktG</li> <li>3. Familien-GbR: Handlungsbedarf im Vorfeld des MoPeG</li> <li>4. Neues zur Fortsetzungsklausel im Steuer- und Erbrecht</li> <li>5. Steuerliche Betriebsaufspaltung im Erbfall</li> <li>6. Liquidation einer GmbH und Steuerverfahren</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>7. Gespaltene Gewinnausschüttung und steuerliche Anerkennung</li> <li>8. Organschaft im Körperschaftsteuerrecht und Unternehmensinsolvenz</li> <li>9. Umwandlungen und Umstrukturierungen</li> <li>10. Sanierung und Restrukturierung von Unternehmen</li> <li>11. Grunderwerbsteuer und Anteilsübertragungen</li> </ol>	<p><b>Notar Dr. Thomas Wachter</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Notar in München</li> <li>– Erfahrener Referent</li> <li>– Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht</li> </ul>
---	---	--

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

## Die GmbH im Gesellschafts- und Steuerrecht

### – Vertragsgestaltung –

17.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- und Gesellschaftsrecht oder FA Steuerrecht

#### 1. Neue Entwicklungen zur Vertragsgestaltung

- Präsenzlose Beschlussfassungen
- Sittenwidrigkeit einer Hinauskündigungs-klausel bei einem Managermodell, OLG München vom 13.05.2020, 7 U 1844/19, GmbHR 2020, 1182
- Weitere aktuelle Rechtsprechung

#### 2. Optimierung der GmbH-Satzung

- Ausschluss ist „IN“, Einziehung „OUT“, BGH vom BGH v. 4.8.2020 – II ZR 171/19
- Vorsorgliche erneute Einziehung eines Geschäftsanteils aus wichtigem Grund, BGH vom 10.11.2020, II ZR 211/19
- Steuerklauseln
- Satzungsdurchbrechende Beschlüsse und Öffnungsklauseln

#### 3. Gründung, Kapitalmaßnahmen und Umstrukturierung

- Bargründung
- Einbringung eines Betriebs mit und ohne Agio nach § 20 UmwStG
- Kapitalmaßnahmen und ausgewählte Fragen der Satzungsänderung
- Formwechsel

#### 4. KöMoG

- Ertragsteuern – Chancen und Risiken
- Erbschaftsteuer und Nachfolge mit optierten Gesellschaften
- GrESt

#### 5. GmbH-Anteilsübertragung und -nachfolge

- Umstrukturierung und Erbschaftsteuer
- Rückforderungsrechte/Nießbrauch
- Disquotale Gewinnausschüttung aus Anlass des Verkaufs

#### 6. Der GmbH-Geschäftsführer

- Ausgewählte Themen zum Anstellungsvertrag
- Sozialversicherungspflicht/-freiheit: der aktuelle Sachstand
- Kündigungsfristen für Fremdgeschäftsführer, BAG vom 11.06.2020, 2 AZR 374/19, GmbHR 2020, 1070

#### 7. Betriebsaufspaltung

- Aktuelle Rechtsprechung, u.a. BFH v. 28.5.2020 – IV R 4/17
- Vermeidungsgestaltungen
- Betriebsaufspaltung im ErbSt
- Verwaltungsvermögen

#### 8. Grunderwerbsteuer

- Reform der GrESt ab 1.7.2021: share-deals
- Der gleichlautende Ländererlass vom 22.9.2020 zu § 6a GrEStG
- Mittelbare Anteilsvereinigung, BFH vom 27.05.2020, II R 45/17

#### Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Ein weiteres Seminar zur ZPO finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 30 **Haumer/Fleindl, ZPO: Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen und Verfahrensfragen im Miet- und Bauprozess**

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Artz, Universität Bielefeld

## Neues Kaufrecht und Verträge über digitale Produkte

28.07.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Am 1. Januar 2022 sind zahlreiche neue Vorschriften in zentralen Bereichen des BGB in Kraft getreten. Hintergrund ist die Umsetzung zweier Richtlinien der EU, zum einen die sogenannte Warenkaufrichtlinie, zum anderen die Richtlinie über die Bereitstellung digitaler Inhalte und Dienstleistungen.

Das Allgemeine Schuldrecht des BGB enthält nun in den §§ 327 ff. BGB einen völlig neuen Titel mit Vorschriften zu Verbraucherverträgen über digitale Produkte. Hier finden sich insbesondere eigenständige Gewährleistungsrechte, die etwa die kauf- oder mietrechtlichen Vorschriften verdrängen. Eingeführt wurde auch eine gesetzliche Pflicht zur Aktualisierung der digitalen Produkte.

Im Kaufrecht hat es zwanzig Jahre nach der großen eine kleine Schuldrechtsreform gegeben. Zahlreiche Änderungen im Gewährleistungsrecht, nicht nur bei Verbrauchsgüterkaufverträgen, sind ab sofort zu beachten. Dazu gibt es nun Sondervorschriften zu Waren mit digitalen Elementen.

Das Seminar richtet sich an sämtliche im Zivilrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, stellt das neue Recht vor und erörtert die ersten Problemfälle.

**Prof. Dr. Markus Artz**

– Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung an der Universität Bielefeld  
– Ko-Autor des Werks: Staudinger/ Artz, Neues Kaufrecht und Verträge über digitale Produkte – Einführung in das neue Recht, Verlag C.H.Beck

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann

## Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen

29.09.2022: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

<p>Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminvorbereitung, Inhalt von Klage- und Klageerwiderung, Notwendigkeit von Repliken, Einhaltung von Fristen, Verhalten im Termin, die Durchführung der Beweisaufnahme und Reaktionen auf Entscheidungen bzw. die Vorbereitung von Rechtsmitteln in den verschiedenen Verfahrensstadien:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Klageeinreichung</li> <li>2. Klageerwiderung</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>3. Notwendigkeit weiterer Schriftsätze</li> <li>4. Terminsablauf</li> <li>5. Richterliche Pflichten und ihre Grenzen</li> <li>6. Beweisverfahren</li> <li>7. Fristen nach Entscheidungen</li> </ol> <p>Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema in elektronischer Form als PDF Mailanhang.</p>	<p><b>Dr. Nikolaus Stackmann</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorsitzender eines Strafsenats am Bayerischen Obersten Landesgericht</li> <li>– davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate am Oberlandesgericht München</li> <li>– Autor und Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, s.a. Becksches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht</li> </ul>
---	---	---

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



per E-Mail [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de) oder Fax 089 55263398 (MAV GmbH)

MAV HP Mitt VII/2022

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH  
Garmischer Str. 8 / 4. OG  
80339 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV  ja  neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an  mich  die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte  digital  gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wanhöfer, Update Betriebsverfassungsrecht – ...	6	■	21.10.22	14:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
<input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Behinderungsgerechte Beschäftigung, Anspruch ...	7	●	09.11.22	13:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Kündigung schwerbehinderter Arbeitnehmer	8	●	22.11.22	13:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schindler, Arbeitsrecht aktuell	9	■	25.11.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	10	■	07.07.22	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Akt. Rechtsprechung	11	■	02.12.22	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer, Schwerpunktfortbildung Bauvertragsrecht	12	■	21.07.22	14:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer, Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht	13	■	16.11.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer/Fleindl, ZPO: Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen ...	14	■	30.11.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wachter, Gesellschaftsrecht 2022	15	■	27.10.22	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Kroiß, Schnittstellen Erb- und Betreuungsrecht unter Berücksichtigung ...	16	■	08.11.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Kindermann, Schnittstellen zwischen Familien-, Sozial- u. Steuerrecht	17	●	06.07.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Sachenbacher, Kindschaftsrecht	18	■	25.10.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Kroiß, Schnittstellen Erb- und Betreuungsrecht unter Berücksichtigung	19	■	08.11.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Gehrlein, Höchststrichterl. Rechtsprechung z. Gesellschaftsinsolvenzrecht ...	20	■	12.07.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Kruppa, Die GmbH in der Liquidation: Wissensvermittlung u. Praxistipps	21	■	27.09.22	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

\*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter\*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter\*innen) → Seite 4

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,  
Geschäftsführerin: Angela Baral



Danke an alle,  
die helfen!



© World Vision



## Nothilfe Ukraine: **jetzt spenden!**

Es herrscht Krieg mitten in Europa. Millionen Kinder, Frauen und Männer bangen um ihr Leben und ihre Zukunft.

Aktion Deutschland Hilft leistet den Menschen Nothilfe. Gemeinsam, schnell und koordiniert. **Helfen Sie jetzt – mit Ihrer Spende.**



Spendenkonto: DE62 3702 0500 0000 1020 30

Spenden unter: [www.Aktion-Deutschland-Hilft.de](http://www.Aktion-Deutschland-Hilft.de)



Hilfe zur Selbsthilfe



**Aktion  
Deutschland Hilft**

Bündnis deutscher Hilfsorganisationen

Der Senat hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen.

FG Münster, Beschluss vom 03.05.2022, Az. 8 V 246/22 GrE -

(Quelle: FG Münster, PM vom 01.06.2022)

### VG Trier: Aberkennung des Ruhegehalts

Die landesweit für Disziplinarsachen zuständige 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier hat einer Beamtin, die bis zu ihrer Versetzung in den Ruhestand im Jahr 2019 im Dienst des klagenden Landes im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz stand und unter anderem für die Einziehung von Kosten zuständig war, das Ruhegehalt aberkannt.

Die Richter stellten fest, dass die Beklagte im Rahmen ihrer Tätigkeit bei einer landesweiten Kostenstelle in mehreren Hinterlegungsfällen rund 100.000 EUR veruntreuend unterschlagen habe. Sie habe sich damit Gelder, die ihr in ihrer dienstlichen Funktion anvertraut waren, rechtswidrig angeeignet sowie zum Zwecke der Verschleierung ihrer Taten Falschbeurkundungen im Amt vorgenommen. Hierdurch habe sie sich nicht nur strafbar gemacht, sondern in disziplinarrechtlicher Hinsicht zugleich in gravierender Weise gegen ihre Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten und ihre Pflicht zur uneigennützigem und gewissenhaften Amtsführung sowie gegen ihre Verpflichtung zu rechtmäßigem dienstlichen Handeln verstoßen.

Das Fehlverhalten der Ruhestandsbeamtin könne nur mit der Höchstmaßnahme, der Aberkennung des Ruhegehalts, ausreichend geahndet werden, da sie durch ihr Verhalten das Vertrauen des Dienstherrn und der Allgemeinheit endgültig verloren habe. Einem Beamten, der bei der Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit, zu deren wesentlichem Kern gerade die Fürsorge für fremdes Vermögen zähle, ihm in seiner amtlichen Eigenschaft anvertrautes Vermögen entgegen der gesetzlichen Vorgaben verwalte und eine Kontrolle durch eine unvollständige sowie falsche Dokumentation erschwere, könne in aller Regel durch den Dienstherrn zukünftig nicht das notwendige Vertrauen in seine Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit entgegengebracht werden. Denn die Verwaltung sei auf die Redlichkeit und Zuverlässigkeit ihrer Bediensteten beim Umgang mit solchen Geldern und Gütern in hohem Maße angewiesen. Eine ständige lückenlose Kontrolle eines jeden Mitarbeiters sei unmöglich und müsse deshalb weitgehend durch Vertrauen ersetzt werden. Diese Grundsätze gelten erst recht für die Beklagte, denn die-

ser sei als damaliger Mitarbeiterin und Führungskraft einer hoheitlich handelnden Stelle der Kosteneinziehung und soweit erforderlich auch der Zwangsvollstreckung, eine besonders verantwortungsvolle Aufgabe übertragen worden, die sie in weitem Umfang eigenverantwortlich und selbständig ausgeübt habe. Dem Dienstherrn sei daher nur eine vergleichsweise eingeschränkte Kontrolle ihrer Tätigkeit möglich gewesen. Die Verhängung der Höchstmaßnahme erweise sich im Hinblick auf die an den Tag gelegte kriminelle Energie als unausweichlich.

Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten innerhalb eines Monats die Berufung an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

VG Trier, Urteil vom 20. Mai 2022 – 3 K 3591/21.TR –

(Quelle: VG Trier, PM Nr. 14/2022 vom 08.06.2022)

### BFH: Umsatzsteuerbefreiung für Museumsführer



Mit Beschluss vom 15.02.2022 – XI R 30/21 (XI R 37/18) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Leistungen eines staatlich anerkannten Gästeführers in einem staatlich anerkannten Museum unter bestimmten Voraussetzungen umsatzsteuerfrei sind.

Der Kläger ist als Gästeführer in einem Museum tätig, das ausschließlich über Gruppenführungen begehbar ist. Auftraggeber des Klägers ist eine gemeinnützige Stiftung, die das Museum betreibt und steuerfreie Umsätze an die Museumsbesucher erbringt.

Die zuständige Bezirksregierung hat dem Kläger bescheinigt, dass er als Museumsführer die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllt wie

Anzeige

**FORDERUNGS-**  
**MH**  
**MANAGEMENT**



08166 /  
99 58 770

## VOLLSTRECKUNG FÜR ANWÄLTE & INSOLVENZVERWALTER

- Vollstreckungstitel erwirken und betreiben
- Offene und unbezahlte Anwaltshonorare einziehen
- Insolvenzmasse durch Forderungseinzug erhöhen

[WWW.VOLLSTRECKUNG-FÜR-ANWÄLTE.DE](http://WWW.VOLLSTRECKUNG-FÜR-ANWÄLTE.DE)



vergleichbare Einrichtungen in öffentlichrechtlicher Trägerschaft. Während das Finanzamt davon ausging, dass die Umsätze des Klägers trotz dieser Bescheinigung umsatzsteuerpflichtig seien, entschied das Finanzgericht (FG), dass die Umsätze des Klägers steuerfrei sind.

Der BFH bestätigte das Urteil des FG. Dieses habe zu Recht angenommen, dass die Umsätze nach § 4 Nr. 20 Buchst. a Sätze 1 und 2 UStG steuerfrei seien. Nach dieser Vorschrift seien die Umsätze der staatlichen Museen sowie „gleichartiger Einrichtungen“ anderer Unternehmer steuerfrei, wenn die zuständige Landesbehörde – wie im Streitfall – sowohl dem Museum als auch dem Museumsführer bescheinigt habe, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die staatlichen Museen erfüllen. Steuerfrei seien die typischen Museumsleistungen, zu denen (zumindest beim Museum der Stiftung) auch die Führung der Gäste gehöre. Das Museum, mit dem der Leistende seine Museumsleistung erbringt, dürfe auch das Museum einer dritten Person (hier: der Stiftung) sein. Dass der Kläger mit Gewinnerzielungsabsicht handele, sei für die Steuerbefreiung unschädlich.

Klarestellt hat der BFH dabei allerdings auch, dass die Leistungen anderer selbständiger Subunternehmer des Museums, die über keine entsprechende Bescheinigung verfügen, weil sie nicht selbst kulturelle Leistungen erbringen (z.B. Sicherheits-, Reinigungs- oder Hausmeisterdienst des Museums), nicht umsatzsteuerfrei sind.

BFH, Beschluss vom 15.02.2022, AZ: XI R 30/21 (XI R 37/18)

(Quelle: BFH, PM Nr. 023/22 vom 09.06.2022)

### BFH: Wegzugsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz (AStG)

Die Vorschrift zur „Wegzugsbesteuerung“ bei unentgeltlichen Anteilsübertragungen auf im Ausland ansässige Steuerpflichtige ist nicht einschränkend dahingehend auszulegen, dass das Recht Deutschlands zur Besteuerung der in den unentgeltlich übertragenen Anteilen ruhenden stillen Reserven ausgeschlossen oder beschränkt werden müsste. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit dem jetzt veröffentlichten Urteil vom 08.12.2021 – I R 30/19 entschieden.

Ein Vater übertrug auf seinen in den USA ansässigen Sohn einen Anteil an einer deutschen GmbH, deren Vermögen überwiegend aus im Inland belegenem Grundvermögen bestand. Zeitnah übertrug er auch Anteile auf seine Ehefrau.

Das Finanzamt und das Finanzgericht behandelten die Übertragungen als teilentgeltliche Erwerbe. Für den unentgeltlichen Teil der Übertragung auf den Sohn waren sie der Auffassung, die Voraussetzungen für eine „Wegzugsbesteuerung“ seien erfüllt.

Dies hat der BFH jetzt bestätigt und ausgeführt, der Gesetzgeber habe keinen Zweifel daran gelassen, dass er trotz der Reform des Außensteuergesetzes auch weiterhin Fälle in die „Wegzugsbesteuerung“ habe einbeziehen wollen, in denen es nicht zu einem Ausschluss oder einer Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts an Veräußerungsgewinnen komme. Eine entsprechende einengende Auslegung sei auch nicht aus verfassungsrechtlicher Sicht geboten, denn es habe im Streitfall die den sofortigen Besteuerungszugriff rechtfertigende abstrakte Gefahr bestanden, dass die GmbH – etwa durch Umschichtung ihres Vermögens – ihren Charakter als Immobiliengesellschaft verlieren könnte, ohne dass

hieran eine Besteuerung in Deutschland geknüpft wäre. Eine Berufung auf die Kapitalverkehrsfreiheit scheide aus, da sich bezogen auf Schenkungen seit dem maßgebenden Stichtag (31.12.1993) keine wesentliche Änderung der Rechtslage ergeben habe.

BFH, Urteil vom 08.12.2021, AZ: I R 30/19

(Quelle: BFH, PM Nr. 022/22 - vom 27.05.2022)

### BAG: Corona-Testpflicht für Arbeitnehmer



Der Arbeitgeber kann zur Umsetzung der ihn treffenden arbeitschutzrechtlichen Verpflichtungen berechtigt sein, auf Grundlage eines betrieblichen Schutz- und Hygienekonzepts Corona-Tests einseitig anzuordnen.

Die Klägerin war als Flötistin an der Bayerischen Staatsoper mit einem Bruttomonatsgehalt von zuletzt 8.351,86 Euro beschäftigt. Zu Beginn der Spielzeit 2020/21 hat die Bayerische Staatsoper, nachdem sie zum Schutz der Mitarbeiter vor COVID-19-Erkrankungen bereits bauliche und organisatorische Maßnahmen wie den Umbau des Bühnenbereichs und die Neuregelung von Zu- und Abgängen ergriffen hatte, im Rahmen ihres betrieblichen Hygienekonzepts in Zusammenarbeit u.a. mit dem Institut für Virologie der Technischen Universität München und dem Klinikum rechts der Isar eine Teststrategie entwickelt. Vorgesehen war die Einteilung der Beschäftigten in Risikogruppen und je nach Gruppe die Verpflichtung zur Durchführung von PCR-Tests in unterschiedlichen Zeitabständen. Als Orchestermusikerin sollte die Klägerin zunächst wie alle Mitarbeiter zu Beginn der Spielzeit einen negativen PCR-Test vorlegen und in der Folge weitere PCR-Tests im Abstand von ein bis drei Wochen vornehmen lassen. Die Bayerische Staatsoper bot hierfür kostenlose PCR-Tests an, alternativ konnten die Mitarbeiter PCR-Testbefunde eines von ihnen selbst ausgewählten Anbieters vorlegen. Der Klägerin wurde mitgeteilt, dass sie ohne Testung nicht an Aufführungen und Proben teilnehmen könne. Sie hat sich geweigert, PCR-Tests durchführen zu lassen und insbesondere gemeint, diese seien zu ungenau und stellten einen unverhältnismäßigen Eingriff in ihre körperliche Unversehrtheit dar. Anlasslose Massentests seien unzulässig. Der beklagte Freistaat hat daraufhin in der Zeit von Ende August bis Ende Oktober 2020 die Gehaltszahlungen eingestellt. Seit Ende Oktober 2020 legte die Klägerin ohne Anerkennung einer Rechtspflicht PCR-Testbefunde vor. Mit ihrer Klage hat sie für die Zeit von Ende August bis Ende Oktober 2020 Vergütung unter dem Gesichtspunkt des Annahmeverzugs begehrt, hilfsweise die Bezahlung der Zeiten häuslichen Übens. Weiter verlangt sie, ohne Verpflichtung zur Durchführung von Tests jedweder Art zur Feststellung von SARS-CoV-2 beschäftigt zu werden.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die vom Senat nachträglich zugelassene Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg. Der Arbeitgeber ist nach § 618 Abs. 1 BGB verpflichtet, die Arbeitsleistungen, die unter seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dass die Arbeitnehmer gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, als die Natur der Arbeitsleistung es gestattet. Die öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutznormen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) konkretisieren den Inhalt der Fürsorgepflichten, die dem Arbeitgeber hiernach im Hinblick auf die Sicherheit und das Leben der Arbeitnehmer obliegen. Zur Umsetzung arbeitsschutzrechtlicher Maßnahmen kann der Arbeitgeber Weisungen nach § 106 Satz 2 GewO hinsichtlich der Ordnung und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb erteilen. Das hierbei zu beachtende billige Ermessen wird im Wesentlichen durch die Vorgaben des ArbSchG konkretisiert.

Hiervon ausgehend war die Anweisung des beklagten Freistaats zur Durchführung von PCR-Tests nach dem betrieblichen Hygienekonzept der Bayerischen Staatsoper rechtmäßig. Die Bayerische Staatsoper hat mit Blick auf die pandemische Verbreitung von SARS-CoV-2 mit diffusum Ansteckungsgeschehen zunächst technische und organisatorische Maßnahmen wie den Umbau des Bühnenraums und Anpassungen bei den aufzuführenden Stücken ergriffen, diese aber als nicht als ausreichend erachtet. Sie hat sodann – auch um den Vorgaben der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung zu genügen – mit wissenschaftlicher Unterstützung durch das Institut für Virologie der Technischen Universität München und das Klinikum rechts der Isar ein Hygienekonzept erarbeitet, das für Personen aus der Gruppe der Orchestermusiker PCR-Tests alle ein bis drei Wochen vorsah. Hierdurch sollte der Spielbetrieb ermöglicht und die Gesundheit der Beschäftigten geschützt werden. Die auf diesem Konzept beruhenden Anweisungen an die Klägerin entsprachen billigem Ermessen iSv. § 106 GewO. Der mit der Durchführung der Tests verbundene minimale Eingriff in die körperliche Unversehrtheit ist verhältnismäßig. Auch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung macht die Testanordnung nicht unzulässig, zumal ein positives Testergebnis mit Blick auf die infektionsschutzrechtlichen Meldepflichten und die Kontaktnachverfolgung ohnedies im Betrieb bekannt wird. Da hiernach die arbeitgeberseitige Anweisung zur Umsetzung des betrieblichen Hygienekonzepts rechtmäßig war, hat der beklagte Freistaat zu Recht eingewandt (§ 297 BGB), dass Vergütungsansprüche wegen Annahmeverzugs im streitgegenständlichen Zeitraum jedenfalls mit Blick auf den fehlenden Leistungswillen der Klägerin, die die Durchführung von PCR-Tests verweigert hat, nicht bestehen.

Der auf die Bezahlung der Zeiten häuslichen Übens gerichtete Hilfsantrag ist gleichfalls unbegründet. Eine Vergütung dieser Zeiten ist nur geschuldet, soweit sie auf die tarifvertraglich geregelten Dienste – Proben und Aufführungen – bezogen sind. An diesen hat die Klägerin im Streitzeitraum nicht teilgenommen. Der Beschäftigungsantrag, mit dem die Klägerin ihren Einsatz ohne Verpflichtung zur Durchführung von Tests jedweder Art zur Feststellung von SARS-CoV-2 erreichen wollte, ist als Globalantrag schon deshalb unbegründet, weil bereits der für die Zahlungsanträge maßgebliche Zeitraum zeigt, dass wirksame Testanordnungen möglich sind.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 1. Juni 2022 – 5 AZR 28/22 –

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht München,  
Urteil vom 26. Oktober 2021 – 9 Sa 332/21 –

(Quelle: BAG, PM Nr. 21 vom 01.06.2022)



## MAV / BAV Tagungen 2022

18.07.2022

### 18. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2022

Bayerischer Anwaltverband

Programm → Seite 12 in diesem Heft

17.10.2022

### 21. Bayerischer IT-Rechtstag 2022

Bayerischer Anwaltverband | DAVIT | Uni Passau

14.11.2022

### Anwalt2022

Bayerischer Anwaltverband

Weitere Informationen finden Sie demnächst unter

<https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/tagungen/>

und unter

<https://www.bayerischer-anwaltverband.de/fuer-anwaelte/veranstaltungen/tagungen/>

## BAG: Mindestlohn nicht gegen Insolvenzanfechtung gesichert

Bei Insolvenz des Arbeitgebers kann der Insolvenzverwalter nach Maßgabe der §§ 129 ff. InsO vom Arbeitnehmer das zu bestimmten Zeitpunkten ausbezahlte Arbeitsentgelt zu Gunsten der Insolvenzmasse zurückfordern. Dies dient der gemeinschaftlichen Befriedigung der Insolvenzgläubiger nach den insolvenzrechtlichen Verteilungsregeln. Der Rückgewähranspruch umfasst das gesamte Arbeitsentgelt einschließlich des gesetzlichen Mindestlohns. Der Gesetzgeber hat den Mindestlohn nicht anfechtungsfrei gestellt.

Die beklagte Arbeitnehmerin erhielt in den letzten beiden Monaten vor dem Insolvenzantrag – und damit in von § 131 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InsO erfassten Zeiträumen – unter Angabe des Verwendungszwecks für zwei Monate ihr Arbeitsentgelt von dem Konto der Mutter ihres damals bereits zahlungsunfähigen Arbeitgebers. Am 1. Dezember 2016 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Arbeitgebers eröffnet. Der auf Rückgewähr klagende Insolvenzverwalter hat die Zahlungen wegen sog. Inkongruenz angefochten. Nach Ansicht der Beklagten ist eine Anfechtung in Höhe des Existenzminimums bzw. in Höhe des Mindestlohns unzulässig.

Das Landesarbeitsgericht hat der Klage teilweise stattgegeben. Die Voraussetzungen einer Anfechtung nach § 131 InsO seien zwar erfüllt, der Mindestlohn könne aber nicht zurückgefordert werden. Hiergegen hat sich der Kläger mit seiner Revision gewandt. Die Beklagte hat Anschlussrevision erhoben und die vollständige Abweisung der Klage verlangt.

Nur die Revision des Klägers hatte vor dem Sechsten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Entgegen der Auffassung des Landesar-

beitsgerichts und der Beklagten ist die Klage in voller Höhe begründet. Eine grundsätzliche Einschränkung der Insolvenzanfechtung ist verfassungsrechtlich nicht geboten. Der Schutz des Existenzminimums des Arbeitnehmers wird durch die Pfändungsschutzbestimmungen der Zivilprozessordnung und das Sozialrecht gewährleistet. Der insolvenzrechtliche Rückgewähranspruch bezieht sich uneingeschränkt auch auf den gesetzlichen Mindestlohn. Wurde dieser durch Zahlung erfüllt, enden die Rechtswirkungen des Mindestlohngesetzes. Einen Ausschluss der Anfechtbarkeit oder einen besonderen Vollstreckungsschutz hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 25. Mai 2022 – 6 AZR 497/21 –

Vorinstanz: Hessisches Landesarbeitsgericht,  
Urteil vom 19. Oktober 2021 – 12 Sa 587/21 –

(Quelle: BAG, PM Nr. 20 vom 25.05.2022)

### **BSG: Behinderungsbedingte Mehrkosten einer Urlaubsreise als soziale Teilhabeleistung vom Sozialhilfeträger zu erstatten**

Behinderte Menschen können Eingliederungshilfeleistungen für solche Kosten erhalten, die entstehen, weil sie bei einer Urlaubsreise auf eine Begleitperson angewiesen sind. Dies hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts am 19. Mai 2022 entschieden (B 8 SO 13/20 R).

Der auf einen Rollstuhl angewiesene, behinderte Kläger beschäftigt zu seiner Pflege rund um die Uhr drei Assistenten. Er unternahm im Juli 2016 eine 7-tägige Schiffsreise auf der Nordsee mit zwei Landausflügen. Einen seiner Assistenten nahm er zur Sicherstellung seiner Pflege auf die Reise mit. Seine eigenen Reisekosten trug der Kläger selbst. Er machte gegenüber dem beklagten Sozialhilfeträger die Übernahme der Reisekosten für den Assistenten geltend, was dieser wie auch das Sozialgericht und das Landessozialgericht ablehnten.



Der 8. Senat hat das Urteil des Landessozialgerichts aufgehoben und die Sache an dieses Gericht zurückverwiesen, weil Feststellungen zur abschließenden Entscheidung fehlten. Der Senat wies jedoch darauf hin, dass Urlaubsreisen als Form der Freizeitgestaltung ein legitimes soziales Teilhabebedürfnis darstellen. Einen Anspruch gegen den Sozialhilfeträger löst jedoch nicht schon das bei dem behinderten Menschen selbst bestehende Urlaubsbedürfnis aus, weil dieses bei nicht behinderten wie behinderten Menschen in gleicher Weise entsteht. Kosten für den eigenen Urlaub sind deshalb grundsätzlich nicht als Leistung der Eingliederungshilfe zu übernehmen. Anders kann es bei behinderungsbedingten Mehrkosten wie den Reisekosten einer notwendigen Begleitperson liegen. Denn mit diesen Kosten ist der behinderte Mensch allein aufgrund seiner Behinderung konfrontiert. Sie sind als Teilhabeleistung zu übernehmen, wenn sie vor dem Hintergrund der angemessenen

Wünsche des behinderten Menschen notwendig sind. Der Wunsch eines behinderten Menschen, sich jährlich einmal auf eine einwöchige Urlaubsreise zu begeben, ist im Grundsatz als angemessen anzusehen. Dem Senat fehlten jedoch insbesondere Feststellungen dazu, ob dem Kläger die Buchung einer anderen, im Wesentlichen gleichartigen Reise möglich gewesen wäre, die geringere oder keine behinderungsbedingten Mehrkosten ausgelöst hätte

BSG, Urteil vom 19.05.2022, AZ: B 8 SO 13/20 R

Vorinstanzen:

Sozialgericht Leipzig S 10 SO 115/16 - 05.12.2017

Sächsisches Landessozialgericht L 8 SO 6/18 - 29.08.2019

(Quelle: BSG, PM Nr. 20/2022 vom 20.05.2022)

### **BSG: Kosten für Ersatzbeschaffung einer Waschmaschine sind aus Sozialhilfe anzuspüren**

Die Kosten für die Neuanschaffung auch größerer Haushaltsgeräte (sogenannte „weiße Ware“) nach einem Verschleiß des Altgeräts sind im Regelsatz des SGB XII enthalten. Es besteht kein Anspruch auf einen einmaligen Zuschuss gegen den Sozialhilfeträger. Dies hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts am 19. Mai 2022 entschieden (B 8 SO 1/21 R).

Die klagende Sozialhilfeempfängerin hatte ihre nicht mehr funktionstüchtige Waschmaschine entsorgt und erfolglos die Gewährung eines Zuschusses für ein Neugerät beantragt. Während des Berufungsverfahrens hat sie ein Neugerät zum Preis von 299 Euro erworben und dafür teilweise vom Warenhaus ausgestellte Gutscheine eingelöst. Den Restbetrag von 99,90 Euro hat sie gegenüber dem Sozialhilfeträger als Zuschuss verlangt. Die gegen die Ablehnung ihres Antrags gerichtete Klage blieb in beiden Instanzen ohne Erfolg.

Das Bundessozialgericht hat diese Entscheidungen bestätigt. Die Gewährung eines Zuschusses für die Anschaffung von Haushaltsgeräten ist gesetzlich nur bei einer Erstausrüstung vorgesehen. Im Fall der Ersatzbeschaffung sind hingegen aus dem Regelsatz Anspargungen vorzunehmen, ohne dass darin ein Verstoß gegen Verfassungsrecht zu sehen ist. Eine gegebenenfalls auftretende Bedarfsunterdeckung kann durch die Gewährung eines Darlehens vermieden werden. Bei der Ermittlung des Regelbedarfs sind die durchschnittlichen Ausgaben für Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen vollständig berücksichtigt worden. Die Darlehensregelung im SGB XII enthält Auslegungsspielräume für Härtefälle. Es wird eine am individuellen Existenzsicherungsbedarf ausgerichtete und grundrechtliche Belange des Hilfebedürftigen berücksichtigende Darlehensgewährung sichergestellt. Die Rückzahlung selbst und ihre Höhe werden in das pflichtgemäße Ermessen des Sozialhilfeträgers gestellt. Die Höhe der monatlichen Rückzahlung ist zudem auf 5% der Regelbedarfsstufe 1 - derzeit 22 Euro 45 Cent - gedeckelt.

BSG, Urteil vom 19.05.2022, AZ: B 8 SO 1/21 R -

Vorinstanzen:

Sozialgericht Berlin S 212 SO 231/16 - 21.07.2017

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg L 15 SO 236/17 - 23.03.2021

Hinweis auf Rechtsvorschriften:

*Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe (SGB XII)*

*§ 31 Abs 1 Nr 1 SGB XII Einmalige Bedarfe*

*(1) Leistungen zur Deckung von Bedarfen für*

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, ... werden gesondert erbracht.

§ 37 SGB XII Ergänzende Darlehen

(1) Kann im Einzelfall ein von den Regelbedarfen umfasster und nach den Umständen unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden, sollen auf Antrag hierfür notwendige Leistungen als Darlehen erbracht werden.

...

(4) 1 Für die Rückzahlung von Darlehen Absatz 1 können von den monatlichen Regelsätzen Teilbeträge bis zur Höhe von jeweils 5 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 einbehalten werden. ...

(Quelle: BSG, PM Nr. 19/2022 vom 19.05.2022)

## BVerfG: Ablehnung von Beratungshilfe für sozialrechtliches Widerspruchsverfahren verfassungswidrig



Mit am 24. Mai 2022 veröffentlichtem Beschluss hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass die Ablehnung von Beratungshilfe für ein sozialrechtliches Widerspruchsverfahren verfassungswidrig war. Der Antrag des Beschwerdeführers auf die Bewilligung von Beratungshilfe wurde vom zuständigen Amtsgericht in mehreren Entscheidungen wegen Mutwilligkeit abgelehnt.

Der Beschwerdeführer bezog Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Mit Bescheiden aus dem April 2021 wurde die Leistungsbewilligung des Beschwerdeführers für den Zeitraum Juli bis Dezember 2020 endgültig festgesetzt und daneben eine Erstattungsforderung geltend gemacht. Grund für die Erstattungsforderung war unter anderem eine vom Jobcenter festgestellte Überzahlung aufgrund eines Betriebskostenguthabens aus dem Jahr 2019, welches vom Jobcenter in dem Zeitraum Juni bis November 2020 anteilig leistungsmindernd berücksichtigt wurde.

Der Beschwerdeführer beantragte beim Amtsgericht die Bewilligung von Beratungshilfe. Er zweifelte an der Richtigkeit der Bescheide und wollte für die Gestaltung des Widerspruchs anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen. Er nannte der Rechtspflegerin einige Punkte, aufgrund derer die Bescheide nicht richtig sein könnten; unter anderem die leistungsmindernde Verrechnung des Betriebskostenguthabens über einen Zeitraum von sechs Monaten. Die Rechtspflegerin des Amtsgerichts wies den Antrag wegen Mutwilligkeit zurück. Ein eventueller Widerspruch sei ohne anwaltliche Hilfe zu fertigen. Es lägen keine Anzeichen für eine konkrete Rechtsbeeinträchtigung vor.

Der Beschwerdeführer legte Erinnerung ein. Die Anrechnung der Betriebskosten und die Errechnung des Erstattungsbetrags seien komplexe Sachverhalte. Die Rechtspflegerin des Amtsgerichts half der Erinnerung nicht ab. Die Erinnerung wurde mit richterlichem Beschluss

wegen Mutwilligkeit abgewiesen. Der Beschwerdeführer wünsche Beratungshilfe, um Leistungsbescheide des Jobcenters pauschal auf ihre Richtigkeit überprüfen zu lassen. Er sei der Ansicht, dass es in den Bescheiden zu Fehlern gekommen sei, könne aber nicht konkret darlegen, um welche Fehler es sich handle. Auch habe er nicht vorgebracht, dass er sich selbst schriftlich oder durch Vorsprache beim Jobcenter um eine Aufklärung des Sachverhalts bemüht habe.

Die von dem Beschwerdeführer erhobene Anhörungsrüge blieb ohne Erfolg.

Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt er eine Verletzung der Rechtswahrnehmungsgleichheit (Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und 3 GG).

Wesentliche Erwägungen der Kammer:

Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist offensichtlich begründet. Die angegriffenen Beschlüsse des Amtsgerichts verletzen den Beschwerdeführer in seinem Anspruch auf Rechtswahrnehmungsgleichheit.

Das Grundgesetz verbürgt in Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und 3 GG die Rechtswahrnehmungsgleichheit von Bemittelten und Unbemittelten bei der Durchsetzung ihrer Rechte auch im außergerichtlichen Bereich, somit auch im Hinblick auf die Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz. Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten stellt die Versagung von Beratungshilfe keinen Verstoß gegen das Gebot der Rechtswahrnehmungsgleichheit dar, wenn Bemittelte wegen ausreichender Selbsthilfemöglichkeiten die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe vernünftigerweise nicht in Betracht ziehen würden. Dabei kommt es darauf an, ob der dem Beratungsanliegen zugrundeliegende Sachverhalt schwierige Tatsachen- oder Rechtsfragen aufwirft und ob Rechtsuchende selbst über ausreichende Rechtskenntnisse verfügen. Keine zumutbare Selbsthilfemöglichkeit ist jedoch die pauschale Verweisung auf die Beratungspflicht der den Bescheid erlassenden Behörde.

Indem das Amtsgericht das Beratungshilfebegehren des Beschwerdeführers nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Beratungshilfegesetz als mutwillig erachtet hat, hat es Bedeutung und Reichweite der Rechtswahrnehmungsgleichheit verkannt.

Der Beschwerdeführer hatte keine besonderen Rechtskenntnisse, und der zugrunde liegende Sachverhalt warf schwierige Tatsachen- und Rechtsfragen auf. Das gilt jedenfalls für die vom Beschwerdeführer angezweifelte Anrechnung des Betriebskostenguthabens auf den Leistungsanspruch und dessen Aufteilung auf einen Zeitraum von sechs Monaten. Zur Klärung dieser Frage durfte der Beschwerdeführer auch nicht an das Jobcenter verwiesen werden, weil dieses den angegriffenen Bescheid selbst erlassen hatte.

Die Einschätzung des Amtsgerichts, die vom Beschwerdeführer verfolgte Rechtsverfolgung sei mutwillig, ist nicht nachvollziehbar. Der Beschwerdeführer hatte nicht pauschal die Überprüfung eines Leistungsbescheids begehrt, sondern bereits konkret aufgezeigt, auf welche Punkte sich seine Zweifel an der Richtigkeit der Bescheide bezogen. Insbesondere hat er die Richtigkeit der – mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung tatsächlich nicht vereinbaren – Anrechnung eines Betriebskostenguthabens über sechs Monate hinweg angezweifelt. Nähere Erläuterungen zu der nicht einfach gelagerten Frage, ob diese Aufteilung zulässig ist oder nicht, konnten von ihm bei der Beantragung von Beratungshilfe schlechterdings nicht erwartet werden.

BVerfG, Beschluss vom 04. April 2022, 1 BvR 1370/21

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 45/2022 vom 24. Mai 2022)

## Interessantes

### BRAK Mitgliederstatistik: Zuwächse bei Anwältinnen und Fachanwaltschaften

Die von der BRAK herausgegebene Mitgliederstatistik zum 1.1.2022 offenbart stagnierende Zulassungszahlen, berichtet die BRAK in ihrer Pressemitteilung Nr. 5/2022. Erneut gewachsen sei jedoch der Frauenanteil in der Anwaltschaft, Zuwächse seien auch bei Fachanwaltschaften und bei Rechtsanwaltsgesellschaften zu verzeichnen.

So verzeichnet laut Mitgliederstatistik die 28 Rechtsanwaltskammern zum Stichtag 1.1.2022 insgesamt 167.085 Mitglieder (inkl. Gesellschaften). Im Vergleich zum Vorjahr (167.092) bedeutet dies erneut einen – wenn auch geringen – Rückgang um 7 Mitglieder (-0,004 %). Insgesamt waren 0,06 % weniger und damit noch 165.587 Rechtsanwälte\* (Vorjahr: 165.680) zugelassen. Zuwachs gibt es bei den Rechtsanwältinnen. Waren im Vorjahr noch 59.466 und damit 35,9 % Rechtsanwältinnen zugelassen, sind dies 2022 schon 60.057 (36,27%).

Erneut haben sich die Einzelzulassungen als Rechtsanwalt und Rechtsanwältin zugunsten der Syndikus-Zulassungen deutlich verringert. Zum 1.1.2022 waren 142.822 (Vorjahr: 144.733; -1.911) Rechtsanwälte in Einzelzulassung, 5.149 Syndikusrechtsanwälte (Vorjahr: 4.410; +739) und 17.616 (Vorjahr: 16.537; +1.079) Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte mit Doppelzulassung zugelassen.

Der Frauenanteil ist in allen Zulassungsarten weiter angestiegen, liegt bei den Syndizi jedoch noch einmal deutlich höher als bei den Einzelzulassungen (34,42 %). 44,96 % der doppelt Zugelassenen und sogar 57,7 % der nur als Syndikus Zugelassenen sind weiblich.

Wie auch in den letzten Jahren ist die Anzahl der Anwaltsnotarinnen und -notare weiter rückläufig: Mit 5.015 liegt sie um 2,89 % unter dem Vorjahr (5.164).

Die Zahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte ist dagegen abermals gestiegen: So gab es zum Stichtag 45.960 Fachanwälte (Vorjahr: 45.732). Davon waren 14.872 Fachanwältinnen (Vorjahr: 14.677). Damit liegt der Frauenanteil weiterhin bei 32,1 %. Gemessen an der Gesamtzahl der insgesamt zugelassenen Rechtsanwälte sind 27,8 % auch Fachanwälte; von den insgesamt zugelassenen Rechtsanwältinnen sind 24,8 % auch Fachanwältinnen.

Die Anzahl der erworbenen Fachanwaltstitel hat ebenfalls weiter zugenommen und beträgt nun insgesamt 58.229 (Vorjahr: 57.861). Davon erwarben 34.901 Rechtsanwälte (davon 12.079 weiblich) einen Fachanwaltstitel, 9.846 Rechtsanwälte (davon 2.577 weiblich) zwei Fachanwaltstitel und 1.213 Rechtsanwälte (davon 216 weiblich) die höchstmöglichen drei Fachanwaltstitel.

Beliebteste Fachanwaltschaft ist nach wie vor die für Arbeitsrecht (11.055). Dieser folgt die Fachanwaltschaft für Familienrecht (9.137), die mit 59 % weiterhin den höchsten Frauenanteil aufweist (Vorjahr: 58,8 %). Gleichzeitig hat sie allerdings neben den Fachanwaltschaften für Steuerrecht, für Sozialrecht und nun auch für Bank- und Kapitalmarktrecht erneut einen Rückgang zu verzeichnen. Die höchsten Zuwächse hatten die Fachanwaltschaften Arbeitsrecht, Verkehrsrecht und Handels- und Gesellschaftsrecht zu verbuchen, gefolgt von Erbrecht, Informationstechnologierecht, Strafrecht und Medienrecht.

\* Der Begriff "Rechtsanwalt" wird in den Statistiken – außer bei gesondert aufgeführten Einzeldaten – für alle Zulassungsarten und

Geschlechter verwendet.

Mitglieder- und Fachanwaltsstatistik zum 1.1.2022  
<https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/statistiken/>

Presseerklärung Nr. 5/2022 v. 17.5.2022  
<https://www.brak.de/presse/presseerklarungen/2022/presseerklarung-brak-neue-statistik-mehr-anwaeltinnen-arbeitsrecht-beliebteste-fachanwaltschaft/>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Nr.10/2022 vom 18.05.2022)

## Aus dem Ministerium der Justiz

### Zahl der antijüdischen Straftaten auf Höchststand

#### Neuer Höchststand bei Angriffen auf Jüdinnen und Juden – 3027 antisemitische Straftaten im Jahr 2021

Die Zahl antijüdischer Straftaten in Europa, Deutschland und Bayern steigt seit Jahren. Bereits im Jahr 2020 gab es mit 2351 antisemitisch motivierten Straftaten einen Höchststand in der Bundesrepublik. Wie die Bundesinnenministerin am 10. Mai in Berlin bekanntgab, ist die Zahl im vergangenen Jahr weiter auf 3027 gestiegen. Der Vorsitzende der 93. Justizministerkonferenz und bayerische Justizminister Georg Eisenreich: „Das ist eine Steigerung von nahezu 30 Prozent im Jahr 2021. Der Judenhass hat ein erschreckendes Ausmaß erreicht. Wir in Deutschland haben eine besondere Verantwortung für Jüdinnen und Juden. Deshalb ist es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, alles für den Schutz des jüdischen Lebens in Deutschland zu tun. Jeder ist gefordert. Auch der Rechtsstaat muss seine Strukturen im Kampf gegen Antisemitismus weiter verstärken.“

Bayern geht mit einem Maßnahmenbündel gegen judenfeindliche Straftaten vor. Eisenreich: „Die bayerische Justiz hat bereits seit 2018 Antisemitismusbeauftragte bei den drei Generalstaatsanwaltschaften in München, Nürnberg und Bamberg. Im Oktober vergangenen Jahres habe ich Oberstaatsanwalt Andreas Franck zum Zentralen Antisemitismusbeauftragten der bayerischen Justiz berufen. Er koordiniert hauptamtlich und übergeordnet für ganz Bayern das besondere Engagement der bayerischen Justiz bei der Bekämpfung antisemitischer Straftaten.“

Der Zentrale Antisemitismusbeauftragte ist bei der Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus der Generalstaatsanwaltschaft München (ZET) angesiedelt. Dadurch kann er in besonders bedeutenden Fällen selbst bayernweit Ermittlungsverfahren wegen antisemitischer Straftaten führen. Durch seine herausgehobene Stellung kann der Zentrale Antisemitismusbeauftragte zusammenhängende Ermittlungsverfahren koordinieren und auf eine einheitliche Rechtsanwendung hinwirken. Das habe sich beispielsweise beim Vorgehen gegen Judensterne mit Aufschriften wie 'Ungeimpft' bewährt, die bei Corona-Demonstrationen getragen werden, so Eisenreich.

Damit antisemitische Motive nicht im Dunkeln bleiben, haben die Antisemitismus-Beauftragten der Generalstaatsanwaltschaften einen Leitfadens für Staatsanwälte entwickelt. Mit dem Leitfadens können antisemitische Motive leichter entschlüsselt werden (z. B. anhand von Nazi-Jahrestagen oder Codes). Bayern hat sich auch rechtspolitisch in Berlin eingesetzt: Eine judenfeindliche Motivation wird im Gesetz aus-

drücklich als strafschärfendes Tatmerkmal genannt. Die Bundesregierung hat den Vorschlag aus dem Freistaat im Jahr 2020 aufgegriffen (§ 46 Absatz 2 Strafgesetzbuch).

Der Minister abschließend: „Bei uns darf es keinen Platz für Judenhass geben. Antisemitismus muss erkannt, benannt und bekämpft werden. Aus dieser Überzeugung und Verantwortung führt die bayerische Justiz den Kampf gegen Antisemitismus und Rechtsextremismus entschlossen und konsequent.“

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 73/22 vom 10.05.2022)

## Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

### SAVE THE DATE für das Dreiländerforum 2022 in Passau

Die Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V. weist auf das diesjährige **Dreiländerforum** hin, das am **16./17.9.22 in Passau** in Präsenz zum Thema **„Wenn der Staat Grenzen überschreitet“** stattfinden wird.

Die Themen grenzüberschreitender Strafverfolgung, insbesondere die Vermögensabschöpfung, aber auch Themen wie SkyECC und Anom, die uns noch lange beschäftigen werden, werden immer wichtiger und sind brandaktuell.

Die Panels beschäftigen sich im Einzelnen mit folgenden Themen:

- An den Grenzen des Rechts – kennt Strafverfolgung überhaupt noch Grenzen?
- Von Honey Pots und Honeynets: Der Staat als illegaler Serviceprovider – SkyECC und Anom
- Europäische Staatsanwaltschaft – Spiel ohne Grenzen?
- Grenzüberschreitende Einziehung von Vermögenswerten

Die Veranstaltung **beginnt** am **Freitag, 16.9. um 17 Uhr** und **endet** am **Samstag, 17.9. um 16:45 Uhr**, der Tagungsbeitrag liegt bei 275,- Euro.

Anmeldungen sind möglich unter [www.dreiländerforum-strafverteidigung.eu](http://www.dreiländerforum-strafverteidigung.eu) oder direkt unter [xn-dreiländerforum-strafverteidigung-pyc.eu](mailto:xn-dreiländerforum-strafverteidigung-pyc.eu)

Dort findet sich auch eine Liste mit den Hotels, bei denen Kontingente reserviert sind.

### 73. Deutscher Juristentag Bonn 2022

In diesem Jahr wird der Deutsche Juristentag zum nunmehr zweiten Mal – nach dem 65. djt 2004 – wieder in der Bundesstadt Bonn tagen. Tagungsort ist das neue World Conference Center Bonn. Hierzu gehört auch der Neue Plenarsaal des Deutschen Bundestages, in dem eine der Fachabteilungen tagen wird. Wir freuen uns auf spannende und anregende Diskussionen bei der größten juristischen Fachtagung in Europa, die vom **21. bis 23. September 2022** stattfinden wird.

Unter <https://djt.de/> finden Sie das Rahmenprogramm sowie alle weiteren Informationen zur Tagung.

### MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT



### Programm 2022

Dienstag, 05.07.2022	<p><b>„Die Europäische Union ist um der Menschen Willen da“</b> Prof. Dr. Peter M. Huber, Minister a. D., Richter des Bundesverfassungsgerichts, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Staatsphilosophie, Ludwig-Maximilians-Universität München</p>
Dienstag, 26.07.2022	<p><b>Mitgliederversammlung mit Neuwahl</b> im Anschluss: <b>„Der Flughafen München: Gestern, heute und morgen – öffentlich-rechtliche Herausforderungen“</b> Dr. Josef Schwendner, Generalbevollmächtigter, Flughafen München GmbH</p>
Dienstag, 20.09.2022	<p><b>„75 Jahre Bayerischer Verfassungsgerichtshof – Rechtsprechung im Wandel der Zeit“</b> Dr. Hans-Joachim Heßler, Präsident des BayVerfGH und OLG München</p>
Dienstag, 11.10.2022	<p><b>„Lebensverlängerung als Schaden – aus medizinischer und juristischer Sicht“</b> Vortrag im Walther-Straub-Hörsaal der Rechtsmedizin Prof. Dr. med. Matthias Graw, Vorstand des Instituts für Rechtsmedizin, LMU München, Prof. Dr. Andreas Spickhoff, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Medizinrecht, LMU München</p>
Dienstag, 08.11.2022	<p><b>„Bedeutung des Sozialrechts für den Einzelnen, Wirtschaft und Gesellschaft“</b> Prof. Dr. Rainer Schlegel, Präsident des Bundessozialgerichts</p>
Dienstag, 06.12.2022	in Planung

Änderungen vorbehalten. Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben. Informationen und Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der Anschrift: Münchener Juristische Gesellschaft e.V., c/o Münchener Anwaltverein e.V., Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München, Telefon (089) 55 86 50, Telefax: (089) 55 02 70 06, e-mail: [info@m-j-g.de](mailto:info@m-j-g.de), [www.m-j-g.de](http://www.m-j-g.de).

## Juristenball Nürnberg

### Ball der Rechts- und Steuerberatenden Berufe

Die Präsidenten des Oberlandesgerichts Nürnberg, der Landesnotarkammer Bayern, der Rechtsanwalts- und der Steuerberaterkammer Nürnberg laden Sie herzlich zum Juristenball Nürnberg ein.

Samstag, 08. Oktober 2022

Faber-Castell'sches Schloss in Stein

Eröffnung: 19.30 Uhr im Ballsaal des 2. OG

Neben Tanzmusik von Max Barnabas & sein Revueorchester, dem Tanzorchester Flamingo, DJ Marc Wirtz, Si Señor! und den Los Cucarachachas erwarten Sie niveauvolle Einlagen mit Gesang und Tanz in allen Ebenen des Schlosses, u. a. Solisten des Staatstheaters Nürnberg, Willetta Carson, Noah Amann und eine Fotobox.

Weitere Informationen finden sie auf der Website des Juristenballs [www.juristenball-nuernberg.de](http://www.juristenball-nuernberg.de).

Karten bestellen Sie bitte unter <https://www.juristenball-nuernberg.de/start/kartenbestellung/>



## Diesel-Skandal: Schadensersatzzahlung in Höhe von 103.643,56 € Zug um Zug gegen Rückgabe und Übereignung des klägerischen Fahrzeugs

Das LG Kiel hat in seinem Urteil vom 26.04.2022 – 2 O 150/20 – einen Fahrzeughersteller zu einer Schadensersatzzahlung in Höhe von 103.643,56 € Zug um Zug gegen Rückgabe und Übereignung des klägerischen Fahrzeugs verurteilt. Das LG Kiel war der Auffassung, dass die Beklagte den Kläger vorsätzlich sittenwidrig geschädigt hat, indem sie ein Fahrzeug in den Verkehr gebracht hat, welches mit einer unzulässigen Abschalteneinrichtung versehen war, die dazu führte, dass zum Zeitpunkt des Fahrzeugkaufes das Risiko einer Betriebsbeschränkung bzw. Betriebsuntersagung bestand. Das Verhalten der Beklagten war deswegen sittenwidrig, weil das Kraftfahrtbundesamt vorsätzlich dem eigenen Gewinnstreben dienend zur Erschleichung einer Typengenehmigung getäuscht wurde. Mit dieser ging zwangsläufig die anschließende vorsätzliche Täuschung argloser Käufer, die bei Erwerb eines Fahrzeugs auf dessen Vorschriftenmäßigkeit vertrauen durften, einher. Nähere Einzelheiten können dem ausführlich begründeten Urteil entnommen werden. Die Beklagte hat bereits mitgeteilt, dass sie keine Rechtsmittel einlegen wird.

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-files/newsletter/LG-Kiel-2-O-150-20-22.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/LG-Kiel-2-O-150-20-22.pdf)

## Verkehrsanwälte Info



### Unfall beim Einsteigen in ein Fahrzeug

Das Landgericht Hamburg kommt in seinem Urteil vom 24.03.2022 – 323 O 289/21 – zu dem Ergebnis, dass derjenige, der in ein Fahrzeug einsteigt, sich gemäß § 14 Abs. 1 StVO so verhalten muss, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Der Vorgang des Einsteigens in ein Fahrzeug ist erst mit dem Schließen der Tür beendet.

Für seine Behauptung, die Tür habe schon seit längerer Zeit für den fließenden Verkehr weithin sichtbar offen gestanden, ist der Einsteigende beweisbelastet. Bleibt der eine Fahrzeugtür Öffnende diesen Beweis schuldig und ragt die Tür seines haltenden oder parkenden Fahrzeugs ca. 1 m in den Verkehrsraum hinein, haftet er im Fall eines Unfalls mit einem Teilnehmer des fließenden Verkehrs alleine. Die einfache, von dem anderen Fahrzeug ausgehende Betriebsgefahr tritt hinter die durch das schwere Verschulden deutlich erhöhte Betriebsgefahr zurück.

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-files/newsletter/LG-Hamburg-323-O-289-21.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/LG-Hamburg-323-O-289-21.pdf)

### Ersatz der Sachverständigenkosten trotz objektiver Überhöhung

Das AG München hat durch Urteil vom 01.04.2022 – 331 C 17895/21 – entschieden, dass der Geschädigte trotz objektiver Überhöhung der Sachverständigenkosten nach den Grundsätzen der subjektiven Schadenbetrachtung den vollen Betrag ersetzt verlangen kann. Die Sachverständigenkosten waren deswegen objektiv teilweise überhöht, weil sie nicht vollständig im Einklang mit der geltenden Rechtsprechung unter Heranziehung der BVSK Honorarbefragung 2020 im Rahmen des Üblichen lagen. Die Rechnung ist aber nicht in einer Weise überhöht, dass selbst ein Laie die Überhöhung hätte erkennen müssen und als wirtschaftlich denkender Mensch die Sachverständigenrechnung nicht bezahlt hätte. Hierbei ist nach Ansicht des AG München eine Gesamtbetrachtung der Rechnung vorzunehmen. Allein aus dem Umstand, dass die Sachverständigenrechnung bei verschiedenen Nebenkostenpositionen einen überhöhten Betrag ausweist, ergibt sich keine ersichtliche Überhöhung der Rechnung insgesamt. Eine Ausnahme von der subjektiven Schadenbetrachtung ist dann zu machen, wenn der Sachverständige nicht vom Geschädigten alleine, sondern nach Vermittlung einer Werkstätte oder eines Rechtsanwalts („Schadensservice aus einer Hand“) ausgewählt wurde.

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-files/newsletter/AG-Muenchen-331-C-17895-21.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Muenchen-331-C-17895-21.pdf)

### Kollision beim Einparken/gewillkürte Prozesstandschaft/ Ersatz der Coronaschutzmaßnahmen

Das LG Bonn hat durch Urteil vom 04.02.2022 – 19 O 8/21 – entschieden, dass es die in § 11 Abs. 3 StVO konkretisierte Rücksichtnahme gebietet, das Fahrmanöver abzuwarten, wenn ein Fahrzeug an einer Stelle, die ein gleichzeitiges Passieren nicht zulässt, für den bevorrechtigten Gegenverkehr sichtbar in eine Parklücke fährt und sich (noch) nicht ganz in dieser befindet. Im Rahmen der Gesamtabwägung aller Umstände und der Heranziehung der festgestellten Pflichtverletzung des Beklagten sowie im Hinblick auf das Maß sei-

nes Verschuldens, das durch den Grad der Pflichtverletzung einerseits und den Grad der Vorwerfbarkeit andererseits bestimmt wird, hat das LG Bonn zu Lasten des Klägers lediglich die von seinem Fahrzeug ausgehende Betriebsgefahr in Höhe von 25 % berücksichtigt. In dem Unfall hat sich gerade die spezifische Betriebsgefahr, welche bei Durchfahren enger Straßen von jedem Fahrzeug ausgeht, verwirklicht.

Das klägerische Fahrzeug war zur Sicherheit der Volkswagen-Bank übereignet. Soweit der Kläger in gewillkürter Prozessstandschaft Ansprüche der Volkswagen-Bank auf Ersatz der Reparaturkosten sowie der Wertminderung geltend macht, steht ihm dieser Anspruch in voller Höhe zu. Der Anspruch ist nicht durch Anrechnung der Betriebsgefahr (oder eines im vorliegenden Fall ohnehin nicht feststellbaren Mitverschuldens des Klägers) zu kürzen. §§ 19, 17 StGB und 245 BGB greifen hier nicht. Eine Kürzung des deliktischen Ersatzanspruchs ist in solchen Fällen auch nicht über die Grundsätze der sog. gestörten Gesamtschuld möglich, weil keiner der Schädiger, sondern allenfalls der nichthaltende Kfz-Eigentümer privilegiert wird.

Die geltend gemachten Kosten für Corona-Schutzmaterial und Reinigungslösung sind zu ersetzen. Sie unterfallen dem sog. Werkstatt-Risiko.

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-files/newsletter/LG-Bonn-19-O-8-21.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/LG-Bonn-19-O-8-21.pdf)

### **Nutzungsausfall für 63 Tage/Berechnung nach Sanden/Danner/Küppersbusch**

Das AG Altenkirchen hat durch Urteil vom 03.03.2022 – 71 C 340/21 – eine Nutzungsausfallentschädigung für 63 Tage zugesprochen. Das Werkstatt-Risiko, das sowohl Verzögerungen im Reparaturablauf als auch etwaige Verzögerungen bei der Gutachtenstellung betrifft, trägt allein der Schädiger. Es liegt auch kein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht darin vor, dass der Kläger die Beklagte auf eine erhebliche Verzögerung der Reparatur rechtzeitig hätte hinweisen müssen. Dies würde voraussetzen, dass dem Kläger bei Auftragsvergabe an die Reparaturwerkstatt die eintretenden Verzögerungen bereits bekannt gewesen sind, was auch beklagten-seits nicht dargelegt wurde. Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, dass in der Familie des Klägers ein weiterer Pkw vorhanden war. Der Kläger hat substantiiert vorgetragen, dass er das Fahrzeug, welches von seiner Ehefrau genutzt wird, nur sporadisch nutzen konnte.

Dass der Kläger das Fahrzeug gewerblich nutzte, verhindert den geltend gemachten Nutzungsausfall nicht. Der Kläger hat substantiiert dargelegt, dass er das Fahrzeug nicht ausschließlich für seine gewerbliche Tätigkeit nutzt, sondern auch als privates Fahrzeug.

Bemessungsgrundlage für die Höhe des Tagessatzes der Nutzungsausfallentschädigung ist die Tabelle von Sanden/Danner/Küppersbusch. Soweit sich die Beklagte vorgerichtlich auf eine Influx-Nutzungsausfalltabelle berufen hat, wurde diese Tabelle weder dem Gericht vorgelegt, noch hält die Beklagte an dieser Bemessung in ihrer Klageerwidern weiter fest.

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-files/newsletter/AG-Altenkirchen-71-C-340-21.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Altenkirchen-71-C-340-21.pdf)

## Neues vom DAV

### **DAV Brüssel: Neue EU-Geldwäschebehörde soll auch Anwälte beaufsichtigen**

Am 16. Juni 2022 haben die Berichterstatter der federführenden Ausschüsse Wirtschaft (ECON) und Inneres (LIBE) ihren Berichtsentwurf zum Verordnungsvorschlag der EU-Kommission zur Errichtung einer EU-Behörde zur Geldwäsche-Bekämpfung (AMLA) vorgestellt (vgl. EiÜ 25/21). Die EU-Kommission hatte bereits vorgeschlagen, dass die AMLA auch selbstverwaltende Aufsichtsbehörden – und somit auch die örtlichen Rechtsanwaltskammern – beaufsichtigen darf. Dies hatte der DAV in Stellungnahme Nr. 58/2021 scharf kritisiert (vgl. EiÜ 39/21). Jegliche direkte oder indirekte Aufsicht ist mit der funktionellen Selbstverwaltung der Anwaltschaft nicht vereinbar und gefährdet deren Unabhängigkeit. Deswegen hat sich der DAV dafür eingesetzt, dass die AMLA ausschließlich nicht-bindende Empfehlungen aussprechen und keine individuellen Entscheidungen treffen darf. Der Berichtsentwurf des EU-Parlaments sieht diesbezüglich allerdings keine Änderungen des Kommissionsvorschlags vor. Bis zum 24. Juni 2022 konnten die EU-Abgeordneten nun noch Änderungsanträge zum Berichtsentwurf einbringen, über die die beiden federführenden Ausschüsse im nächsten Schritt abstimmen werden.

### **Falsch adressierter beA-Schriftsatz: Keine Weiterleitung durch das unzuständige Gericht**

Eine über das beA versandte, aber an das falsche Gericht adressierte Beschwerde ist mit dem Eingang auf dem zentralen Empfangsserver der Gerichte eines Bundeslandes noch nicht wirksam beim zuständigen Gericht eingegangen. Das wäre nur der Fall, wenn sie auch an dieses gerichtet gewesen wäre, so das Oberlandesgericht Bamberg. Warum der Beschwerdeführer nicht mit einer rechtzeitigen Weiterleitung an das zuständige Gericht (in Bayern) rechnen durfte, verrät das Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/bea-zugang-und-zustandiges-gericht-keine-weiterleitung>).

### **Welche Banken bieten noch Sammelanderkonten an? Der DAV hat recherchiert.**

Nachdem die BaFin ihre Anwendungs- und Auslegungshinweise zum Geldwäschegesetz geändert hatte, haben zahlreiche Banken Sammelanderkonten gekündigt. Die BaFin zwar hat zwischenzeitlich klargestellt, dass ihre Hinweise nicht die Kündigungen der anwaltlichen Sammelanderkonten intendiere. Jede Bank sei gehalten, eine individuelle Risiko-Analyse durchzuführen. Dennoch haben einige Banken Sammelanderkonten gekündigt.

Der DAV hat bei zahlreichen Banken nachgefragt. Eine Liste der Banken, die aktuell Sammelanderkonten anbieten, finden alle Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine auf der Website des DAV im geschützten Mitgliederbereich unter der Rubrik „Kanzleimanagement“. Die Liste ist unverbindlich und stellt keine Empfehlung dar, sondern ist als reine Serviceleistung zu verstehen. Sie basiert auf einer vom DAV vorgenommenen Recherche, sodass keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit besteht. Das Angebot der Banken kann sich jederzeit ändern, weshalb der DAV keine Gewähr für die Dauer des Angebots übernimmt.

Die Hintergründe zum Thema Sammelanderkonten finden Sie im Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/geldwaescheverdacht-sammelanderkonten>).

## AGH: „Persönliche Fallbearbeitung“ auch bei Standardisierung

Der AGH Hamm ist offen für Neues: Im Streit mit der RAK Düsseldorf hat er einer Anwältin Recht gegeben, der der Titel „Fachanwältin für Familienrecht“ versagt worden war. Die Kammer sah in der Bearbeitung unstreitiger Online-Scheidungen keine persönliche anwaltliche Leistung.

Warum der AGH für ein neues Berufsbild offen war, lesen Sie im Anwaltsblatt unter

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/agh-persoelniche-anwaltliche-leistung-massengeschaefte>.

## Ausländische Rechtsanwalts-gesellschaften – ein Thema für deutsche Anwält\*innen

Mit der großen BRAO-Reform werden auch erstmals anwaltliche Auslandsgesellschaften in Deutschland reguliert, etwa britische oder

US-amerikanische LL.Ps, die den deutschen Anwaltsmarkt traditionell stark geprägt haben.

Unter welchen Voraussetzungen solche Gesellschaften nun in Deutschland Rechtsdienstleistungen erbringen dürfen – und warum sie dringend deutsche Anwältinnen und Anwälte brauchen werden, lesen Sie im Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/auslandsgesellschaften-zulassung-207a-brao>.

# Buchbesprechungen

## Betriebsverfassungsgesetz

**GK-BetrVG Betriebsverfassungsgesetz Gemeinschaftskommentar**  
**12. Auflage, erschienen 23. Dezember 2021**  
**2 Bände mit ges. 4.800 Seiten, gebunden**  
**Luchterhand Verlag, Euro 349,00,**  
**ISBN 978-3-472-09609-2**

in erster Linie das Betriebsrätemodernisierungsgesetz vom 14.6.2021 im Vordergrund steht. Zwar ist die Betriebsratswahl zwischenzeitlich erfolgt, doch wurde das Betriebsverfassungsgesetz nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Corona-Krise umfassend überarbeitet. Kommentiert werden die Möglichkeiten virtueller Sitzungen sowie virtueller Betriebsversammlungen.

Der Gemeinschaftskommentar begleitet seit nunmehr fast 50 Jahren den Stand und die Entwicklung des Betriebsverfassungsrechtes in Deutschland. Seine Autoren sind Professoren und Richter, die die Entwicklung des Betriebsverfassungsrechtes in den vergangenen Jahrzehnten nicht unwesentlich mit beeinflussten.

Neben der Coronakrise und den umfassenden Regelungen durch das Betriebsrätemodernisierungsgesetz gab es auch Änderungen beispielsweise im Gesetz zur Förderung der Betriebsratswahlen und Betriebsratsarbeit in einer digitalen Arbeitswelt. Die bisherigen gesetzlichen Regelungen sind erst ein erster Schritt auf dem wohl noch langen Weg zur Digitalisierung in der Rechtspraxis. Während Produktionsprozesse in der Regel ohne Digitalisierung nicht mehr denkbar sind, hinkt der Rechtsalltag dem technischen Fortschritt hinterher. Insbesondere auch hier ist in der täglichen Praxis Kreativität aber auch Rechtssicherheit gefragt, um sich den täglichen Herausforderungen stellen zu können. Bisher weitgehend nur in Rechtsprechung und Literatur behandelte Fragen im Zusammenhang mit Geschäftsgeheimnissen wurden zwischenzeitlich im Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen geregelt und bestätigten die bisherige Kommentierung des Gemeinschaftskommentars.

Das zweibändige Werk kommentiert im Band 1 die §§ 1 - 73 b und in Band 2 die §§ 74-132 des Betriebsverfassungsgesetzes. Für die tägliche Praxis ist es sicherlich nicht erforderlich, die anstehenden Fragen des Alltags mit Hilfe

eines Großkommentars zu klären. Es zeigen sich in der Praxis jedoch immer wieder Hindernisse, die sich auf die Schnelle und mit dem täglichen Handwerkszeug nicht beseitigen lassen. Dann wird es erforderlich, die anstehenden Fragen aus unterschiedlichen Blickwinkeln und unter Berücksichtigung von Rechtsprechung und Literatur zu beleuchten, zu betrachten und zu bewerten, um zum richtigen Ergebnis zu gelangen. Gerade für derartige Problemfälle ist der Gemeinschaftskommentar sehr hilfreich. Der Kommentierung der einzelnen Vorschriften ist ein umfangreiches Literaturverzeichnis vorangestellt, das alle relevanten Veröffentlichungen darstellt. Die folgenden Ausführungen erläutern zunächst den Werdegang der einzelnen Vorschriften aber auch den Zweck der Regelung. Im Anschluss wird der Gesetzestext unter Berücksichtigung auch weiterer beteiligter Gremien, wie beispielsweise der Schwerbehindertenvertretung oder dem Sprecherausschuss kommentiert. Dabei finden sich sehr umfangreiche Belege aus Rechtsprechung und Literatur. Die herrschende Meinung wird dargestellt, es wird aber auch anderen Meinungen Raum geboten, damit der Leser sich selbst ein Urteil bilden kann. Damit wird es möglich auch nicht alltäglichen Problemen kreativ zu begegnen. Bei neuen Herausforderungen muss eine Lösung gefunden werden, auch wenn die Werkzeuge des Alltags dazu nicht mehr ausreichen. Dann ist man dankbar für die tatkräftige Unterstützung eines Schwergewichtes, wie der vorliegende Gemeinschaftskommentar.

Der Kommentar richtet sich in erster Linie an die Juristen, die mit dem Betriebsverfassungsrecht zu tun haben. Auch Nichtjuristen, die sich mit dem Betriebsverfassungsgesetz in entsprechenden Gremien und Positionen auseinandersetzen, finden hier eine effektive Unterstützung.

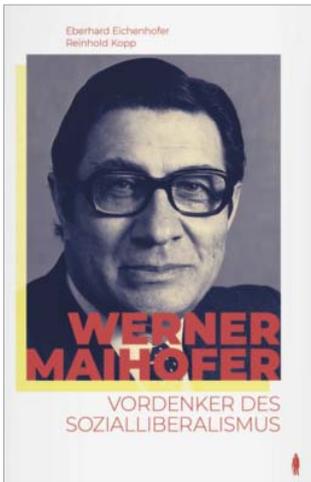
RA Peter Irrgeher, Puchheim



Der neue (alte) Betriebsrat wurde gewählt, alte Herausforderungen sind geblieben, neue kamen hinzu. Auch die Gesetzgebung stand nicht still, sodass bei der Neuauflage

**Biografie**

**Eberhard Eichenhofer/ Reinhold Kopp  
Werner Maihofer – Vordenker des  
Sozialliberalismus  
Seume-Reihe ‚Seume Passagen‘  
1. Auflage, März 2022, Broschur, 232 Seiten  
J.G. Seume GbR, Euro 22,90  
ISBN: 978-3981885071**



Die Autoren, der Prof. für Bürgerliches Recht und Sozialrecht Eberhard Eichenhofer und der frühere saarländische Wirtschaftsminister Reinhold Kopp kennen sich seit gemeinsamen Saarländer Zeiten und damals sind sie auch Werner Maihofer begegnet, der dort 1955 - 1970 Rechts – und Sozialphilosophie sowie Strafrecht unterrichtete. Danach ging Maihofer in die Politik, engagierte sich zwischen 1970 und 1978 für die FDP und war sechs Jahre lang Minister in drei Kabinetten. Danach widmete er sich wieder überwiegend wissenschaftlichen Positionen und Projekten.

Einen solchen Lebenslauf finden wir bei zahllosen Politikern der letzten Jahrzehnte, die keine Biografie rechtfertigen würden. Das Buch zeigt uns, warum es bei Maihofer anders ist: Sein Name steht für eine, zu seiner Zeit ungewöhnliche und sehr erfolgreiche Verbindung zwischen liberalen und sozialen Gedanken (Freiburger Thesen), die zu einer konkreten Zusammenarbeit zwischen der SPD und FDP führte, obwohl führende FDP-Mitglieder sie ablehnten.

Das Buch schildert nach der Einleitung Maihofers Leben (geboren 1918), seine frühen sportlichen Erfolge als Eiskunstläufer, die Kriegsjahre, die er als Oberleutnant beendete, werden nur gestreift. 1946 konnte er mit 28 Jahren das Studium beginnen, machte früh akademische Karriere zunächst in Saarbrücken, dann in der Reformuniversität Bielefeld (neben Luhmann, Koselleck u.a.). Eines seiner wichtigen Bücher (Hrsg.: Naturrecht und Rechtspositivismus, 1962) geriet

mir ein Jahr vor dem Abitur in die Hände und hat mich unter anderem zu meinem eigenen Jurastudium motiviert.

Den Lehrstuhl in Bielefeld übernahm er mit geschärftem politischen Bewusstsein, denn in seine Zeit als Rektor der Universität des Saarlandes (ab 1967) vielen die ersten Anfänge der Studentenrevolte. Er trat der FDP bei und wurde schon nach einem Jahr in verantwortliche Positionen und politische Ämter berufen. Sie stehen im Mittelpunkt dieses Buches. Es gelang ihm, die Freiburger Thesen gemeinsam mit Karl-Hermann Flach und Ralf Dahrendorf politisch wirksam und durch konkrete Regierungsarbeit umzusetzen. Das brachte den SPD/FDP-Regierungen deshalb große Mehrheiten ein, weil es viele gab, die unter keinen Umständen CDU gewählt hätten, aber auch die SPD Politik nicht vorbehaltlos unterstützten. Jeder, der diese Zeiten selbst bewusst miterlebt hat, wird vor allem diese Kapitel des Buches schätzen.

In seiner Arbeit als Innenminister ist Maihofer zunächst erfolgreich gewesen, musste dann aber die politische Verantwortung für Fehlentscheidungen im Bereich der Schleyer-Entführung und des Lauschangriffes auf den Atomphysiker Klaus Traube übernehmen. Die spätere Tätigkeit als Präsident des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz wird ihn für manche bittere politische Erfahrung entschädigt haben.

Noch im hohen Alter (1996) hat Maihofer mit den »Wiesbadener Grundsätzen« versucht, die Basis sozialliberalen Denkens neu zu beleben. Das ist ihm nicht gelungen.

Das im Buch immer wieder angesprochene Spannungsverhältnis zwischen Macht und Geist ist im Kampf der »bestreitenden Nörgler und Nervensägen« (Otto Graf Lambsdorff cit. S. 220) noch größer geworden. Die FDP hat in der jetzigen Regierung die Chance, erneut an diesem Thema zu arbeiten, denn seit Maihofers Zeiten ist sie – wenn auch in wechselnden Koalitionen – immer wieder das Zünglein an der Waage.

Prof. Dr. Benno Heussen, München

**Bildnachweis**

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

**Impressum**

**Herausgeber**

Münchener Anwaltverein e.V.  
V.i.S.d.P. Rain Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

**Druck** panta rhei c.m,  
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

**Auflage** 3.500 Exemplare | 10 x jährlich  
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

**MAV Münchener Anwaltverein e.V.**  
Die Geschäftsstellen:

**1) Maxburg:**

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München  
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr  
Telefon 089 29 50 86  
Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr  
Fax 089 29 16 10 46  
E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de  
(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

**2) AnwaltServiceCenter:**

Sabine Prinz  
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München  
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr  
Telefon 089 55 86 50  
Telefondienst 9.00-12.00 Uhr  
Fax 089 55 02 70 06  
E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

[www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de)

**Bankverbindung:**

Raiffeisen Bank München Süd eG  
IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27  
BIC GENODEF1M03

**Anzeigenredaktion:**

Claudia Breitenauer (verantwortlich)  
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München  
Telefon 089. 55 26 33 96  
Fax 089. 55 26 33 98  
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

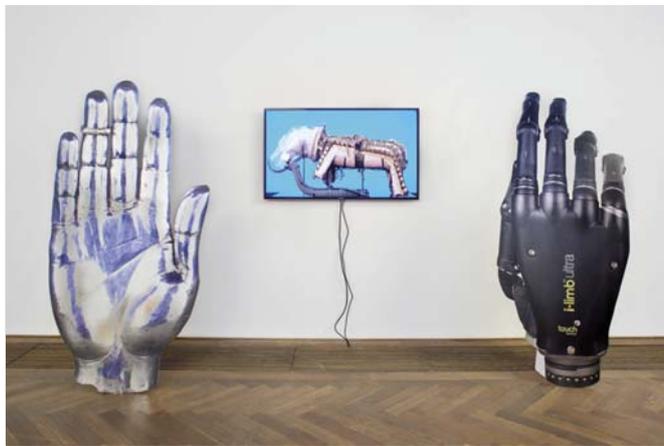
**Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.**



Münchener Anwaltverein e.V.



**Aleksandra Domanović,**  
Produktionsfotografie von „The Future Was at Her Fingertips“, 2013  
Foto: Ulrike Buhl  
© Aleksandra Domanović



**Mark Leckey, UniAddDumThs, 2014-fortlaufend, Detail aus der Sektion „MAN“,**  
Installationsansicht „Mark Leckey: UniAddDumThs“, Kunsthalle Basel 2015  
Foto: Philipp Hänger / Kunsthalle Basel © Mark Leckey

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppengröße noch nicht erreicht ist.

**MAV-Führung:**

**Future Bodies from a Recent Past – Sculpture, Technology, and the Body since the 1950s**

**Museum Brandhorst**  
Donnerstag, 21. Juli 2022, um 18.00 Uhr

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.museum-brandhorst.de/info-tickets/>

„Future Bodies from a Recent Past“ macht ein bisher wenig beachtetes Phänomen in der Kunst und insbesondere der Skulptur erlebbar: die wechselseitige Durchdringung von Körper und Technologie.

Mit rund 120 Werken von 60 internationalen Künstler\*innen – vornehmlich aus Europa, den USA und Japan – widmet sich die Ausstellung den großen technologischen Veränderungen seit der Nachkriegszeit und nimmt deren Einfluss auf unsere Vorstellungen von Körpern in den Blick.

Dabei geht sie folgenden Fragen nach: Wie hat sich das Verhältnis zwischen Mensch und Technologie seit den 1950er-Jahren verändert? Sind die Grenzen noch klar zu ziehen oder sind wir schon eins geworden mit unseren technologischen Umwelten? Wie haben sich die Vorstellungen von Körpern, Körperlichkeit und Materialität dabei verändert? Und wie reflektieren Künstler\*innen in ihren Werken technologische Umbrüche und ihre gesellschaftlichen Auswirkungen?

Die Ausstellung ist eine Reise durch Materialien, Formen, Ausdrucksweisen in der Skulptur, die sich in den letzten 70 Jahren so stark verändert hat, wie wohl nie zuvor in ihrer langen Geschichte.

30

**Anmeldung**

bitte nur per E-Mail: [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

**für folgende Führung** (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

**Future Bodies from a Recent Past – Sculpture, Technology, and the Body since the 1950s**

mit Dr. Kvech-Hoppe, 21.07.2022, 18.00 Uhr für \_\_\_\_\_ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

.....	.....
Name	Vorname
.....	.....
Straße	PLZ, Ort
.....	.....
Telefon/Fax	E-Mail
.....	.....
Unterschrift	Kanzleistempel



JR (geb. in Frankreich, 1983),  
Giants, Kikito and the Border Patrol, Tecate, Mexico-U.S.A., 2017  
Installationsansicht. Wheat-paste Poster. © JR-ART.NET

»Ich besitze die größte Galerie der Welt –  
die Mauern der Stadt!«

Mit **JR: Chronicles zeigt** die Kunsthalle München die bisher größte Retrospektive des französischen Künstlers JR (\*1983) in Deutschland. Seine Ausstellungsorte sind eigentlich die Straßen dieser Welt. Dort erregt er auch Aufmerksamkeit bei jenen, die sonst keine Museen besuchen. Berühmt wurde JR durch Fotografien unbekannter Personen, die er in zum Teil monumentalen Formaten auf Häuserfronten, Eisenbahnzüge, Containerschiffe oder Grenzmauern plakatiert. Im Fokus stehen oft Menschen, deren Würde und Rechte übergangen werden. Ihnen verleiht JR mit seiner Kunst auf ebenso scharfsinnige wie einfühlsame Weise Sichtbarkeit.

Seine wahre Identität hält JR bewusst geheim, firmiert nur unter seinen Initialen und tritt stets mit Sonnenbrille und Hut auf. Im Vordergrund

## MAV-Führung:

### JR: Chronicles

Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung  
Donnerstag, 22. September 2022, um 18.00 Uhr

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppengröße noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.kunsthalle-muc.de/informationen/aktuelles/>

steht nicht seine Person, sondern seine Werke; deren Interpretation überlässt er den Porträtierten und den Vorbeigehenden. Mit seiner Arbeit möchte JR keine Antworten vorgeben, sondern vielmehr Fragen aufwerfen und die Menschen zum Dialog anregen.

Anhand von ausgewählten Fotografien, Videos, Modellen und großflächigen Plakatierungen (Pastings) macht die multimediale Ausstellung, welche vom Brooklyn Museum organisiert wurde, JRs nur auf begrenzte Dauer angelegte Projekte nochmals erlebbar. Für die Kunsthalle München entwirft JR zudem ein Trompe-l'OEil, das die Museumsmauern zu durchbrechen scheint und den Blick auf sein eigentliches Tätigkeitsfeld, den urbanen Raum, öffnet.

(Text: PM Kunsthalle d. Hypo-Kulturstiftung)

## Anmeldung

bitte nur per E-Mail: [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

**für folgende Führung** (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

### JR: Chronicles

mit Dr. Kvech-Hoppe, 22.09.2022, 18.00 Uhr für \_\_\_\_\_ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel

**Anzeigenrubriken in diesem Heft:**

Stellenangebote an Kolleg*innen .....	32
Bürogemeinschaften .....	32
Kooperation/Kollegiale Zusammenarbeit.....	33
Vermietung .....	33
Kanzleieinstieg.....	34
Kanzleiübergabe .....	34
Kanzleiverkauf .....	34
Termins-/Prozessvertretung .....	34
Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter*innen .....	35

Dienstleistungen .....	35
Übersetzungsbüros.....	35
Anzeigendaten.....	35

Die Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter [www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de).

**Anzeigenschluss für die Mitteilungen**  
**August/September 2022: 03. August 2022**

**Stellenangebote an Kolleg\*innen**

Zum Ausbau unserer mittelständischen Wirtschaftskanzlei (Recht Steuern Wirtschaft) suchen wir eine/n überdurchschnittlich qualifizierte/n und unternehmerisch denkende/n

**Rechtsanwalt / Rechtsanwältin**

im Gesellschaftsrecht oder mit Zusatzqualifikation Steuerberater/-in (m/w/d)

vorzugsweise mit Fachanwalt und ersten eigenen Mandanten. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und streben eine zügige Aufnahme in unsere Partnerschaft an.

Gerne wenden Sie sich direkt an Herrn Rechtsanwalt Harald J. Mönch.



**FASP Finck Sigl & Partner**  
 Rechtsanwälte Steuerberater mbB  
 Nußbaumstraße 12 • 80336 München  
 089 652001 • [zukunft@fasp.de](mailto:zukunft@fasp.de) • [www.fasp.de](http://www.fasp.de)

**Repräsentatives Anwaltsbüro, bestes Schwabing, ab sofort**

Bürogemeinschaft, zivilrechtlich orientiert, in schönem Jugendstil-Altbau (ca. 180 m<sup>2</sup>, bestes Schwabing, Bauerstraße, 3. OG), bietet einem Anwaltskollegen (m/w/d) mit eigenem Mandantenstamm zur Untermiete ein Anwaltszimmer (ca. 25 m<sup>2</sup>), Mitnutzung des Besprechungsraums sowie der Gemeinschaftsflächen zu 731,17 € netto kalt (zzgl. NK/HK-VZ (89,80 €) und MwSt.). Hinzukommen übliche Verbrauchskosten (Strom etc.). Die Nutzung der Infrastruktur und Bürodienstleistungen sind nach Absprache möglich. Eine langfristige Zusammenarbeit streben wir an.

Wir sind drei Anwälte in Bürogemeinschaft mit langjähriger Erfahrung im Bereich des Wirtschaftsrechts, Urheberrechts, gewerblichen Rechtsschutzes, internationalen Rechts, Arbeitsrechts sowie Betreuungsrechts. Wir pflegen eine Bürogemeinschaft mit kollegialer Atmosphäre, guter fachlicher Zusammenarbeit / gemeinsamer Bearbeitung von Mandaten und gegenseitiger Urlaubsvertretung.

Anfragen bitte an Herrn Jürgen Watzlawik, Kanzlei Dr. Prugger, Bauerstraße 20, 80796 München, unter **089/461349-0 (Telefon)**, **089/461349-29 (Fax)** oder per E-Mail an [sekretariat@prugger.de](mailto:sekretariat@prugger.de)

32

**Bürogemeinschaften****Vermietung repräsentativer Büroräume in Bürogemeinschaft (München-Pasing)**

Wir sind eine in München-Pasing langjährig etablierte zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit modernsten klimatisierten Räumen.

Ab 01.07.2022 bieten wir zur Untermiete an Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer (jeweils m/w/d) Räumlichkeiten von bis zu fünf Zimmern (ca. 21 m<sup>2</sup>, ca. 16 m<sup>2</sup>, ca. 13 m<sup>2</sup>, 2 x ca. 14 m<sup>2</sup>) einschließlich der Nutzung eines repräsentativen Besprechungsraums, einer Teeküche, des Serverraums sowie eines Sekretariatsarbeitsplatzes an. Kellerräume und Tiefgaragenstellplätze können im Gebäude separat angemietet werden. Erste Eindrücke unter: [www.rae-sperrer.de/kanzleibilder](http://www.rae-sperrer.de/kanzleibilder)

Die Kanzlei befindet sich in bester Lage in den Pasinger Hofgärten in unmittelbarer Nähe zum Pasinger Bahnhof. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

**Ansprechpartner: RA Marc Sperrer; LL.M.**  
 Kaflerstraße 4, 81241 München  
 Tel: 089/530 733-0, [sperrer@rae-sperrer.de](mailto:sperrer@rae-sperrer.de)

**Mehrere Zimmer in Bürogemeinschaft ab 01.07.2022 in Briener Str. zu vermieten.**

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Bürogemeinschaft, die aus fünf Anwalt/Innen im Bereich des Familien-, Miet-, Arbeits-, allgemeinen Zivil- und des öffentlichen Rechts besteht. Wir belegen ein gesamtes Gebäude mit 4 Stockwerken (Hofgebäude 1) in der Briener Straße 48, München, mit einer Gesamtfläche von ca. 255 m<sup>2</sup>.

Wir bieten einer/einem Anwaltskollegin/en oder mehreren KollegInnen mit eigenem Mandantenstamm (jeweils auf einer Etage) je ein großes Anwaltszimmer im 2. OG mit ca. 38 m<sup>2</sup> und ein Zimmer mit ca. 6,4 m<sup>2</sup> sowie im 3. OG mit ca. 40 m<sup>2</sup> und ein Zimmer mit ca. 18,75 m<sup>2</sup> sowie ein Nebenzimmer mit ca. 4,5 m<sup>2</sup>. Die Mitbenutzung des Besprechungsraums im EG sowie der Teeküche ist im Preis inbegriffen.

Die Komplettinklusive miete pro m<sup>2</sup> (inkl. Nebenkosten, Reinigung, Strom und MwSt.) beträgt derzeit 24,28 €.

Die Atmosphäre in der Bürogemeinschaft ist kollegial, mit einer guten fachlichen Zusammenarbeit.

Anfragen bitte an die RA-Kanzlei Mai unter 089-219092760 oder per E-Mail an [kanzlei@ra-mai.de](mailto:kanzlei@ra-mai.de)

**Rechtsanwalts-GmbH in München (West) bietet Beteiligung für ANWALTSPARTNER\*IN. Gesucht wird ein wirtschaftsrechtlich ausgerichteter Rechtsanwalt (m/w/d) als Verstärkung und potentielle/r Nachfolger/in.**

**Das sind wir:**

- Junge ausbaufähige Rechtsanwalts-GmbH (hervorgegangen aus Kanzleiumstrukturierung 2018) mit günstigen Einstiegsbedingungen,
- in bestehendem, gut funktionierendem Kanzleiverbund mit etablierter und expandierender Steuer-/Wirtschaftsprüfungskanzlei (ca. 50 Mitarbeiter, z.Zt. 6 Partner) am selben Standort in München, u.a. mit Spezialisierung im Bereich Fonds (Immobilien, PE/VC, AIF),
- mit derzeit zweiköpfigem Anwaltsteam, jeweils Zusatzqualifiziert als StB, mit den Tätigkeitsschwerpunkten Gesellschaftsrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Erbrecht/Nachfolge, Compliance und angrenzendes Steuerrecht; Mandanten sind Gründer, KMU verschiedener Branchen und vermögende Privatkunden.
- Die derzeit mehrheitsbeteiligte Geschäftsführerin strebt in den nächsten Jahren ihren gleitenden Ausstieg an.

**Gesucht wird:**

- Rechtsanwalt (m/w/d) mit mindestens 5 Jahren Berufserfahrung und eigenem Mandantenstamm;
- Engagierte Unternehmerpersönlichkeit mit Organisations-, Planungs- und Akquisetalent, die den Weg in die Selbständigkeit sucht, eine schon bestehende eigene Kanzlei erweitern, Synergien nutzen oder sich einfach mit Kollegen zusammenschließen möchte;
- Expertise, gerne auch Fachanwaltschaft, und operativer Einsatz idealerweise in den Rechtsgebieten Gesellschafts-, Wirtschafts-, Arbeits- oder Erbrecht; Kenntnisse im Steuerrecht sind erwünscht.

**Verhandelbar ist:**

- Standort / Arbeitsort
- Teil-/Vollzeit
- Umfang und Zeitpunkt der Beteiligung
- Form des Zusammenschlusses.

**Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 32 / Juli 2022 an den MAV.**

**Kooperation / Kollegiale Zusammenarbeit**

Wir – tätig im zivilen Wirtschaftsrecht mit Fachanwaltstiteln im Arbeits- und Versicherungsrecht sowie überörtlicher Kooperation suchen Kolleg\*innen die mit uns weiter wachsen wollen.

**Wir bieten** daher zunächst 2 Anwaltszimmer zu günstigen Konditionen nebst Nutzung der gesamten Kanzleiinfrastruktur inkl. Sekretariat und Besprechungsraum in modernst gestalteten Kanzleiflächen in Schwabing-Freimann **ab sofort**.

Ein gemeinsamer Außenaufttritt wird angestrebt. Ebenso bieten wir die Übernahme von Überhangmandaten. Ideal wären junge Kolleg\*innen mit ersten eigenen Mandaten, aber auch Kolleg\*innen die sich altersbedingt zurückziehen und überleiten wollen.

**HHS Rechtsanwälte**

RA Rolf Haarmann  
Joseph-Dollinger-Bogen 12, 80807 München  
Tel. 089 6202190, Fax: 089 620219299, haarmann@hhs-law.de

**Vermietung**

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollege n/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 33 / Juli 2022 an den MAV.

Wir sind eine Anwaltskanzlei in bester Innenstadtlage und bieten einen repräsentativen Ort

- zur Einrichtung eines Kanzleisitzes mit Schild, Postempfang, Nutzung des Besprechungszimmers etc. , ab EUR 250,- netto monatlich
- zur Anmietung von Büroräumen in Untermiete. Es sind zwei helle und freundliche Büroräume ab ca. 13 qm frei. Die Anmietung kann einzeln erfolgen. Die Mitnutzung des Konferenzraum ist möglich. Preis auf Anfrage.

Wir legen Wert auf ein freundliches kollegiales Arbeitsklima.

Angebote unter Chiffre Nr. 34/ Juli 2022 an den MAV erbeten.

**Kanzleizimmer für RAe/Steuerberater/WP geboten – München Marienplatz, modern ausgestattete Kanzlei mit Blick auf die Frauenkirche**

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren sowie die Mitbenutzung des Konferenzraumes.

Wir vermieten 1 Zimmer, ca. 20 qm, heller Raum mit Aussicht auf die Frauenkirche im repräsentativen Geschäftshaus in München am Marienplatz (Haltestelle U3/U6 Marienplatz). Preis nach Vereinbarung.

**Kontakt** unter Tel. 089 / 24 20 49 40 oder [kanzlei@lucas-strafrecht.de](mailto:kanzlei@lucas-strafrecht.de)

**ULSENHEIMER ■ FRIEDERICH**  
RECHTSANWÄLTE PartGmbB

**Vermietung repräsentativer Büroräume  
in Bürogemeinschaft (München-City)**

Wir sind eine in München-City langjährig etablierte, auf Medizinrecht spezialisierte Kanzlei mit ca. 15 RechtsanwältInnen und 10 MitarbeiterInnen in großzügigen und repräsentativen Räumlichkeiten mit neuester Technik und guter Kanzleiatmosphäre.

Ab sofort bieten wir zur Untermiete an Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater, etc. (m/w/d) bis zu drei Räume (ca. 29 qm, 17 qm und 26 qm) für EUR 30.- pro qm einschliesslich der Mitnutzung des Empfangs, des Wartezimmers, des Besprechungsraums, Teeküche, usw. an. Ein Tiefgaragenstellplatz kann für EUR 250.- pro Monat ggf. separat angemietet werden.

Die Kanzlei befindet sich in bester Lage am **Maximiliansplatz 12, 80333 München**, in unmittelbarer Nähe zur U-Bahn-Haltestelle Briener Strasse/Odeonsplatz mit hervorragender Infrastruktur, z.B. Taxistand, Restaurants, Bars, Läden und Einkaufsmöglichkeiten jeglicher Art. Weitere Informationen erhalten Sie gerne unter

**Dr. Ralph Steinbrück**, Tel: 089/242081-0, [steinbrueck@uls-frie.de](mailto:steinbrueck@uls-frie.de)

### GROSSES ANWALTSZIMMER IN SPITZENLAGE

Ich biete ein gut 25 m<sup>2</sup> großes Anwaltszimmer (Parkett, frisch renoviert) mit Nutzungsmöglichkeit des Besprechungsraumes, eines Sekretariatsplatzes und der Teeküche/Kopiererraum im Arco-Palais beim Wittelsbacherplatz zur Untermiete.

Kontakt unter [daniel.wechtenbruch@web.de](mailto:daniel.wechtenbruch@web.de) oder 0173/7455523

### Untervermietung – Repräsentative Büros Bavariaring

Wir sind eine seit über 30 Jahren etablierte Münchener Steuerberatungsgesellschaft und vermieten den gesamten Südwestflügel im 2. OG des denkmalgeschützten Altbaus Bavariaring 10 (U-Bahnstation Theresienwiese U4/U5) an Berufskollegen (RA/StB/WP).

Im Südwestflügel befinden sich vier helle und repräsentative Büroräume, ein Archivraum (5,5 qm) sowie zwei Toiletten. Zudem ist die gesamte Etage durch zwei Türen erschlossen, so dass für die angebotenen Zimmer ein eigener heller Eingangsbereich (29 qm) zur Verfügung steht.

Unser großer Konferenzraum inklusive moderner Technikausstattung kann mitgenutzt werden. Auch eine Mitnutzung unseres Sekretariats sowie der Kopierer/Scanner/Drucker ist möglich.

Verfügbar zur Untermiete sind folgende Büros:

32,0 qm Miete 1.500 € (Südseite)

20,8 qm Miete 1.050 € (Südseite)

19,7 qm Miete 900 € (Nordseite)

16,9 qm Miete 750 € (Nordseite)

Miete pro Monat inkl. Nebenkosten, Strom und Reinigung Allgmeinflächen, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer  
Kautio: 2,5-fache der Miete

Ansprechpartner: Dipl.-Kfm. D. Bruno, Steuerberater,  
089/12144-262, [daniel.bruno@gts-treuhand.de](mailto:daniel.bruno@gts-treuhand.de).

### Kanzleieinstieg

#### Kanzlei in Tegernsee, bei Bedarf mit Wohnung

Welcher Kollege oder welche Kollegin will engagiert in unsere zivilrechtlich orientierte interessante und seit langem in der Region präsenste Kanzlei einsteigen?

Wir sind eine langjährige Bürogemeinschaft aus inzwischen 2 Anwälten, und schwerpunktmäßig tätig im Allgemeinen Zivilrecht, Erbrecht, Wohn- und Immobilienrecht, Familienrecht; für Arbeitsrecht besteht eine Fachanwaltschaft. Wir sind beruflich und privat sehr gut vernetzt, auch durch lange Tätigkeit in der Kommunalpolitik.

Unsere Kanzlei liegt zentral und direkt am See. Wir haben eine gute kollegiale Atmosphäre untereinander und pflegen fachlich eng zusammenzuarbeiten. In überschaubarer Zeit wollen wir die Kanzlei vertrauensvoll in qualifizierte Hände **übergeben**.

Bei Bedarf können wir Ihnen eine passende Mietwohnung zu moderatem Preis vermitteln.

#### Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme:

RAe Hammerstein Kögler, Telefon: 08022/3918

E-Mail: [mail@anwaltskanzlei-tegernsee.de](mailto:mail@anwaltskanzlei-tegernsee.de)

### Kanzleiübergabe

#### Kanzleiübergabe

Gut gehende Kanzlei in Oberbayern aus Altersgründen zu verkaufen.

Die Kanzlei ist gehoben möbliert, die Miete überschaubar und die Lage sehr repräsentativ.

Konstruktive Unterstützung bei der Übergabe wird zugesichert – auch im Interesse der Kanzlei.

Anfrage bitte an: [obbkanzlei@web.de](mailto:obbkanzlei@web.de)

### Kanzleiverkauf

#### Kanzleiverkauf

Einzelkanzlei aus gesundheitlichen Gründen schnell und günstig abzugeben. Es handelt sich um eine reine Zivilrechtskanzlei in guter Innenstadtlage mit großzügigen Räumen.

Übergangsweise Mitarbeit ist selbstverständlich.

Kontakt: Tel. 0176 82288633 oder [raverkaufkanzleimuec@web.de](mailto:raverkaufkanzleimuec@web.de)

### Termins- und Prozessvertretung

#### Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

##### CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

##### CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)

web: <http://www.cllb.de>

#### BELGIEN UND DEUTSCHLAND

##### PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: [advocaat@peterdecock.be](mailto:advocaat@peterdecock.be)

INTERNET: [www.peterdecock.be](http://www.peterdecock.be)

## Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter\*innen

**Rechtsanwaltsfachangestellte** mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

**Kenntnisse** in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

**Tel.** 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

## Dienstleistungen

**Sekretärin / Assistentin** (freiberuflich)

**perfekt in allen Büroarbeiten**, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharma-recht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338  
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

## Übersetzungsbüros

### Ü B E R S E T Z U N G E N

juristischer Fachtexte

Englisch ↔ Deutsch

DURCH VOLLJURISTIN

und staatlich geprüfte, öffentlich bestellte  
und beeidigte Übersetzerin

**Anne-Kathrin Bauer M.A., Ass. Jur.**

Ickstattstraße 3A, 80469 München, Tel.: + 49 89 20 23 23 79

**E-Mail:** ab@translations.by

**Web:** www.translations.by

### DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

**SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU**

**Sabine Wimmer**

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

## Anzeigeninformationen

### Anzeigenpreise

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

### Kleinanzeigen

**Kleinanzeigen bis 10 Zeilen** 25,86 EUR zzgl. MwSt.  
Schriftgröße 8 Pt  
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

**Kleinanzeigen bis 15 Zeilen** 38,79 EUR zzgl. MwSt.  
Schriftgröße 8 Pt  
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

**Kleinanzeigen bis 20 Zeilen** 51,72 EUR zzgl. MwSt.  
Schriftgröße 8 Pt  
Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

### Gewerbliche Anzeigen

**Anzeige viertelseitig** 180,67 EUR zzgl. MwSt.

**Anzeige halbseitig** 321,09 EUR zzgl. MwSt.

**Anzeige ganzseitig** 603,36 EUR zzgl. MwSt.  
(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.

(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

### Mediadaten

**Format** Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,  
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 87,5 mm

**Farbe** 1c (schwarz),  
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

**Daten** für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,  
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-  
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-  
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

### Anzeigenannahme

**MAV GmbH**, Claudia Breitenauer  
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

**Tel** 089 55263396, **Fax** 089 55263398

**eMail** c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für die Mitteilungen**  
**August/September 2022: 03. August 2022**

# MAV Seminare 2022

- Fachanwaltsfortbildung nach § 15 FAO
- Mitarbeiterfortbildung
- kompakt oder intensiv – in 3 bis 5 Stunden



Wir bilden Sie fort – in Präsenzveranstaltungen,  
live-online oder hybrid.



Unsere **Live-Online-Seminare** werden  
DSGVO-konform mit der komfortablen Webinar-Software  
edudip next durchgeführt.

## MAV GmbH

ein Unternehmen des Münchener AnwaltVereins e.V.

Telefon 089 55263237  
E-Mail [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)  
[www.mav-service.de](http://www.mav-service.de)

